

16. Sitzung

Dienstag, 25. Oktober 1994, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Alex Heim, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 131 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Rosmarie Châtelain, Josef Ditzler, Franz Eggenschwiler, Marina Gfeller, Hans Dieter Jäggi, Käte Iff, Hans-Rudolf Kobi, Karl Kofmel, Käthy Lehmann, Rolf Alain Mast, Rudolf Nebel, Vreni Staub, Christina Tardo. (13)

180/94

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Alex Heim, Präsident. Geschätzte Damen und Herren Regierungs- und Kantonsräte. Ich begrüsse Sie ganz herzlich zur Oktobersession des Kantonsrates.

Ich gebe Ihnen zu Beginn eine Demission bekannt: "Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren des Kantonsrates. Die Belastung als Hausfrau, Mutter von drei vorschul- und schulpflichtigen Kindern, Hauswirtschaftslehrerin im Teilamt und Kantonsrätin ist sicher gross, möglicherweise zu gross. Aufgrund zunehmender Spannungen in der sozialdemokratischen Fraktion in bezug auf mein Engagement in der Fraktion und im Kantonsrat haben mich einzelne Fraktionsmitglieder aufgefordert, mein Mandat als Kantonsrätin zur Verfügung zu stellen. Nach reiflichen Überlegungen bin ich zum Schluss gekommen, dass ich dem Begehren aus der SP-Fraktion Folge leisten will, und ich reiche hiermit meinen Rücktritt als Kantonsrätin ein und stelle das Mandat per sofort zur Verfügung. Mit freundlichen Grüssen, Ruth Bürki." Ich danke Frau Ruth Bürki für ihre Mitarbeit im Kantonsrat während rund eineinhalb Jahren. Wir begreifen ihre Gründe und sehen die grosse Belastung als Mutter, Hausfrau, Hauswirtschaftslehrerin und Kantonsrätin. Ich wünsche Frau Ruth Bürki für die Zukunft alles Gute und etwas ruhigere Zeiten. Nachfolger von Frau Ruth Bürki wird Martin Straumann aus Trimbach. Wir werden ihn gleich anschliessend vereidigen.

Am 21. September 1994 verstarb in Witterswil alt Kantonsrat Robert Schmidli im Alter von 70 Jahren. Er gehörte dem Rat als Vertreter der CVP-Fraktion von 1969 bis 1985 an und war unter anderem Mitglied der Justizkommission. Zwischen 1978 und 1985 gehörte er als Stimmzähler dem Büro an. Neben diesen beiden Funktionen war er auch Mitglied verschiedener Spezialkommissionen. Ich danke Herrn Robert Schmidli für seine Mitarbeit im Kantonsrat und entbiete den Angehörigen unsere Anteilnahme. – Am 24. September 1994 verstarb in Solothurn der bekannte Schriftsteller Otto F. Walter. In der Person von Otto F. Walter verlor der Kanton Solothurn einen seiner bedeutendsten Schriftsteller. Wir danken Herrn Otto F. Walter für seine kritische und notwendige Literatur. Als grosser Schriftsteller bleibt er mit seinen bedeutungsvollen Werken im Kanton Solothurn, in der Schweiz und weit über unsere Landesgrenzen hinaus in bester Erinnerung. Den Angehörigen gilt unsere Anteilnahme und unser Mitgefühl. Ich bitte Sie, sich zu Ehren der Verstorbenen von den Sitzen zu erheben.

Eine Mitteilung im Auftrag unserer Kollegin Doris Aebi. Offenbar wurde in der letzten Session ihr Mantel verwechselt – es muss ein guter Mantel gewesen sein –, am Schluss der Session blieb ein anderer Mantel in der Garderobe hängen. Frau Aebi nahm diesen Mantel mit, möchte aber ihren Regenmantel zurück.

Die Kleine Anfrage A 109/94 von Georg Hasenfratz und die Kleine Anfrage 156/94 von Alexander Kündig wurden beantwortet.

Wenn möglich werden wir auf den dritten Sitzungstag dieser Session verzichten. Ich glaube zwar nicht an Wunder, hoffen darf man aber immer. Wir werden morgen entscheiden, ob wir den Mittwoch der nächsten Woche als Sitzungstag brauchen oder nicht. Morgen nachmittag werden wir die Verhandlungen mit der Beratung des Sparpakets 1994 beginnen.

A 109/94

Kleine Anfrage Georg Hasenfratz: Opportunität regierungsrätlicher Reisen in menschenrechtsverletzende Diktaturen wie China

(Wortlaut der am 21. Juni 1994 eingereichten Anfrage siehe "Verhandlungen" 1994, S. 328)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 6. September 1994 lautet:

1. *Einleitende Bemerkungen.* Die Beantwortung der Anfrage bedingt, dass wir über die schweizerische Aussenpolitik orientieren, auf das erhöhte Engagement zugunsten der Achtung und Förderung der Menschenrechte hinweisen und, da Massnahmen jeweils im Einzelfall festgelegt werden, auf die spezielle Situation Chinas eingehen.

2. *Die Förderung der Menschenrechte als Schwerpunkt der Aussenpolitik.* Die Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaat ist eines der fünf aussenpolitischen Ziele der Schweiz. Zur Durchsetzung der Menschenrechte stehen verschiedene Mittel und Wege offen (vgl. Bericht des Bundesrates über die Aussenpolitik der Schweiz in den 90er Jahren vom 29. November 1993). Dazu gehört unter anderem auch der Dialog über die Menschenrechte oder die Durchführung positiver Massnahmen wie beispielsweise die Stärkung rechtsstaatlicher Strukturen.

3. *Die Politik gegenüber China.* Das Bestehen auf der Einhaltung der Menschen- und Minderheitenrechte bildet einen wichtigen Bestandteil der bundesrätlichen Politik gegenüber China. Die Schweiz hat sich denn auch verschiedentlich bei den chinesischen Behörden für die Verbesserung der Menschenrechte eingesetzt. Sie unterhält in dieser Frage einen Dialog mit Beijing. 1991, also nach den Tiananmen-Ereignissen vom Juni 1989, begab sich eine schweizerische Expertendelegation nach China. Im Juli 1994 hat sich eine weitere Delegation des EDA zu Gesprächen mit Vertretern der chinesischen Justiz in China aufgehalten. Anlässlich dieses Besuches haben die Delegierten eine Anstalt und ein Gefängnis besucht. Dem chinesischen Justizministerium wurde eine Liste mit rund 60 Namen von Gefangenen übergeben, über deren Schicksal, Strafverfahren und Haftbedingungen Auskunft verlangt wird. Die Liste der gegenseitigen Besuche wurde im weiteren durch verschiedene Parlamentarier und durch den Präsidenten der aussenpolitischen Kommission des Nationalrates ergänzt.

4. *China als künftige Wirtschaftsgrossmacht.* China mit seinen über 1,2 Milliarden Menschen, der drittgrössten Volkswirtschaft und dem Vetorecht im UNO-Sicherheitsrat befindet sich zurzeit in einem ungeheuren Aufbruch. Die Bestrebungen der westlichen Staaten gehen angesichts des raschen wirtschaftlichen Wachstums dahin, China in die Mitverantwortung für die Weltpolitik einzubinden und in die Weltwirtschaft einzubeziehen. Insbesondere die EU möchte China wieder als verlässlichen Partner für Europa gewinnen. Sie hat deshalb die über China verhängten Sanktionen aufgehoben und die Beziehungen wieder normalisiert. Die neue Haltung soll die chinesische Führung dazu bewegen, die politische und wirtschaftliche Lockerung in China fortzusetzen.

5. *China als Handelspartner.* Die Schweiz und China sind wichtige Handelspartner. 1993 exportierte China für über eine Milliarde Güter in die Schweiz; diese exportierte für rund 942 Millionen Franken Güter nach China. Aufgrund dieses Handelsaustausches bestehen denn auch zahlreiche bilaterale Beziehungen. Seit 1989 haben verschiedene offizielle Besuche von schweizerischen Delegationen in China und von chinesischen Delegationen in der Schweiz stattgefunden. Im Januar 1992 weilte Premierminister Li Peng in der Schweiz; im Juli 1992 reiste eine schweizerische Delegation unter der Leitung von Bundesrat Delamuraz nach China und unterzeichnete eine Vereinbarung über den Schutz des geistigen Eigentums.

6. *Die China-Reise der Volkswirtschaftsdirektoren.* Die China-Reise der Volkswirtschaftsdirektoren erfolgte nicht in offizieller Mission, da die Aussenpolitik nicht Sache der Kantone ist und kein Mandat seitens des Bundes gegeben war. Die Volkswirtschaftsdirektoren führten eine reine Informationsreise durch, ohne Beziehungen oder gar Verträge zu initiieren. Ziel der Reise war insbesondere:

- sich über ein Land zu informieren, das durch seine begonnene wirtschaftliche Öffnung und sein wirtschaftliches Potential die Weltwirtschaft künftig nachhaltig beeinflussen wird;
- sich ein Bild zu machen von der derzeitigen wirtschaftlichen Lage Chinas, seinen Absichten und Möglichkeiten;
- sich über die Bedingungen der Schweizer oder Solothurner zu informieren, die in China investieren oder Handelsbeziehungen pflegen.
- Die Gespräche haben sehr deutlich gemacht, dass China sich aufgrund seines wirtschaftlichen Potentials und seines Einflusses auf die Weltwirtschaft äusserst selbstbewusst gibt, sich nach wie vor als Reich der Mitte versteht und seine Handelspartner aussucht, also nicht zum vorneherein auf jeden ausländischen Investor und Handelspartner angewiesen ist.

Antwort zu Frage 1: Die gegenseitigen Informationen und der Gedankenaustausch über Politik, Volkswirtschaft, Justizsystem und weitere Bereiche dienen dem gegenseitigen Verständnis. Da im übrigen viele Chinesen die Öffnung ernsthaft suchen und anstreben, sind die Kontakte mit ihnen langfristig Bausteine hin zu einer Bewusstseinsveränderung in totalitären Verhältnissen. In Anbetracht dieser möglichen positiven Wirkungen halten wir die inoffizielle China-Reise der Volkswirtschaftsdirektoren für opportun. Von einer Bestärkung des chinesischen Regimes in seiner Politik und von einem "hofieren" kann dabei keine Rede sein.

Antwort zu Frage 2: China ist, wie unter Antwort 4 dargelegt, ein wichtiger Handelspartner. Auch einige Solothurner Unternehmen exportieren nach China. Die Frage des Angewiesenseins auf diese Handelsbeziehungen stellt sich uns jedoch aus folgenden Gründen nicht:

Das Reich der Mitte wird sich um so eher dem demokratischen Modell annähern, je materiell gesicherter seine Bevölkerung ist. Aus dieser Erkenntnis heraus wäre ein Abbruch der Handelsbeziehungen fehl am Platz. Gerade die wirtschaftlichen Beziehungen lassen gewisse Möglichkeiten der Einflussnahme zu; sie bedeuten jedenfalls nicht den Verzicht auf das beständige Pochen auf Respektierung der Menschenrechte.

Die internationale Zusammenarbeit Chinas mit Ländern wie Deutschland, Österreich, Grossbritannien, Frankreich und den USA ist im übrigen bereits derart fortgeschritten, dass eine wirtschaftliche Isolierung durch die Schweiz oder etwa ein freiwilliger Verzicht von solothurnischen Unternehmen, nach China zu exportieren, keine Wirkung erzielen könnte.

Antwort zu Frage 3: Anlässlich der inoffiziellen Informationsgespräche mit Vertretern des chinesischen Regimes haben die Volkswirtschaftsdirektoren auf die unterschiedlichen politischen Systeme der beiden Länder hingewiesen und Regierungsrat Thomas Wallner hat um Auskunft gebeten zur Frage des Menschen- und Demokratieverständnisses angesichts der begonnenen Öffnung nach aussen und des inneren Wandels zum marktwirtschaftlichen Sozialismus.

Antwort zu Frage 4: Massgebend ist für uns die Aussenwirtschaftspolitik des Bundesrates. Er orientiert sich erklärermassen an einer stärkeren Gewichtung menschenrechtlicher, rechtsstaatlicher und demokratischer Kriterien und ergreift bei schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen "negative Massnahmen" wie Wirtschaftssanktionen, Einstellung der Entwicklungszusammenarbeit, Verzicht auf staatliche Kreditgewährung und auf den Export gewisser Güter. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das vom Bundesrat beschlossene Waffenausfuhrverbot nach China sowie auf die gegenüber Irak, Haiti, Libyen und Serbien verhängten Sanktionen der UNO, welchen sich auch die Schweiz angeschlossen hat.

Eine reine Moralpolitik halten wir für eine Schwarzweissmalerei, die zum Scheitern verurteilt ist. Wir befürworten eine sinnvoll kombinierte Real- und Moralpolitik. Das heisst für uns, einerseits die Entwicklung der Wirtschaft nach Kräften zu unterstützen, insbesondere durch offene westliche Märkte und Gewährung der Meistbegünstigung (die von den USA letztlich auch deshalb nicht aufgekündigt worden ist) und andererseits die Repräsentanten des Regimes mit allem Nachdruck auf die Respektierung der Menschenrechte zu verweisen. In Berücksichtigung der ideologischen, kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Unterschiede und bei allem Verzicht auf westliche Belehrungen ist mit Entschiedenheit zu widersprechen, wenn China sich die "Einmischung in innere Angelegenheiten" verbittet, insbesondere wenn es um Werte der gesamten Völkergemeinschaft und damit um Bestandteile des Völkerrechts geht.

A 156/94

Kleine Anfrage Alexander Kündig: Auslastung solothurnischer Strafvollzugsanstalten

(Wortlaut der am 30. August 1994 eingereichten Anfrage siehe "Verhandlungen" 1994, S. 432)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 27. September 1994 lautet:

Frage 1. Die solothurnischen Strafvollzugsanstalten (Strafanstalt Oberschöngrün, Untersuchungsgefängnisse Solothurn und Olten) sind voll belegt. Es stehen keine freien Plätze zur Verfügung. Eine Aufstockung des UG Solothurn für die Unterbringung von rund 25 weiteren Insassen zur Abdeckung künftiger Bedürfnisse ist in Vorbereitung und im Finanzplan 1996–1998 enthalten.

Frage 2. Der Kanton Zürich ist bis anhin nicht an den Kanton Solothurn gelangt, um Drogendealer unterzubringen.

Frage 3. Wegen fehlender Strafvollzugsplätze besteht keine Möglichkeit, den Kanton Zürich diesbezüglich zu unterstützen.

Frage 4. Der Kanton Solothurn gehört dem Konkordat über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz an. Die insgesamt 11 Konkordatskantone stellen dem gemeinsamen Vollzug ihre Anstalten zur Verfügung, um Über- und Unterkapazitäten auszugleichen.

178/94

Vereidigung von Martin Straumann, Trimbach, Mitglied des Kantonsrates
(anstelle von Ruth Bürki, Stüsslingen)

Alex Heim, Präsident. Wir kommen zur Vereidigung von Martin Straumann, der Ruth Bürki ersetzt.

Herr Martin Straumann legt das Gelübde ab.

Alex Heim, Präsident. Ich heisse dich bei uns herzlich willkommen und lade dich zu aktiver Mitarbeit ein. Ich freue mich, dass ein Kollege von mir Mitglied des Kantonsrates wird. (Beifall)

137/94

Sanierung und Restrukturierung der Solothurner Kantonalbank

(Weiterberatung siehe S. 403)

Zweite Lesung

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Beschlussesentwurf IIa

Titel und Ingress: Angenommen

Ziffer I und II: Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung:
Für Annahme des Beschlussesentwurfs 126 Stimmen (Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. August 1994 (RRB Nr. 2334), beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Artikel 127 ist aufgehoben.

Als Artikel 149 wird eingefügt:

¹ Die Solothurner Kantonalbank wird in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft überführt, an der sich der Kanton höchstens als Minderheitsaktionär beteiligen darf. Der Regierungsrat trifft abschliessend alle dazu notwendigen Entscheide.

² Der Regierungsrat kann einzelne Entscheide unter Vorbehalt des Genehmigungsrechtes an den ausserordentlichen Bankrat der Solothurner Kantonalbank delegieren.

Marginale: Privatisierung der Kantonalbank

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt nur in Kraft, wenn das Gesetz über die Privatisierung der Solothurner Kantonalbank vom Volk angenommen wird. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

In zweimaliger Lesung beschlossen.

132/94

Geschäftsbericht der Solothurner Kantonalbank über das Jahr 1993

Es liegen vor:

- a) Der gedruckte Geschäftsbericht der Solothurner Kantonalbank über das Jahr 1993
- b) Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 16. September 1994 in Form eines Beschlussesentwurfes; der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 46 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 16. September 1994, beschliesst:

1. Der Geschäftsbericht der Solothurner Kantonalbank über das Jahr 1993 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Kurt Fluri, Präsident der Geschäftsprüfungskommission. Im Namen der Geschäftsprüfungskommission beantrage ich Ihnen, den Jahresbericht 1993 der Kantonalbank zu genehmigen. Er wurde im Mai vorgestellt; Verzögerungen entstanden durch die bekannten Vorfälle Anfang Jahr und den Wechsel im Bankrat. Weitere Verspätungen ergaben sich wegen Terminproblemen zwischen der Geschäftsprüfungskommission und den Vertretern der Bank, die uns den Jahresbericht vorstellen wollten.

Beim Jahresbericht 1993 müssen wir unterscheiden zwischen dem Ergebnis im operativen Sinn und dem gesamten Geschäftsergebnis. Das operative Ergebnis ist unbestrittenermassen sehr gut, sogar so gut wie noch nie. Der Betriebserfolg erhöhte sich um 105 Prozent auf rund 51 Mio. Franken, der Cash-flow liegt um 95 Prozent höher. Die Kosten andererseits erhöhten sich nur marginal; insbesondere waren die Personalkosten im dritten aufeinanderfolgenden Jahr nominell rückläufig. Das ist das Resultat der Bankeffizienzsteigerung. Wir danken allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Solothurner Kantonalbank für dieses gute Ergebnis. Ihm gegenüber stehen jedoch Verluste, Abschreibungen und Wertberichtigungen von 145 Mio. Franken oder 156 Prozent mehr als im Jahr 1992. Daraus resultiert ein Reinverlust von 95 Mio. Franken, 218 Prozent mehr als im vorangegangenen Jahr. Das ist die Folge der Geschäftspolitik vor 1993 und der Übernahme der Bank in Kriegstetten im Jahr 1993.

Die Geschäftsprüfungskommission machte sich den Entscheid über die Genehmigung des Jahresberichtes nicht einfach. Wir diskutierten diese Frage kontrovers. Gegen eine Genehmigung wurden folgende Argumente ins Feld geführt: Einen solchen Verlust könne man einfach nicht genehmigen. Mit einer Genehmigung würde faktisch und zumindest moralisch dem früheren Bankrat Decharge erteilt; das wolle man aber nicht. Zur Übernahme einer Bank, nämlich der Bank in Kriegstetten, habe man nichts sagen können, jetzt müsse man aber den entsprechenden Geschäftsbericht genehmigen. Damit sei man nicht einverstanden. Für die Genehmigung des Jahresberichts sprachen folgende Argumente: Das operative Ergebnis des Geschäftsjahres 1993 war sehr gut. Die jetzige Geschäftsleitung wurde erst im Lauf des Jahres 1993 gebildet. Sollen diese Personen und alle andern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für das gute Geschäftsergebnis gesorgt haben, bestraft werden? Die Geschäftspolitik der früheren Jahre und die Übernahme der Bank in Kriegstetten sind Gegenstand der Abklärungen der PUK. Man fragte sich, welchen Sinn eine Straffaktion in Form einer Nichtgenehmigung des Jahresberichtes haben könne und wer damit getroffen würde. Nach Paragraph 52 des Kantonalbankgesetzes genehmigt der Kantonsrat nicht die Rechnung, sondern den Geschäftsbericht. Der Geschäftsbericht als solcher – das ist nicht bestritten – gibt einen guten Überblick über das Geschäftsjahr 1993. Einer Genehmigung stehe deshalb nichts im Wege. Schliesslich wurde argumentiert, mit einer Genehmigung werde nicht im rechtlichen Sinn Decharge erteilt, wie das bei einer privaten AG anlässlich der Generalversammlung dem Verwaltungsrat gegenüber gemacht werde. Eine Genehmigung im vorliegenden Sinn gebe Gelegenheit, Kritik zu üben sowie Bemerkungen und Anregungen anzubringen. Aufgrund dieser Überlegungen schlägt Ihnen die Geschäftsprüfungskommission mit sechs gegen drei Stimmen bei vier Enthaltungen vor, den Geschäftsbericht 1993 zu genehmigen.

Die Geschäftsprüfungskommission möchte anlässlich der Diskussion über diesen Jahresbericht einmal mehr ihrem Unbehagen Ausdruck geben bezüglich der Pflicht zur Genehmigung diverser Jahresberichte durch politische Aufsichtskommissionen. Wir müssen im Lauf dieser Session noch mehrere Jahresberichte genehmigen. Einerseits haben die politischen Aufsichtskommissionen weder Mittel und Zeit noch die Sachkenntnis, um solche Berichte effektiv und vertieft zu prüfen. Andererseits ist es für die diversen Unternehmen und selbständigen Anstalten unbefriedigend, die Arbeit eines Jahres während einer halben oder während mehrerer Stunden einer politischen Kommission anstatt einer Sachkommission präsentieren zu müssen. Bei der Kantonalbank kommt dazu, dass die Geschäftsprüfungskommission neben internen und externen Revisionsstellen die x-te Instanz ist, die sich mit dem Geschäftsbericht befassen muss. Es ist höchste Zeit, dass die Staatsaufsicht entfällt. Wir bedauern, dass das unter solchen Umständen passieren muss, sehen aber keine Möglichkeit, uns von der gesetzlichen Pflicht vorzeitig zu entbinden. Wir sehen zudem keinen Sinn, kurz vor der Änderung der gesetzlichen Grundlagen und Pflichten unsere Praxis der Überprüfung der Jahresberichte der

Kantonalbank zu ändern. Ob die Geschäftsprüfungskommission ihre Aufgabe pflichtgemäss vorgenommen hat, wird unter anderem auch die PUK prüfen.

Mit all diesen Bedenken und nach Abwägung aller erwähnten Aspekte schlagen wir Ihnen vor, den Jahresbericht 1993 – nicht die Jahresrechnung – der Solothurner Kantonalbank zu genehmigen.

Eva Gerber. Mit dem Traktandum "Geschäftsbericht der Solothurner Kantonalbank 1993" haben wir wieder einmal eine Ausgangslage, in der man nur alles falsch machen kann: Einerseits ist der Kantonsrat gemäss Kantonalbankgesetz verpflichtet, über die "Genehmigung" zu befinden. Andererseits wissen wir alle, dass wir als politische Behörde gar nicht in der Lage sind, den Bericht seriös zu prüfen. Wir sind also verpflichtet, über etwas zu befinden, das wir gar nicht beurteilen können. Ich erzähle hier nichts Neues; die Problematik ist seit längerem bekannt. Im Zusammenhang mit der BiK-Übernahme und den Nachwirkungen überkommt einen aber ein ungutes Gefühl. Noch bevor der PUK-Bericht vorliegt, der die politische Verantwortlichkeiten abklären soll, müssen wir über den Geschäftsbericht der KB befinden. Da stellt sich schon die Frage, was der Ausdruck "Genehmigung" eigentlich bedeutet. Nach Auskunft des Ratssekretärs in der Geschäftsprüfungskommission ist "Genehmigung" rechtlich nicht gleichbedeutend mit der Erteilung einer Decharge an die Verantwortungsträger. Als politische Behörde müssen wir uns aber fragen, was eine Genehmigung politisch bedeutet. Die SP-Fraktion betont daher explizit: Eine Genehmigung heisst ganz klar nicht, dass die Verantwortlichen aus ihrer Verantwortung entbunden werden oder gar ihr Verhalten gutgeheissen wird. Genehmigung kann nur heissen, dass der Kantonsrat den Bericht zur Kenntnis nimmt. Die SP-Fraktion will gegenüber dem ausserordentlichen Bankrat und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kein Misstrauensvotum abgeben. Deshalb werden wir den Geschäftsbericht genehmigen, aber nur im vorhin dargelegten Sinn.

Patrick Eruimy. Im Namen der Fraktion der Freispartei beantrage ich Ihnen, nicht auf den vorliegenden Geschäftsbericht einzutreten, und zwar bis der Schlussbericht der parlamentarischen Untersuchungskommission vorliegt. Es ist aus der Sicht unserer Fraktion nicht angebracht, den Geschäftsbericht zu genehmigen und damit moralisch die operativen Organe wie auch die Aufsichtsorgane zu entlasten, solange die eingeleitete Untersuchung noch läuft. Es wäre inkonsequent, einerseits zwar eine PUK einzusetzen, die gravierende Missstände untersuchen soll, andererseits aber den Geschäftsbericht zu genehmigen, bevor die angeordnete Untersuchung abgeschlossen ist.

Falls Sie unserem Antrag auf Nichteintreten nicht folgen können, bitten wir Sie, den Geschäftsbericht wenigstens abzulehnen.

Rolf Grütter. Im Namen der CVP-Fraktion beantrage ich Eintreten auf den Geschäftsbericht. Kurt Fluri hat weitgehend die wichtigsten Aussagen bereits in den Raum gestellt. Offensichtlich besteht eine Diskrepanz zwischen dem Geschäftsbericht und den bisher bereits bekannten Tatsachen. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf den PUK-Bericht verweisen. Er wird die Zahlen, die nach dem Geschäftsbericht zum Teil als obsolet zu betrachten sind, ins richtige Licht rücken. Zu den Details wie beispielsweise das operative Ergebnis möchten wir uns nicht äussern.

Die CVP-Fraktion beantragt Eintreten, um Ruhe in diese Sache zu bringen. Wir machen aber ausdrücklich darauf aufmerksam, dass wir auf den PUK-Bericht äusserst gespannt sind. Wir verstehen unseren Antrag auf Eintreten nicht als Reinwaschung, sondern haben uns im Interesse der Sache und im Hinblick auf die Volksabstimmung vom Dezember dazu entschieden.

Guido Hänggi. Die FdP-Fraktion beantragt ebenfalls Eintreten. Betreffend Entlastung des Bankrates wurde bereits vieles gesagt. Die Genehmigung des Geschäftsberichtes beinhaltet keine Entlastung des Bankrates. Die Frage der Erteilung einer Decharge wird ein wesentlicher Aspekt des PUK-Berichtes sein. Der grosse Verlust der Solothurner Kantonalbank resultiert nicht aus dem operativen Ergebnis von 1993, sondern geht auf nötige Rückstellungen zurück. Die Bank konnte wie andere Banken im Jahr 1993 ein recht gutes Ergebnis erreichen. Dafür danken wir allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Wir hoffen, dass der PUK-Bericht bald vorliegen und die Verantwortlichkeiten klären wird. Wir beantragen Ihnen deshalb, dem Geschäftsbericht 1993 zuzustimmen.

Abstimmung:

Für Eintreten

Grosse Mehrheit

Detailberatung

Titel und Ingress:

Angenommen

Ziffern 1 und 2:

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung:
Für Annahme des Beschlussesentwurfs
Dagegen

Mehrheit
7 Stimmen

P 87/94

Postulat Grüne Fraktion: Privatisierung im Sozialbereich

(Wortlaut des am 4. Mai 1994 eingereichten Postulates siehe "Verhandlungen" 1994, S. 267)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 29. August 1994 lautet:

Die von den Postulanten und Postulantinnen aufgeworfene Problematik besteht. Das moderne Sozialhilfegesetz des Kantons Solothurn ist aber eine gute Grundlage für die Bewältigung dieser Schwierigkeiten. Es ist unbestritten, dass die wirtschaftliche Hilfe auch in unserem Kanton stark zunahm; sie hat aber bei weitem noch keine alarmierende Situation hervorgerufen.

Der Kanton Solothurn verfügt über eine moderne Verfassung mit Sozialzielen und ein neues Sozialhilfegesetz, welches zumindest über die wirtschaftliche Hilfe eine minimale soziale und menschenwürdige Existenz garantiert. Die angewendeten Richtlinien (SKöF) garantieren eine rechtsgleiche Behandlung. Die Forderungen im Postulat entsprechen einer unserer Stossrichtungen des Regierungsprogrammes, das der Kantonsrat zur Kenntnis genommen hat: eine koordinierte Sozialpolitik planen und durchzusetzen.

Die ehemalige Armenhilfe und Fürsorge muss sich über die heutige Sozialhilfe zu einer allgemeinen sozialen Hilfe entwickeln, welche erbracht wird, unabhängig davon, ob ein Mensch wegen seines Alters, seiner Arbeitslosigkeit, seiner Sucht oder wegen eines seiner verschiedenen anderen sozialen Probleme Hilfe benötigt oder sucht.

Das neu erstellte Sozialhilfeverzeichnis gibt einen Einblick in die Vielfalt sozialer Hilfen. Gleichzeitig ist aus dieser Darstellung aber auch ein grosser Koordinations- und Zusammenlegungsbedarf sozialer Dienstleistungen ersichtlich. Aus dem Sozialhilfeverzeichnis ist aber auch ersichtlich, dass ein Grossteil der sozialen Aufgaben - insbesondere die persönliche Hilfe - von Privaten und privaten Trägerschaften wahrgenommen wird. Der Sozialbereich ist privater als viele wahrhaben wollen. Was zu diskutieren ist, ist die staatliche Subventionierung privater sozialer Trägerschaften. Aber auch hier sind die notwendigen Massnahmen eingeleitet, indem Leistungsaufträge erteilt werden (Sucht, Opferhilfe, Verordnung über Ehe- und Lebensberatung) und noch erteilt werden sollen.

Es ist unbestritten, dass ein Teil der sozialen Hilfe professionalisiert werden muss. Soziale Hilfe ohne Milizsystem ist aber nicht denkbar. Man kann nicht einerseits nach Professionalisierung rufen und andererseits Nachbarschaftshilfen und sozial selbsttragende Netze fordern. Hier gilt es, einen Mittelweg zu finden.

Nicht nur im Sozialbereich gilt der Grundsatz, dass in kleinstrukturierten Organisationen - wie der Kanton Solothurn eine ist - professionalisierte Dienstleistungen nur zentral (kantonal) oder regional angeboten werden können. Die heutige kommunale amtliche Sozialhilfe leidet in weiten Teilen an einer geringen Professionalität. Eines der nächsten Projekte wird denn auch sein, die Sozialhilfe im Rahmen der Aufgabenteilung nicht nur als Aufgabe der Gemeinden zu definieren, sondern auch die Finanzierung zu kommunalisieren. In diesem Zusammenhang ist die amtliche Sozialhilfe gleichzeitig verstärkt zu professionalisieren und zu regionalisieren. Das Stichwort heisst Sozialzentren in Sozialregionen.

Soziale Hilfe schliesslich ist in Ergänzung der privaten Initiative und Verantwortung auf dem Weg der Gesetzgebung und im Rahmen der verfügbaren Mittel zu erbringen (Art. 22 Kantonsverfassung). An diesem Subsidiaritätsprinzip ist festzuhalten. Für die wirtschaftliche Hilfe bedeutet dieses Prinzip, dass die öffentliche Hand Leistungen zu erbringen hat, wenn die privaten Netze versagen. Für die persönliche Hilfe hingegen sind private Trägerschaften zu fördern, sofern Familien oder andere Lebensgemeinschaften ihre soziale Verantwortung nicht wahrnehmen.

Mit einem geplanten Controlling-Konzept (kostendämpfende Massnahmen im Sozialbereich) soll zudem dafür gesorgt werden, dass die vorhandenen Mittel, in einzelnen Bereichen auch weniger Mittel, wirksamer eingesetzt werden.

Fazit: Um die inhaltlich berechnete Forderung zu erfüllen, die im Postulat gestellt wird, braucht es keine Berichte, sondern gezieltes Handeln. Dabei ist aber verstärkt zur Kenntnis zu nehmen, dass es bei sozialen Hilfen nicht darum gehen kann, Menschen ihren bisherigen Lebensstandard zu erhalten oder einem hohen Lebensstandard anzunähern. Vielmehr geht es darum, eine minimale soziale und wirtschaftliche Grundversorgung im Rahmen der SKöF-Richtlinien sicherzustellen.

Dieses Postulat ist im Kanton Solothurn, von wenigen Ausnahmen abgesehen, erfüllt. Ein Bericht soll nicht erstellt werden. Der Kanton wird im Rahmen der geltenden Grundlagen handeln.

Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

Verena Stuber. Der Titel dieses Vorstosses tönt gut. Massgebend ist aber der Text eines Vorstosses. Die Postulanten verlangen einen Bericht, insbesondere die Prüfung von Privatisierung, Professionalisierung und Regionalisierung. Die FdP-Fraktion kommt zum gleichen Schluss wie die Regierung, dem Postulat sei nicht zuzustimmen. Der Kanton verfügt über ein Sozialhilfegesetz, das die öffentliche Sozialhilfe regelt und private

soziale Tätigkeiten fördert. Sozialhilfe ist Sache der Gemeinden. Diese sind aber froh, dass viele private Institutionen soziale Aufgaben übernehmen. Wieviel im Sozialbereich privat geleistet wird, zeigt das Sozialhilfeverzeichnis. Einige von Ihnen haben es sicher bereits gesehen. Private Institutionen sind aber wiederum angewiesen auf finanzielle Unterstützung durch die Gemeinden und den Kanton. Wer zahlt, befiehlt. Deshalb verlangt der Kanton verständlicherweise ein Minimum an Leistungen. Leistungsaufträge kennen wir bereits vom Opferhilfegesetz. Die FdP-Fraktion erachtet den geforderten Bericht nicht als nötig und lehnt das Postulat ab. Wir möchten aber von Regierungsrat Rolf Ritschard gerne Auskunft über die geplanten Massnahmen zum Stichwort Sozialzentren und Sozialregionen sowie zum Controlling-Konzept.

Eva Gerber. Für die SP-Fraktion ist Effizienzsteigerung auch im Sozialbereich kein Tabu. Im Moment herrscht aber eine Sparhysterie. Ziemlich konzeptlos und ohne an die langfristigen Auswirkungen zu denken werden Ausgaben zusammengestrichen. Diese Sparhysterie ist sicher keine gute Ausgangslage für rationale und langfristig tragfähige Entscheide. Zu dieser kurzsichtigen und populistischen Art des Sparens sagt die SP-Fraktion ganz klar nein. Unser politisches Handeln im Sozialbereich muss sich an den verfassungsmässigen Sozialzielen und am Sozialhilfegesetz orientieren. An den Zielen werden wir keine Abstriche machen; über den Weg, wie diese Ziele erreicht werden, lässt sich diskutieren. Wenn es darum geht, Sozialhilfe zugunsten der Betroffenen wirksamer und effizienter zu gestalten, ist die SP-Fraktion für alle Massnahmen offen. Wirksamer und effizienter heisst für uns: weniger Verwaltung der Sozialhilfeempfänger, mehr zukunftsweisende Betreuung durch Fachkräfte. Das ist der einzige Weg, wie die soziale Integration und Selbständigkeit der Betroffenen erhalten oder wieder erreicht werden kann. Fachlich kompetente Betreuung ist aber nicht gratis zu haben. Langfristig gesehen lohnen sich solche Investitionen jedoch für alle Parteien: für das betroffene Individuum, die Gesellschaft und auch für den Staatshaushalt.

In diesem Licht sind auch die drei Massnahmen, die das Postulat fordert, eigentlich zu unterstützen. 1. Im Sozialbereich ist mehr Professionalisierung unbedingt nötig. Das ist allgemein anerkannt. Bei der heutigen Komplexität der Problemlagen ist das Milizsystem verständlicherweise überfordert. 2. Die SP-Fraktion unterstützt die Errichtung regionaler Sozialberatungszentren analog zu den Arbeitsvermittlungszentren. Eine finanziell vertretbare Professionalisierung ist nur möglich, wenn Expertinnen und Experten aus verschiedenen Fachgebieten an ausgewählten Standorten konzentriert werden. 3. Der Sozialbereich wird heute stark von Privaten getragen. Wenn der Staat die Finanzierung übernimmt, müssen Leistungsaufträge erarbeitet und ein wirksames Controlling aufgebaut werden. Gleichzeitig darf man aber nicht vergessen: auch Private arbeiten nicht automatisch effizient. Bedingung ist, dass sie dem Markt und der Konkurrenz ausgesetzt sind. Unter zwei Bedingungen ist die SP-Fraktion für die Förderung der Privatisierung im Sozialbereich. Die Leistungen für die Hilfesuchenden müssen erstens wirksamer erbracht werden und zweitens den Staat letztlich weniger kosten.

Die SP-Fraktion ist gegenüber jeder Massnahme offen, die dazu beiträgt, dass die verfassungsmässigen Sozialziele erreicht werden. Wenn die Massnahmen bei gleicher oder höherer Qualität weniger kosten, um so besser. Soweit sich das von aussen beurteilen lässt, sind Departement und Sozialamt auf dem richtigen Weg. Man ist daran, die Sozialhilfe wirksamer und effizienter zu gestalten. Wir möchten die Regierung aber trotzdem mit Nachdruck ermuntern, die Reorganisation zügig voranzutreiben. Das vorliegende Postulat verlangt die Erstellung eines Berichtes. Ein solcher ist nicht nötig; über den Stand der Arbeiten kann jeweils im Rechenschaftsbericht Auskunft gegeben werden. Wir beantragen Ihnen deshalb, dem Postulat nicht zuzustimmen.

Cyrrill Jeger, Postulant. Wir nehmen dankbar zur Kenntnis, dass der Regierungsrat, aber auch meine beiden Vorrednerinnen uns zugestehen, das von uns aufgeworfene Problem bestehe im Kern und unsere Forderungen seien inhaltlich berechtigt. Die Kosten im Sozialbereich explodieren; in der "Brennessel" wurde eine aktuelle Zusammenstellung publiziert. In den grösseren Gemeinden haben sich innerhalb von vier Jahren die Kosten vervielfacht. Die Antwort der Regierung und auch die von den Vorrednerinnen gezogenen Schlüsse muss ich als hilflos bezeichnen. Praktisch lautet die Antwort: Ihr habt recht; wir machen trotzdem weiter wie bisher. Frau Verena Stuber fordert zu Recht konkretere Aussagen von Regierungsrat Rolf Ritschard. Was wir fordern, ist im Prinzip das gleiche. Wir möchten wissen, wohin das Schiff fahren soll. In der Antwort der Regierung werden Platitüden und Parolen aneinandergereiht; man findet keine konkreten Aussagen – sogar Frau Verena Stuber von der FdP muss nachfragen. Ich hätte zumindest in der schriftlichen Antwort konkrete Aussagen erwartet. Vor allem den grösseren Gemeinden steht das Wasser oft bis zum Hals: Einerseits den Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern, die nach verfassungsmässigem Recht und nach den SKöF-Richtlinien behandelt werden, andererseits aber auch der öffentlichen Hand. Der Kanton hat offensichtlich noch nichts davon gehört, dass die Kosten in den Gemeinden explodieren. Eine Änderung zum Besseren kann anscheinend nur durch externe Fachleute kommen, wenn diejenigen, die das Schiff steuern, sagen, alles sei bestens, man kümmerge sich darum. Übrigens ist das kein neuer Hit: Im schlanken Staat ist der Grundsatz akzeptiert, dass externe Experten beigezogen werden müssen. Warum nicht auch hier? Warum muss immer bis zum Kollaps gewartet werden? Der Aufschwung ist in Sicht, er wird herbeigewünscht, man betet sich gesund. Die Sockelarbeitslosigkeit jedoch bleibt und als Folge davon auch eine grosse Sockelarmut oder Sockelsozialbedürftigkeit. Wer das Postulat ablehnt, erkennt die Probleme nicht, die in kurzer Zeit auf unsere Gemeinden zukommen werden. Es ist nicht Sache der einzelnen Gemeinden, diese Probleme zu lösen. Die einzelne Gemeinde ist überfordert. Eine wirksame Hilfestellung durch den Kanton wäre dringend nötig. Ich bitte Sie, das Problem anzuerkennen und dem Postulat zuzustimmen.

Rolf Ritschard, Vorsteher Departement des Innern. Ein paar Bemerkungen zu den Stichworten, die aufgezählt worden sind. Zu den Sozialregionen: Im Rahmen der Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und

dem Kanton untersucht eine Gruppe den ganzen Sozialbereich darauf hin, was definitiv dem Kanton und was allein den Gemeinden an Aufgaben zugewiesen werden soll; dies nach dem Grundsatz der integralen Verantwortung, das heisst bezüglich Aufgaben, Finanzierung und Kompetenzen. Ich möchte dem Ergebnis dieser Gruppe – wir erwarten konkrete Grundlagen im ersten Quartal des nächsten Jahres – nicht vorgreifen. Daneben analysiert eine weitere Gruppe unter dem Vorsitz von alt Kantonsratspräsident Georg Hofmeier im gleichen Bereich die Strukturen der Oberämter und Amtschreibereien. Auch die Arbeit dieser Gruppe wird uns Hinweise darauf geben, wie die Sozialregionen künftig zu strukturieren und die Aufgaben zwischen Kanton, Gemeinden und einem Gebilde, dem man "Region" sagen wird, zu verteilen seien. Ein Problem in diesem Zusammenhang wird sicher sein, ob es drei, fünf, zehn oder letztlich 127 Regionen geben wird. An diesem Kernproblem wird der Kanton nicht vorbeikommen. Möglicherweise werden die Regionen je nach Aufgaben sogar unterschiedlich aufgeteilt, das heisst, der Begriff "Sozialregion" muss nicht unbedingt deckungsgleich sein mit anderen Regionsbegriffen.

Zur Frage des Controlling-Konzepts. Der Kanton hat gemäss heutiger Aufgabenteilung in erster Linie die Aufgabe, das Melde- und Rechnungswesen der Gemeinden zu kontrollieren. Das Kantonale Sozialamt hat zu Beginn dieses Jahres eine Vollkontrolle sämtlicher Gemeinden über eine längere Zeit durchgeführt und nach dem Motto "Die guten ins Töpfchen, die schlechten ins Kröpfchen" ausgeschieden, welche Gemeinden zuverlässig melden und abrechnen und welche diesbezüglich weniger zuverlässig sind. Danach beschloss man, bei den guten Gemeinden zur Entlastung nur noch Stichproben zu machen, während die weniger guten gemahnt und im Rahmen einer Ausbildung besser auf ihre Arbeit vorbereitet werden sollen. Das ist der wesentliche Inhalt des Controlling-Konzepts.

Es wäre falsch, die Gemeinden über einen Leisten zu schlagen. Natürlich schlägt sich die gegenwärtige wirtschaftliche Situation mit der hohen Arbeitslosigkeit und den vielen Ausgesteuerten auf die Sozialkosten nieder. Dadurch steigen die Fallzahlen an, und die Abhängigkeit von der Sozialhilfe dauert länger. Allerdings muss man sich bewusst sein, dass die Gemeinden durch die Sozialhilfe sehr unterschiedlich belastet werden. So gab es im Jahr 1993 eine Gemeinde, die über 50 Franken netto Sozialhilfe pro Kopf ihrer Bevölkerung auszahlte, während das Gros der Gemeinden zwischen 12 und 14 Franken zahlt. Man kann daher nicht alles in einen Topf werfen, wie dies Cyrill Jeger tut. Deshalb ist es auch falsch, generell von einer alarmierenden Situation zu reden. Ich will nicht behaupten, wir hätten alles im Griff, das wäre übertrieben, aber mit der geltenden Gesetzgebung und vor allem mit den vorliegenden Berichten und den angeordneten Massnahmen lässt sich das Problem lösen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulats Grüne Fraktion
Dagegen

Minderheit
Mehrheit

Es werden gemeinsam beraten:

101/94

Teilrevision der Kantonsverfassung; Entlastung der Bürgergemeinden von ihren Sozialhilfe- und Vormundschaftsaufgaben

102/94

Aufgabenreform: Entlastung der Bürgergemeinden von ihren Sozialhilfe- und Vormundschaftsaufgaben; Teilrevision des Sozialhilfegesetzes und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Es liegen vor:

Zu Traktandum 101/94:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Mai 1994 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 6. Juli 1994 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 22. August 1994 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Zu Traktandum 102/94:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Mai 1994 (siehe Beilage).

- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 6. Juli 1994 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 22. August 1994 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Alex Heim, Präsident. Wir führen die Eintretensdebatte über die zwei Geschäfte 101/94 und 102/94 gemeinsam.

Werner Bussmann. Bei der Teilrevision der Kantonsverfassung geht es um eine grundlegende Aufgabenreform zwischen Bürger- und Einwohnergemeinden. Der Verfassungsrat ahnte bei Abschluss seiner Beratungen am 1. Januar 1988 wohl kaum, dass eine der Hauptaufgaben des Kantons nach so kurzer Zeit schon weiterdelegiert werden soll. Der Artikel 52 wurde damals des langen und breiten diskutiert, und man glaubte, richtig zu gehen, wenn auch die Bürgergemeinden gestärkt würden. Die Zeichen der Zeit sind aber unverkennbar: Einerseits zwingt die kritische wirtschaftliche Situation die verschiedenen Bürgergemeinden zu einer Korrektur, andererseits zeigen stark wechselnde Strukturen in der Gesellschaft, in der Wirtschaft und in der Politik einen Handlungsbedarf auf. Beschliessen wir die Verfassungsänderung, so muss in einem zweiten Schritt auch das Sozialhilfegesetz und das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch revidiert werden. Die FdP-Fraktion wird auf die Vorlagen eintreten. Diskussionen wird es im Traktandum 102/94 bei Paragraph 71 geben, den eine Minderheit der FdP-Fraktion, vertreten durch Herrn Willi Lindner, zurückweisen möchte. Die Mehrheit der Fraktion hingegen ist willens, das Geschäft 102/94 so zu überweisen, wie es vorliegt, ermöglicht doch gerade diese Regelung den schwächeren Bürgergemeinden ihre Weiterexistenz, was wir wichtig finden. Das Vermögen, das sich bereits im Sozialhilfefonds befindet, kann natürlich nicht abgetreten werden, sonst müssten die Reserven, die zum Teil gebunden, zum Teil Verwaltungsgut sind, aufgelöst werden, und dann hätten die Bürgergemeinden im Prinzip keine Aufgabe mehr. Zudem besteht die Auflage, dass die Mittel ausschliesslich für verfassungsmässige Aufgaben zu verwenden seien. Handelt es sich um eine reiche Bürgergemeinde, könnten die bestehenden Bürger- und Einwohnergemeinden immer noch ein Ausgleichs- oder Besteuerungsabkommen abschliessen. Im Namen der mehrheitlichen FdP-Fraktion bitte ich Sie, auf die beiden Vorlagen einzutreten.

Alex Heim, Präsident. Ich gebe nun noch dem Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission das Wort.

Leo Baumgartner, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Die beiden Geschäfte 101/94 und 102/94 wurden in der Vernehmlassung als Gesamtpaket zusammen mit der Totalrevision der Waldgesetzgebung präsentiert. Materiell sind diese drei Vorlagen unterschiedlich gelagert, das Bindeglied bildet der finanzielle Aspekt. Trotzdem geht es nicht nur um Geld, es geht vor allem auch um Menschen. Ziel der kleinen, aber wichtigen Aufgabenreform sind eine grössere Konzentration – gewisse Arbeiten sollen bei den Einwohnergemeinden konzentriert werden –, mehr Professionalität in der Beratung und Betreuung durch die Einwohnergemeinden, eine Reduktion der Ansprechpartner und die Entlastung der Oberämter. Zudem soll die unlimitierte Beteiligung der Einwohnergemeinden am Finanzausgleich der Bürgergemeinden wegfallen. Diese Punkte sprechen klar für Zustimmung zu den vorgeschlagenen Regelungen.

Zu beachten ist, dass sich in den letzten Jahren im fürsorgerischen Bereich einiges geändert hat. Die Materie ist komplexer und anspruchsvoller geworden. Heute entstehen die meisten Fälle aus dem Verkehr mit anderen Kantonen, das heisst, die jeweilige Bürgergemeinde wird nur zu einer Rückerstattung verpflichtet. Der Beratung und Betreuung von ortsansässigen Bürgern kommt nicht mehr die gleiche Bedeutung zu; belastet werden vor allem die kleinen Bürgergemeinden, die prozentual mehr Ortsbürger in ihren Gemarchungen haben. Infolge der nebenamtlichen Aufgabenteilung bei den Bürgergemeinden sind und werden die Gemeinden ganzheitlich gesehen immer mehr gefordert, ja sogar überfordert. Die vor einigen Jahren gebildeten Sozialhilfereserven der Bürgergemeinden wurden damals aus Mitteln des Forst- und des Bürgerrechtsfonds und nicht zweckbunden gebildet; damals wie heute bestehen praktisch keine liquiden Mittel. Artikel 134 Absatz 3 stipuliert klar, dass Eigenkapital, Vermögen und Erträge der Bürgergemeinden ausschliesslich für ihre verfassungsmässigen Aufgaben, das heisst hauptsächlich für forstliche Zwecke zu verwenden sind.

Nach Einführung der vorgeschlagenen Änderungen werden die überlebens- und existenzfähigen Bürgergemeinden dank der Entlastung in solidarischer Zusammenarbeit ihre Aufgaben weiterhin erfüllen können. Im Namen der Sozial- und Gesundheitskommission bitte ich Sie, den Gesetzesrevisionen zuzustimmen.

Beatrice Bobst. Die CVP-Fraktion befürwortet die Teilrevision der Kantonsverfassung und des Sozialhilfegesetzes. Die Übertragung der Sozialhilfe von den Bürgergemeinden auf die Einwohnergemeinden erachten wir als zweckmässig. Sie führt zu einer Entlastung der einzelnen Bürgergemeinden. Im gleichen Ausmass werden natürlich die Einwohnergemeinden belastet. Vergessen wir auch nicht, dass die Bürgergemeinden eine klassische Aufgabe abgeben und ihre Stellung eher geschwächt wird. Eine Vereinfachung ergibt sich innerhalb der Gemeinden, wenn nur noch eine Behörde über die Sozialhilfe entscheidet, was eher Gewähr für eine rechtsgleiche Behandlung des einzelnen Sozialhilfeempfängers bietet. Zusammen mit der Sozialhilfe soll auch das Vormundschaftswesen auf die Einwohnergemeinden übertragen werden. Vormundschaft und Sozialhilfe haben einen engen Zusammenhang, so dass eine Trennung unzweckmässig wäre. Somit können die Bürgergemeinden auch administrativ entlastet werden. Die CVP akzeptiert, dass die Sozialhilfereserven ins Eigenkapital der Bürgergemeinden überführt werden. Weil die Sozialhilfefonds zum Teil aus nicht liqui-

den Mitteln bestehen, kann eine Auflösung zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand führen. Die CVP-Fraktion tritt auf die Vorlagen ein und wird ihnen auch zustimmen.

Alex Heim, Präsident. Ich begrüsse auf der Tribüne alt Kantonsratspräsident Guido Pfluger und alt Kantonsrat Urs Bader mit ihren Frauen sowie alt Standesweibel Ernest Allemann. Herzlich willkommen bei uns!

Kurt Schläfli. Die Fraktion der Freiheitspartei ist für Eintreten auf die beiden Vorlagen und wird, wenn auch lustlos, den beiden Beschlussesentwürfen zustimmen – lustlos deshalb, weil für die Bürgergemeinden der Besitz und der Bestand selten oder nie Gesprächsstoff bilden, um so mehr aber geredet wird, wenn es darum geht, Pflichten und Lasten auf die anderen zu verteilen. Im Zusammenhang mit der Entlastung von Sozialhilfe- und Vormundschaftsaufgaben fragen wir uns, ob und in welcher Form die Bürgergemeinden überhaupt noch eine Existenzberechtigung haben. Wäre es nicht fast sinnvoller, wenn die Bürger- und die Einwohnergemeinden zusammengelegt würden?

Cyrill Jeger. Gemäss Artikel 52 KV haben die Bürgergemeinden folgende Aufgaben: a) Erteilung des Gemeindebürgerrechts, b) die Sozialhilfe und das Vormundschaftswesen für ihre Bürger, c) die Verwaltung der Bürger, d) die Bewirtschaftung des Waldes und e) nach Massgabe ihrer Mittel die Förderung der kulturellen und sozialen Wohlfahrt. Hauptgeschäfte sind demnach die Sozialhilfe und die Verwaltung der Güter. Wenn die Sozialhilfe nun an die Einwohnergemeinden übertragen wird, was wir unterstützen, so mindert das, wie Frau Beatrice Bobst dies zu Recht sagte, die Bedeutung der Bürgergemeinden. Für die Bürgergemeinden gibt es keine Zukunft, sie müssen über kurz oder lang aufgehoben werden, damit auch die Güter und die Finanzen klar geregelt werden können. Es hat keinen Sinn, hier einen Vorstoss zu machen, der der Zeit voraus ist, aber die Zeit spricht sicher für uns.

Eintreten auf die Vorlage 101/94 wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung zu Vorlage 101/94

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2:

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Mehrheit

Dagegen

1 Stimme

Alex Heim, Präsident. Die zweite Lesung der Revision der Kantonsverfassung erfolgt in der nächsten Session.

Eintreten auf die Vorlage 102/94 wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung zu 102/94

Antrag Willi Lindner:

Das Geschäft ist zur Überarbeitung des Paragraphen 71 zurückzuweisen.

Willi Lindner. Das meiste ist schon gesagt worden. Es ist wohl unbestritten, bei der Sozialhilfe den Unterschied Ortsbürger/Einwohner aufzuheben. Bei Paragraph 71 komme ich allerdings zu einem anderen Schluss als meine Vorrednerinnen und Vorredner. Wenn man Aufgaben delegiert, sollte man gleichzeitig auch die entsprechenden Kompetenzen und Mittel delegieren. Der Einwand, die Komplexität rechtfertige das in Paragraph 71 vorgeschlagene Vorgehen, sticht nicht. Bei den Spitalstiftungen gab es das gleiche, wenn nicht das noch komplexere Problem, und doch war eine Lösung möglich. Weshalb es hier nicht gehen soll, ist mir unverständlich. Unverständlich ist mir auch der Vorschlag, wonach die Einwohnergemeinden Bürgergemeinden besteuern sollten. Das geht doch ziemlich weit, und wo soll es aufhören? Letztlich wird die Einwohnergemeinde auch noch die Kirchgemeinde besteuern. Betrachte ich die ganze Sache zudem noch zusammen mit dem Waldgesetz, so komme ich zum Schluss, man habe die schlechteste Variante gewählt: Die vermögenden Bürgergemeinden werden ihr Vermögen weiterhin behalten, und es werden weiterhin jene Einwohnergemeinden übermässig profitieren, die eine vermögende Bürgergemeinde haben. Dabei möchte man ja an und für sich ausgleichen, was sich daran zeigt, dass das Waldgesetz auch noch in den ganzen Komplex miteinbezogen wird.

Auch im folgenden Punkt komme ich zu einem anderen Schluss als Cyrill Jeger: Will man die Bürgergemeinden erhalten – und ich meine, man müsse sie erhalten –, so muss das Geschäft sauber durchgezogen und Paragraph 71 geändert werden. Deshalb beantrage ich, die Vorlage 102/94 zurückzuweisen, damit ein Vorschlag ausgearbeitet werden kann, der den Ausgleich beinhaltet. Der Ausgleich braucht durchaus nicht so auszusehen, dass die Bürgergemeinden alle ihre Besitztümer abgeben müssen. Ich liess mir sagen, 1985 oder 1986 sei ein Ausgleich vollzogen worden. Unter Umständen wäre dieser rückgängig zu machen. Da ich

jetzt nicht genau sagen kann, wie das auszusehen hätte, gibt eine Rückweisung die Gelegenheit, sich diese Fragen noch einmal durch den Kopf gehen zu lassen.

Abstimmung:

Für den Antrag Willi Lindner
Dagegen

Minderheit
Mehrheit

Ziffern 1–3:

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfs
Dagegen

Mehrheit
2 Stimmen

103/94

Totalrevision der Waldgesetzgebung

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Mai 1994 (siehe Beilage).
- b) Änderungsanträge der Umwelt-, Bau und Wirtschaftskommission vom 12. August 1994 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.
- c) Stellungnahme des Regierungsrates vom 23. August 1994 zu den Änderungsanträgen der Umwelt-, Bau und Wirtschaftskommission.
- d) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 22. August 1994 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Robert Flückiger, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Das vorliegende Gesetz besteht aus zwei Teilen oder hat, anders gesagt, zwei Gesichter. In 42 Paragraphen regelt der Kanton die Anschlussgesetzgebung zum eidgenössischen Waldgesetz vom 4. Oktober 1991, wofür er eigentlich fünf Jahre, also bis ins Jahr 1996 Zeit hätte. 40 Prozent der Kantonsfläche sind Wald. Das Gesetz hat somit eine grosse Flächenwirkung.

Das geltende Waldgesetz des Kantons Solothurn stammt aus dem Jahr 1931. Seither hat sich das Umfeld, vor allem aber die Ertragslage des Waldes stark verändert. In einem separaten Teil, aber in das Waldgesetz eingebettet, regeln die Paragraphen 25, 27 und 40 den Ersatz des nicht funktionierenden Finanzausgleichs zwischen den Bürgergemeinden. Paragraph 27, die sogenannte "Fünfliberregel", gehört eigentlich mindestens so stark zu den zwei eben abgehandelten Gesetzen. Die Forstkreise haben an der Kombination Waldgesetz und Unterstützung notleidender Bürgergemeinden nicht unbedingt Freude. Ein Zusammenhang besteht aber, weil die Bürgergemeinden 77 Prozent des Solothurner Waldes bewirtschaften. Die finanziellen Auswirkungen des Waldgesetzes belaufen sich für den Kanton auf 850'000 Franken pro Jahr. Deshalb muss die Sache genau angeschaut werden. Vor allem die neuen Beiträge an die Besoldungen der Revierförster fallen ins Gewicht. Auf der anderen Seite fällt für den Kanton die unlimitierte Verpflichtung weg, zusammen mit den Einwohnergemeinden die beitragsberechtigten Forst- und Sozialhilfedefizite zu tragen. Zu erwähnen ist auch, dass das Budget 1995 des Forst-Departements auch mit den Auswirkungen des Waldgesetzes sich immer noch auf dem Niveau von 1990 bewegt. Das Forst-Departement hat einen Teil der Restrukturierung, vor allem personeller Art, bereits vorweggenommen.

Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission beantragt Ihnen Eintreten auf das Geschäft. In der Detailberatung standen in der Kommission folgende Fragen im Vordergrund. In Paragraph 5 werden der Satz und die Ausgleichsabgabe bei Rodungen geregelt – heute wird zum Beispiel für Kiesgruben eine Abgabe von 4 Franken pro Quadratmeter erhoben. Weil das Planungsausgleichsgesetz im Kanton Solothurn abgelehnt worden ist, versuchte man, hier eine einfache Ausgleichsabgabe bis zu 12 Franken pro Quadratmeter zu verankern. Viel zu diskutieren gab Paragraph 6. Den einen gingen die Einschränkungen des Betretungsrechts des Waldes wesentlich zu weit, den anderen zuwenig weit. Ein Antrag, Absatz 3 in Paragraph 6 zu streichen – dies mit der Begründung, in Absatz 2 sei die Sache genügend geregelt –, wurde mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten abgelehnt. Sowohl der Kantonsoberrichter wie der Rechtsvertreter des Forst-Departements bestätigten jedoch, dass im Kanton Solothurn beispielsweise mit Orientierungsläufen keine Probleme bestehen. Das Bundesgesetz verbietet den Motorfahrzeugverkehr im Wald. Die Frage der Signalisation ist aber

weder beim Bund noch beim Kanton gelöst. Deshalb schlug die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission in Paragraph 7 vor, Absatz 1 mit dem Satz "Das Signalisationsverfahren richtet sich nach der Strassenverkehrsgesetzgebung" zu ergänzen. Mit dieser Bestimmung soll vermieden werden, dass bei jedem kleinsten Waldweg ein Wald von Verbotssignalen aufgestellt werden muss. Die Regierung lehnt diesen Antrag aus rechtlichen Gründen ab. Ich hoffe aber, es könne eine Lösung gefunden werden. Viel zu diskutieren gab ferner Absatz 4, der lautet: "Das Befahren von Waldstrassen für jagdliche Zwecke richtet sich nach der Jagdgesetzgebung." Eine Mehrheit der Kommission möchte die Jagd nicht über Gebühr bevorzugen, sie anerkennt jedoch, dass es Aufgaben der Jagd gibt, vor allem solche jagdpolizeilicher Natur, die ein Befahren der Waldstrassen nötig machen. Die Kommissionsmehrheit beantragt daher, Absatz 4 zu streichen in der Meinung, das Befahren der Waldstrassen für Jagdzwecke sei in Absatz 3 zu regeln.

In Paragraph 21 Absatz 1 schlägt die Kommission vor, das Wort "forstlich" zu streichen. Schon heute werden recht viele Massnahmen nichtforstlicher Natur zugunsten des Waldes getroffen. In Absatz 2 wird vorgeschlagen, die Regulierung des Wildbestandes nicht nur von der Jagdgesetzgebung, sondern auch durch Rücksprache mit den zuständigen Forstorganen zu regeln. In Paragraph 22 wird die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals sehr detailliert beschrieben. Eine ganz einfache Formulierung, wie wir sie uns gewünscht hätten, ist nicht möglich, weil die Ausbildung beispielsweise der Forstingenieure Bundesangelegenheit ist. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission schlägt deshalb einen stark gekürzten, generalisierten Absatz 1 vor. Die Absätze 2 und 3 lauten im Antrag der Kommission gleich wie in der Vorlage der Regierung. Diese beantragt somit eigentlich eine Änderung der eigenen Vorlage. Dabei geht sie aber wesentlich zu weit. Wer den Antrag genau gelesen hat, merkte sicher, dass die Regierung den Kantonsrat zur Bezahlung verknurren möchte. Da gilt es aufzupassen. Paragraph 26 Absatz 4 kann gestrichen werden, weil die Sache in Paragraph 36 geregelt wird. Für den Paragraphen 33 schlägt die Kommission europataugliche Formulierungen vor, indem eidgenössisch gestrichen wird.

Sehr viel zu reden gab der Ersatz-Finanzausgleich der Bürgergemeinden in Paragraph 27. Dabei geht es um Einnahmen und Ausgaben von bis rund 1,6 Millionen Franken. 600'000 Franken stammen aus den 0,6 Prozent Abgaben aus dem Vermögen der Bürgergemeinden, rund 1 bis 1,2 Millionen aus den berühmten 5 Franken. Waldbesitzende Bürger- und Einwohnergemeinden können in den Genuss dieser Beiträge kommen, wenn Eigenkapital und Selbstfinanzierung ein gewisses Mass unterschreiten. So gibt es einen Ausgleich. Das ganze ist ein seit 1988 ausgehandelter Kompromiss, der anscheinend das äusserste Entgegenkommen des Einwohnergemeindeverbandes und der Bürgergemeinden beinhaltet. Obwohl dieser Kompromiss dem Gedanken der Aufgabenreform ganz klar nicht entspricht, hatte in der Kommission kein Abänderungsantrag eine Chance. Der Kompromiss ist komplex, wollte man etwas ändern, müsste man das Gesetz als ganzes zurückweisen, ähnlich wie es Willi Lindner beim vorangegangenen Geschäft beantragt hat. Ich bitte Sie, auf das Waldgesetz einzutreten und in der Detailberatung der Kommission zuzustimmen.

Alfons von Arx. In der letzten Session machte der Forstdirektor auf die Parallelen zwischen Land- und Forstwirtschaft aufmerksam. Die Auswirkungen in beiden Bereichen schlagen auf die Lebensgrundlagen kommender Generationen durch. Weil die lebenswichtigen Funktionen des Waldes unbestritten sind, haben die Staatswesen schon vor Jahrhunderten mindestens ordnend eingegriffen, um die Nachhaltigkeit zu sichern. Heute ist der Wald bedroht, weil im Hochlohnland Schweiz eine langfristig auf Erhaltung ausgerichtete Bewirtschaftung nicht mehr kostendeckend betrieben werden kann. Deshalb sind seit längerer Zeit zum Ausgleich Mittel der öffentlichen Hand unumgänglich. Eine weitere massive Bedrohung stellen die Umwelteinflüsse dar.

Obwohl es sich bei diesem Gesetz um ein Forstgesetz handelt, stellt die Aufgabenentflechtung zwischen den Bürger- und den Einwohnergemeinden das zentrale Anliegen dieses Werks dar. Über diesen Punkt haben wir ja bereits befunden. Die neue Ausgangslage gibt den Bürgergemeinden Gelegenheit, sich stärker auf das Forstwesen zu konzentrieren. Trotzdem bleibt die finanzielle Lage für viele Bürgergemeinden schwierig. Es wird auch von der Solidarität unter den Bürgergemeinden abhängen, wieweit sich die Gemeinwesen in Zukunft eigenständig behaupten können. Die wichtigsten Vorgaben im Forstbereich macht das neue eidgenössische Waldgesetz. Dank einem breitangelegten Vernehmlassungsverfahren und der beweglichen Haltung des Departements liegt nun ein Gesetzesentwurf vor, der gut durchdacht und bereinigt worden ist.

Die CVP-Fraktion ist bereit, auf das Geschäft einzutreten. Das Gesetz ist mit Ausnahme einiger Details gut. In der Fraktion wurde diskutiert, ob das Gesetz im Bereich Planung und Nutzung den Waldbesitzern genügend Spielraum für unternehmerisches Handeln offenlässt. Die Freiheit also, bestimmte Arbeiten einem privaten Unternehmen zu übertragen. Wir erwarten von den Vollzugsorganen, dass sie dem unternehmerischen Spielraum hohe Priorität einräumen. Zu diesem Thema liegen denn auch Anträge von Max Karli und der CVP-Fraktion vor. Im übrigen unterstützt die Fraktion die Anträge der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, mit Ausnahme des Paragraphen 7 Absatz 4, bei dem es um das Autofahren der Jäger geht. Wir unterstützen hier die regierungsrätliche Fassung.

Kurt Schläfli. Die Freiheitspartei ist für Eintreten auf diese Vorlage. Weil wir aus Prinzip dagegen sind, dass die Einwohnergemeinden für die Fehlbeträge der Bürgergemeinden geradestehen müssen, sowie aus den von mir in den vorangegangenen Geschäften genannten Gründen werden wir dem Beschlussesentwurf nicht zustimmen. Die Freiheitspartei wird in der Detailberatung beantragen, die finanziellen Leistungen der Einwohnergemeinden in Paragraph 27 zu streichen.

Andrea von Maltitz. Die SP-Fraktion begrüsst grundsätzlich die Überführung des alten Forstgesetzes in das Waldgesetz. Schon die Namensänderung zeigt, dass neu nicht nur die Holzproduktion und der Schutz des Menschen vor Naturgefahren berücksichtigt wurden, sondern auch die Erholung und die Naturschutz-

funktion, also die Funktion des Waldes als Biotop und genetisches Reservat. Ebenso begrüssen wir die Entkoppelung und saubere Trennung zwischen so verschiedenen Funktionen der Bürgergemeinden wie Waldpflege einerseits und Sozialhilfe und Vormundchaftswesen andererseits. Allerdings entfallen mit letzteren zwei wesentliche Aufgaben der Bürgergemeinden. Somit stellt sich für uns die Frage nach der eigentlichen Existenzberechtigung der Bürgergemeinden immer dringender. Schliesslich werden die Wälder in der welschen Schweiz, die keine Bürgergemeinden kennt, ja auch gepflegt und unterhalten. Wir finden es schade, dass dieser alte Zopf nicht abgeschnitten wurde, da in diesem Kantonsrat nur alle 50 Jahre über Waldgesetze beraten wird. Für uns ist aber das Waldgesetz wichtig.

Auf dem Blatt, das Ihnen an der letzten Kantonsratssitzung verteilt wurde, sind zwei Änderungsanträge zum Waldgesetz aufgeführt. Bei Paragraph 25 Absatz 3 soll es neu heissen: "Die Zusicherung und Auszahlung von Beiträgen können an betriebswirtschaftliche und ökologische Bedingungen geknüpft werden." "... und ökologische" wäre also neu. Die ökologischen Bedingungen wären erfüllt, wenn die Waldgesellschaft von der Pflanzenszusammensetzung her als naturnah gelten kann, das heisst, wenn im jetzigen Wald die Pflanzen in grossem Masse mit dem ursprünglichen pflanzensoziologischen Typus übereinstimmen. Wie in der Landwirtschaft sollen auch hier flächendeckende Beiträge bei ökologischen Direktzahlungen geleistet werden. Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft fördert seinerseits nämlich nur naturnahe stufige Waldränder und Waldreservate und vermag somit dem gesamtheitlichen Anspruch im Wald nicht gerecht zu werden. Daher braucht es die Ergänzung, wie wir sie vorschlagen.

Bei den Aufgaben des Revierförsters gemäss Paragraph 31 Absatz 3 soll ein neuer Buchstabe f mit folgendem Text hinzukommen: "Arbeitsplanung und -organisation, Arbeitsvermittlungsverfahren und -einsatz". Die Försterinnen oder Förster sollen nicht nur beratend tätig sein, sondern vor allem als Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter wirken. Einen Betrieb leiten heisst aber, einerseits die Forstequipe zu organisieren und zu führen, andererseits die Arbeitsgänge zu vereinfachen und zu sichern. Nur wer sich tatsächlich als Betriebsleiter fühlt und nicht nur als Berater wahrnimmt, wird sich auch bei der Personalführung und der Arbeitsüberwachung einsetzen. Damit wird die Arbeitssicherheit steigen, was dringend nötig ist. Denn um die Arbeitssicherheit steht es heute hundsmiserabel. Wussten Sie zum Beispiel, dass im Kanton Solothurn ein Waldarbeiter von zweien verunfallt? Als Beitrag zur Erhöhung der Arbeitssicherheit des unteren Forstpersonals bitten wir Sie daher, der zusätzlichen Litera bei Paragraph 31 zuzustimmen. Die Stärkung der Försterinnen oder der Förster in ihrer Funktion als Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter ist um so dringender, als sie beruflich sozusagen zweigeteilte Wesen sind: Fachlich unterstehen sie als Revierförster dem Kreisförster, personell in der Linie einer Forstkommission der Bürgergemeinde. Forstkommissionen bestehen aber zumeist aus ehrenamtlichen Laien, die nur ein- bis dreimal jährlich den Arbeitsplatz Wald betreten. Stellen Sie sich diese Situation in der Industrie vor. Ihr Chef kommt Sie zweimal pro Jahr zu einem Umtrunk besuchen. Dann werden Sie sich vorstellen können, wie absurd die Lage ist. Eine Zusammenführung von Fach- und Linienfunktion in den nächsten Jahren ist daher anzustreben.

Ein richtiger Schritt in dieser Richtung ist sicher die Vereinfachung der administrativen Abläufe dank der Zusammenschlüsse verschiedener Waldeigentümer zu Forstbetriebsgemeinschaften mit je einem gemeinsamen Maschinenpark. Dies wird jedoch nicht genügen. Weitere Vereinfachungen beim Arbeitsablauf sind nötig, um die rund 80'000 Arbeitsplätze im Schweizer Wald auf Dauer sichern zu können. Kantonsforstamt und Bürgergemeinden sind aufgefordert, das Thema ohne Tabu anzugehen, da in den nächsten Jahren weder der Holzpreis noch die Beiträge von Kanton und Einwohnergemeinden steigen dürften. Die erste Möglichkeit ergibt sich hierzu in der Praxis bei der neuen Revierbildung, die optimal auf die zukünftigen Bedürfnisse auszurichten ist. Ansonsten stimmen wir den Anträgen der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu.

Peter Wanzenried. 40 Prozent der Fläche des Kantons Solothurn sind Wald, gesamtschweizerisch beträgt die durchschnittliche Waldfläche 29 Prozent. 77 Prozent der überdurchschnittlichen Waldfläche im Kanton Solothurn sind im Besitz der Bürgergemeinden, 20 Prozent sind Privatwald, und die restlichen 3 Prozent gehören dem Kanton und den Einwohnergemeinden. Die kontroverse Diskussion in unserer Fraktion bei der Behandlung des Waldgesetzes zeigte deutlich: Die unselige Verflechtung mit dem Sozialhilfegesetz verursacht einige Verwirrung und ist dem an sich guten Gesetz sehr abträglich. Eine Entflechtung zwischen den beiden Gesetzen hat deshalb erste Priorität und wird die dringend notwendige Transparenz schaffen. Den grössten Teil des Gesetzes nimmt der vorgeschriebene Vollzug der Bundesgesetzgebung ein, dies mit einigen guten Nuancierungen in ökologischer und ökonomischer Hinsicht, die speziell auf unseren Kanton zugeschnitten sind. Angesichts des öffentlichen Interesses und der Flächenverhältnisse kann ohne weiteres behauptet werden, es handle sich um ein flächendeckendes Gesetz. Die Schutzfunktion und die Bedeutung des Waldes als Erholungsraum, Wasserreservoir, Sauerstofflieferant und nicht zuletzt als Rohstofflieferant rechtfertigen ein flexibles, modernes Waldgesetz auch in einer Zeit der Deregulierung mit der Tendenz, Gesetze eher abzuschaffen. Zudem ist in der Kantonsverfassung namentlich festgehalten, dass der Kanton die Aufsicht über die Waldwirtschaft ausübt und eine naturnahe Bewirtschaftung fördern soll, dies mit dem Ziel, die eben genannten Funktionen des Waldes zu begünstigen.

Die Totalrevision des Forstgesetzes aus dem Jahr 1931 ist angesichts des in allen Belangen veränderten Umfeldes zu begrüssen. Mustergültig, ja fast unheimlich ist aber das Tempo, mit dem das am 1. Januar 1993 in Kraft gesetzte Bundesgesetz vollzogen wird. Die Kosten der Totalrevision mit jährlich 850'000 Franken Mehrbelastung für den Kanton, vorab aus Beiträgen an die Besoldungen der Revierförster, können wir nur damit verantworten, dass auf der anderen Seite die unlimitierte Verpflichtung wegfällt, mit den Einwohnergemeinden die beitragsberechtigten Forst- und Sozialhilfedefizite zu tragen. Im weiteren begrüssen wir die Reorganisation in bezug auf die Anzahl und Grösse der Reviere; sie soll noch weiter vorangetrieben werden. Damit hat das Gesetz Ansätze, die Effizienz im Waldbau zu steigern. Kostendeckend aber kann die

Waldwirtschaft in der Schweiz angesichts der Ansprüche der Öffentlichkeit wahrscheinlich nie betrieben werden. Optimistisch stimmt uns, dass das Forstbudget 1995 jenem des Jahres 1990 entspricht. Mit der Abkehr vom unglücklichen Mechanismus des Finanzausgleichs, der 1991 200'000 Franken ausmachte und bis heute auf 1,6 Millionen Franken gestiegen ist, können die Kosten mit dem jetzt festgeschriebenen Betrag von 850'000 Franken unter Kontrolle gebracht werden. Mit der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes und der Totalrevision des Waldgesetzes – leider sind diese Revisionen in zu komplizierter Form miteinander verflochten – werden die Einwohnergemeinden mit nicht unwesentlichen 2,4 Millionen Franken mehr belastet; 2 Millionen macht die Aufgabenreform Vormundschaft und Sozialhilfe aus, 0,4 Millionen die Auswirkungen des totalrevidierten Waldgesetzes. Die Bürgergemeinden andererseits werden um 3,25 Millionen entlastet, nämlich um 2,4 Millionen von den Einwohnergemeinden und 0,85 Millionen vom Kanton.

Wieweit die Aufgabenreform einerseits und das vermehrte Engagement der Einwohnergemeinden und des Kantons andererseits strukturell gefährdete Bürgergemeinden längerfristig erhalten können, ist die Frage. Die FdP-Fraktion erwartet, dass die Einwohnergemeinden sich nach wie vor an den in der Vernehmlassung ausgehandelten Kompromiss halten, also auch an den sogenannten "Waldfüflier" pro Kopf der Bevölkerung. Dieser wird in einen Fonds einbezahlt, aus dem finanzschwache Bürgergemeinden weiter Unterstützung erhalten sollen. Das Gesetz hat finanzielle Auswirkungen auf der Ausgabenseite, auch für den Kanton. Doch auch da gilt wie so oft: Der Bund zahlt nur, wenn der Kanton ebenfalls zahlt.

Die FdP-Fraktion unterstützt den vom Kanton, von den Bürger- und den Einwohnergemeinden ausgehandelten Kompromiss, obwohl uns ein Gesetz ohne festgelegte Finanzierungsbeiträge opportuner erschienen wäre. Die Teilrevision des Sozialhilfe- und die Totalrevision des Waldgesetzes müssen aber in einem direkten Zusammenhang gesehen werden. Die FdP-Fraktion begrüsst die neue Stossrichtung, die verbunden ist mit einer Effizienzsteigerung in der Waldwirtschaft unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen und der ökologischen Zusammenhänge. Die Situation kann mit diesem Gesetz sicher verbessert und die defizitäre Waldwirtschaft der Bürgergemeinden auf bessere Grundlagen gestellt werden.

Die FdP-Fraktion ist für Eintreten und Zustimmung zu dieser Totalrevision. In der Detailberatung werden wir zu den Paragraphen 6 und 7 Streichungsanträge stellen. Im übrigen unterstützt die Fraktion die Anträge der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

Viktoria Gschwind. Die Fraktion der Grünen kann dieser Revision in all jenen Teilen zustimmen, die die Erhaltung und den Schutz des Waldes regeln. Unverständlich ist für uns, dass der Begriff Bürgergemeinde immer noch beibehalten wird. In Wirklichkeit kann die Trennung zwischen Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde nicht mehr aufrechterhalten werden, besonders was die Kompetenzen und Finanzen betrifft. Die Bürgergemeinden sollten nicht nur etwas Haare lassen, vielmehr sollte dieser alte Zopf ganz abgeschnitten werden. Wir sind für Eintreten und Zustimmung zu dieser Vorlage.

Thomas Wallner, Vorsteher Forst-Departement. Wenn ich Ihnen heute ein neues Waldgesetz vorlege, möchte ich nicht einfach darauf verweisen, dass das alte Gesetz aus dem Jahr 1931 überlebt ist, dass ein neues Bundesgesetz seit 1993 in Kraft ist und dass, wie beim kürzlich verabschiedeten Landwirtschaftsgesetz, das Waldgesetz zu einem schönen Teil auf Bundesrecht basiert; vielmehr erlaube ich mir ein paar grundsätzliche Bemerkungen.

Schon weil wir im Kanton Solothurn im zweitwaldreichsten Kanton der Schweiz leben, dessen Fläche zu 40 Prozent von Wald bedeckt ist, kann uns der Wald nicht gleichgültig sein. Im Zusammenhang mit den berühmten Forderungen nach Standortgunst und Rahmenbedingungen für die solothurnische Wirtschaft sprechen wir denn auch zu Recht als vom "Industriekanton im Grünen" und preisen ihn auch als solchen an. Dem Wald kommt neben seiner Schutz- und Nutzfunktion immer stärker auch eine Wohlfahrts- oder Erholungsfunktion zu, und zwar zu unser aller Gunsten. Wir nehmen die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die damit verbunden sind, nur allzu selbstverständlich und übrigens auch gratis in Anspruch. Leider viel zu wenig selbstverständlich ist die Nutzfunktion des Waldes. Dabei ist Holz einer der wenigen Rohstoffe, der nachhaltig abgebaut werden kann, CO₂-neutral und umweltfreundlich und dazu überaus vielseitig verwendbar ist; man kann ganze Brücken oder auch Autostossstangen daraus fertigen. Mehr Holzverwendung würde aber auch folgendes bedeuten: Verminderung der heutigen Absatzkrise; weniger Sorgen für die Bürgergemeinden, die 75 Prozent des Waldes bewirtschaften; mehr Arbeitsplätze im Forst.

Wer für den Wald verantwortlich ist, weiss, dass viele der entsprechenden Massnahmen zur Erhaltung seiner Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktion auf lange Frist angelegt und förderungsbedürftig sind. Gerade deshalb müssen sie zielgerichtet und effizient sein, vom Giesskannensystem und von der Strukturhaltung wegkommen, nach modernen Betriebsgrundsätzen ausgerichtet und naturnah sein. Diesen Grundsätzen will das neue Waldgesetz nachleben. Wer immer noch der Auffassung ist, gerade von Staates wegen werde für den Wald zuviel getan, den möchte ich daran erinnern, dass das Forst-Departement in den letzten zwei Jahren im Zuge einer Reorganisation Stellen abgebaut hat und in den letzten zehn Jahren lediglich ein Aufwandwachstum von 75 Prozent, gemessen an den 100 Prozent des Gesamtstaates, verzeichnete. Die forstlichen Kosten und Beiträge im Kanton Solothurn liegen zudem weit unter jenen der meisten Kantone.

Ein Wort zu Paragraph 27: Das Waldgesetz ist – aus meiner Sicht leider – gleichsam ein Vehikel, auf dem die Finanzausgleichsfrage gelöst werden soll. Die unter allen Beteiligten nach etwa sechs Jahren schliesslich ausgehandelte Lösung erscheint mir zweckmässig und tragbar zu sein. Ich bitte Sie, an ihr nicht mehr zu rütteln und auf den Paragraphen 27 ebenso einzutreten wie auf die ganze Vorlage und ihr zuzustimmen. Es würde mich sehr freuen, wenn das Waldgesetz auch unter dem Aspekt des Waldes und nicht nur unter dem Aspekt des Paragraphen 27 betrachtet würde.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress: Angenommen

§§ 1–5 Absatz 1: Angenommen

§ 5 Absätze 2 und 3

Antrag Hermann Spielmann:

Absatz 2: Für Vorteile, die durch Rodungsbewilligungen entstehen, ist vom Waldeigentümer eine Ausgleichsabgabe gemäss Paragraph 9 Waldgesetz zu leisten. Sie beträgt bis zu 12 Franken pro Quadratmeter Rodungsfläche.

Absatz 3: Die Ausgleichsabgabe wird vom Departement festgesetzt. Der zu erwartende Vorteil und die vom Waldeigentümer anderweitig zu erbringenden Leistungen werden angemessen berücksichtigt.

Hermann Spielmann. Ich möchte einen neuen Absatz 3 einfügen, wobei aus Absatz 2 ein Satz herübergenommen wird. Grundsätzlich bin ich mit dem, was vorgeschlagen wird, einverstanden. Ich beantrage auch nichts, was weniger Geld einbrächte. Mein Antrag entstand aufgrund einer Erfahrung aus der Praxis. Und zwar berührt mich dieses Geschäft durch eine Abbaubewilligung im Gestaltungsplanverfahren für einen Steinbruch. Der Bund machte folgende Auflage: "Im Sinne einer Ersatz- und Ausgleichsmassnahme gemäss Artikel 18 Absatz 1^{ter} des Natur- und Heimatschutzgesetzes ist der bestehende Lebensraum grosszügig auszudehnen und ein Waldreservat zu errichten." Dies taten wir, und zwar zusammen mit den kantonalen Stellen (Forst, Umweltschutz, Naturschutz). Wenn wir jetzt die vorgeschlagene Bestimmung telquel annehmen, schieben wir solchen mehr oder weniger freiwilligen Leistungen einen Riegel. Was ich hier einbringe, hat keinen Einfluss mehr auf das erwähnte Geschäft, da dieses erledigt ist; ich mache also nicht in Lobbyismus. Wenn ich Lobbyismus mache, dann höchstens für eine vernünftige Lösung, eine Lösung, die weiter geht, als was das heutige Gesetz erlaubt. Lösungen, wie sie in unserem Fall getroffen wurden, kann der Kanton schlicht nicht finanzieren. Private, Industrien und so weiter können mithelfen, aber nur wenn sie nicht kumulativ zu Abgaben und Leistungen verpflichtet werden. Genau das ist mein Vorschlag.

Ich beantrage Ihnen einen Wortlaut, der dem Kanton die Möglichkeit gibt, wo nötig auf die gesamte Erhebung des Beitrages zu verzichten, wenn die Belasteten ihre Leistungen auf eine andere Art und Weise erbringen.

Wir schlugen dies bereits in der Vernehmlassung vor. Leider wurde vom Forstamt nicht ganz erkannt, was wir wollten, doch heute meine ich, man habe es eher begriffen. Ich sage es noch einmal: Die Lösung, die ich Ihnen vorschlage, bringt dem Wald und der Natur mehr Nutzen als die 20'000 oder 30'000 Franken, die unter Umständen zusätzlich in die Staatskasse fliessen.

Thomas Wallner, Vorsteher Forst-Departement. Es ist ein Unterschied, ob das Forst-Departement etwas nicht erkannt hat oder etwas nicht will. Der Fall, den Hermann Spielmann hier vorbringt, ist eher selten, und ich habe ein gewisses Verständnis dafür. Aber es sind zwei völlig verschiedene Rechtsgebiete involviert: Die eine Ersatzabgabe betrifft eine Schutzzone, das andere ist eine Abgabe laut Waldgesetz. Das sind nach Bundesrecht zwei Rechtsgebiete, und da muss man, wenn auch relativ selten, an beiden Orten zahlen.

Hermann Spielmann. Offenbar gibt es nicht nur Leute auf dem Forstamt, die nichts begreifen, sondern auch Regierungsräte.

Abstimmung:

Für den Antrag Hermann Spielmann

Minderheit

Dagegen

Mehrheit (viele Enthaltungen)

§ 5 Absatz 4 und 5, § 6 Absätze 1 und 2:

Angenommen

§ 6 Absatz 3

Antrag FdP-Fraktion:

Streichen

Urs Hasler. Das Waldgesetz dient im Waldteil vor allem der Umsetzung des Bundesrechts. In den Fragen der Einschränkung wird in Absatz 2 explizit auf das Bundesrecht hingewiesen. In Artikel 14 Absatz 2 des eidgenössischen Waldgesetzes werden Einschränkungen postuliert. Weitere Einschränkungen würden den Absichten des Bundesgesetzgebers widersprechen. Es gibt auch kaum weitere Gründe für Einschränkungen, die dem Schutz und der Erhaltung des Waldes dienen und nicht bereits im Bundesgesetz aufgeführt sind. In diesem Sinn ist Absatz 3 überflüssig. Darüber hinaus kann es nicht angehen, Einschränkungen, die nicht dem Schutz und der Erhaltung des Waldes dienen und eigentlich in andere Gesetze gehörten, hier auf einem Hintertürchen einzuführen. Im übrigen ist nirgendwo klar gesagt, was mit weiteren Einschränkungen gemeint ist.

Rosmarie Eichenberger. In der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wollten wir diesen Artikel etwas konkretisieren. In der Vernehmlassung stand in einem Absatz 4: "Grosse Veranstaltungen im Wald sind bewilligungspflichtig. Der Regierungsrat kann Vorschriften über die Durchführung organisierter Veranstaltungen im Wald erlassen." Diese Konkretisierung hätten wir gerne gesehen; denn der Wald ist heute wegen der Erholungsfunktion bereits stark belastet. Wir möchten nicht unbedingt Veranstaltungen verhindern, aber da-

für sorgen, dass der Regierungsrat grosse Veranstaltungen koordiniert. Wir richten uns also nicht gegen Orientierungsläufe an sich, sondern möchten, dass diese den Jahreszeiten angepasst durchgeführt werden; und das funktioniert heute schon weitgehend. Die Konkretisierung in Absatz 4 wurde dann fallengelassen mit der Begründung, Absatz 3 stipuliere bereits, dass der Regierungsrat solche Funktionen übernehmen könne. Streichen wir nun auch noch Absatz 3, dann haben wir noch weniger Spielraum. Ich bitte Sie deshalb, dem Streichensantrag nicht zu folgen.

Rolf Grütter. Mir leuchtet der Streichensantrag ein, nachdem ich jetzt gehört habe, dass über Veranstaltungen auf Regierungsebene befunden werden soll. Ich erachte die Waldbesitzer, die Bürgergemeinden zusammen mit den Einwohnergemeinden als fähig genug, um in solchen Fällen Lösungen zu finden. Ich bitte Sie dringend, den Streichensantrag zu unterstützen.

Thomas Wallner, Vorsteher Forst-Departement. Es gibt neuerdings auch Kriegsspiele, die im Wald abgehalten werden; an solche dachte ich vor allem. Ich habe aber Verständnis für den Streichensantrag. Wird ihm stattgegeben, so haben wir im Jagdgesetz immer noch gewisse Möglichkeiten zu Einschränkungen.

Abstimmung:

Für den Antrag FdP-Fraktion

Mehrheit

§ 7 Absatz 1

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

... die das Befahren verhindern. Das Signalisationsverfahren richtet sich nach der Strassenverkehrsgesetzgebung.

Antrag FdP-Fraktion:

Wald und Waldstrassen dürfen mit Motorfahrzeugen nur zu forstlichen Zwecken befahren werden. (Rest des Absatzes streichen.)

Robert Flückiger, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Mit der Ergänzung, zu der die Kommission nach langem Hin und Her kam, soll verhindert werden, dass an jedem hinterletzten Waldweg ein Signal aufgestellt werden muss.

Urs Hasler. Wir schlagen vor, nur den ersten Satz dieses Absatzes stehenzulassen, dies aus dem gleichen Grund, wie ihn der Kommissionssprecher erwähnt hat.

Ich rede gleich auch noch zu Absatz 2, den wir streichen möchten. Denn Absatz 3 sagt eigentlich alles, was nötig ist. Die unzähligen Fahrverbote in unseren Wäldern sind schlicht eine Katastrophe. Wer von Ihnen ist nicht schon velofahrenderweise durch die Wälder gefahren, unter Missachtung solcher Fahrverbote. Was wir vorschlagen, ist nicht nur einfacher in der Formulierung, sondern auch in der Handhabung. Unser Ziel ist dasselbe wie jenes der Kommission.

Alfons von Arx. Mit dem Antrag der FdP würde der Antrag der Kommission hinfällig. Letzterer ist nicht gesetzeskonform. Fahrverbote auf Waldstrassen haben sich nach der Waldgesetzgebung zu richten und nicht nach der Strassenverkehrsordnung. Ich stimme dem Antrag der FdP-Fraktion zu. Dieser gibt dem Departement den nötigen Spielraum, um praktikable Lösungen durchzusetzen.

Thomas Wallner, Vorsteher Forst-Departement. Der zweite Satz in Absatz 1 ist Bundesgesetz. Das Bundesgesetz schreibt die Signalisationen vor.

Cyrrill Jeger. Was bereits in einem anderen Gesetz steht, muss nicht in jedem Gesetz wiederholt werden. Deshalb werde ich den Antrag der FdP-Fraktion unterstützen. Absatz 4 scheint mir ebenfalls unnötig zu sein. Paragraph 7 bestünde demnach aus dem ersten Satz von Absatz 1 und aus Absatz 3.

Alfons von Arx. Zu Absatz 4 gibt es noch weitere Anträge. Ich schlage vor, jetzt nur über die Absätze 1 und 2 abzustimmen.

Alex Heim, Präsident. Wir stimmen absatzweise ab. Zu Absatz 1 liegen ein Antrag der FdP-Fraktion sowie ein Antrag der Kommission vor.

Abstimmung:

Für den Antrag FdP-Fraktion

Mehrheit

Für den Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Minderheit

§ 7 Absatz 2

Antrag FdP-Fraktion:

Streichen

Abstimmung:

Für den Antrag FdP-Fraktion

Mehrheit

§ 7 Absatz 3

Alex Heim, Präsident. Absatz 3 wird Absatz 2. Das ist so beschlossen.

§ 7 Absatz 4 (neu Absatz 3)

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:
Streichen

Antrag Josef Goetschi:
Ursprüngliche Fassung Regierungsrat.

Josef Goetschi. Die solothurnische Jägerschaft fasst den Streichungsantrag der Kommission als Misstrauen gegenüber ihrem Verhalten im Wald auf. Ich bin mir bewusst, dass das Befahren von Waldstrassen in der Bevölkerung immer wieder zu Diskussionen Anlass gibt, doch geschieht dies meist in Unkenntnis der Situation und ist sehr oft unsachlich und eher gegen den Jägerstand als gegen die Sache gerichtet. Ich weiss, es gibt auch unter den Jägern schwarze Schafe; aber das ist eine Minderheit, und wo gibt es keine schwarzen Schafe? Wegen einiger weniger Sünder sollte man kein Gesetz machen und damit jene bestrafen, die ihre Aufgabe als Jäger seriös und der Natur, dem Wald und dem Wild verpflichtet ausüben. Denken Sie nur an die Wildhüter, die jagdpolizeilichen Aufgaben, die gesetzliche Wildzählung, an Tollwut-Impfaktionen, Hegearbeiten, waidgerechten Abtransport von erlegtem Wild und so weiter. Denken Sie aber auch an die Jura-Reviere, die nicht mit Flachland-Reviere verglichen werden können und vielfach ohne Benützung von Fahrzeugen nicht sinnvoll erreicht und bejagt werden können. Gemäss meinen Erkundigungen bei den kantonalen Forstorganen sowie bei örtlichen Förstern bestehen bezüglich dem Befahren von Waldstrassen durch Jäger keine Probleme, die eine Bestimmung ausserhalb der Jagdgesetzgebung rechtfertigten. Im übrigen könnte eine Überwachung und Kontrolle gar nicht gewährleistet werden. Als Vizepräsident des solothurnischen Jagdclubvereins kann ich versichern, dass wir Jäger selber alles Interesse an möglichst viel Ruhe im Wald haben und daran, dass das Wild vor Störungen geschützt bleibt. Es gibt ohnehin zu viele Störfaktoren im Wald. Ich beantrage Ihnen deshalb, Absatz 4 gemäss regierungsrätlicher Fassung im Gesetz zu belassen, und bitte Sie auch im Namen der mehrheitlichen CVP-Fraktion, dem zuzustimmen.

Robert Flückiger, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. An sich geht die Kommission mit Josef Goetschi einig. Wir haben aber gesehen, dass eine Aufzählung dessen, was für die Jäger erlaubt ist und was nicht, das Gesetz verkompliziert. Deshalb fanden wir, das sei in der Verordnung zu lösen. Die Mehrheit der Kommission war also nicht gegen die Jäger, sondern gegen die allgemein formulierte Bestimmung.

Andrea von Maltitz. Nicht als Jägerin, sondern als Försterin möchte auch ich mich zu diesem Thema äussern. Es geht wohl darum, wie es wirkt, wenn Jäger mit Autos im Wald herumfahren. Wenn ein Förster dies tut oder jemand von der Jagdaufsicht, dann kann das Auto mit einem Schild "Jagdaufsicht" oder "Forstaufsicht" versehen werden, und das wird von der Öffentlichkeit akzeptiert. Autos von Jägern hingegen werden von der Bevölkerung schlecht akzeptiert, und die Konsequenz ist, dass dann auch andere Leute mit dem Auto im Wald herumfahren. Paragraph 1 wird dadurch nicht mehr fassbar und durchsetzbar. Deshalb bin ich gegen den Antrag von Josef Goetschi.

Alfons von Arx. Die CVP-Fraktion befürwortet mehrheitlich die Fassung des Regierungsrates. Die Jäger sind unseres Erachtens auf ihre Fahrzeuge angewiesen, wenn sie ihren vielfältigen Aufgaben nachkommen sollen. Die jetzige Regelung in der Jagdgesetzgebung ist zweckdienlich.

Ich persönlich gehöre zur Minderheit der Fraktion und unterstütze den Antrag der Kommission. Selbstverständlich sollen die Jäger für das Befahren des Waldes Ausnahmegewilligungen erhalten. Man kann sich sogar fragen, ob das strikte Fahrverbot in der eidgenössischen Gesetzgebung gescheit sei. Ein Verbot, das ohnehin nicht durchgesetzt werden kann. Wenn man schon normieren will, sollte dies einheitlich geschehen. Die Ausnahmen für die Jagd gehören in die Waldgesetzgebung, wie auch die übrigen Ausnahmen, und nicht in die Jagdgesetzgebung. Auch auf Bundesebene ist die Waldgesetzgebung zuständig. Gerade jüngere Jäger machen darauf aufmerksam, dass die Jäger punkto Motorfahrzeugverkehr im Wald gelegentlich über-treiben. Mit der Streichung hat der Regierungsrat den Auftrag, die Ausnahmegewilligungen im Jagdbereich rechtsgleich mit andern Ausnahmegewilligungen zu normieren, beispielsweise auch mit solchen für Behinderte oder Passanten, die den Wald traversieren müssen. Ich will daraus keine grosse Sache machen; man kann einen Apfel schliesslich ja auch essen, wenn er einen Rostfleck aufweist. Wer keinen Rostfleck will, muss der Kommissionsfassung zustimmen.

Moritz Eggenschwiler. Diejenigen, die die Fassung der Kommission befürworten, lade ich ein, einmal in das Jura-Revier zu kommen, wo es vielfach gar nicht möglich ist, ein Auto zu benutzen. Ich denke an die Winterfütterung, für die man zum Teil stundenlang unterwegs ist. Kann man dafür kein Fahrzeug mehr einsetzen, müsste ein wesentlicher Teil der Wildpflege und -hege vernachlässigt werden. Ich bitte Sie, die regierungsrätliche Fassung zu unterstützen.

Robert Flückiger, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Ich möchte lediglich darauf hinweisen, dass sich der Regierungsrat dem Antrag der Kommission angeschlossen hat.

Abstimmung:

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission
Für den Antrag Josef Goetschi

87 Stimmen
28 Stimmen

§§ 8–12:

Angenommen

Alex Heim, Präsident. Wir unterbrechen hier die Beratung des Waldgesetzes, da eine dringliche Interpellation vorliegt, deren Begründung wir uns vor der Pause noch anhören wollen.

I 183/94

Dringliche Interpellation der FPS-Fraktion: Arbeitsvergabe N5

(Wortlaut der am 25. Oktober 1994 eingereichten Interpellation siehe "Verhandlungen" 1994, S. 578)

Jean-Pierre Desgrandchamps, Interpellant. In dieser Interpellation geht es um die Arbeitsvergabe bei der N5. Da in den zuständigen kantonalen Stellen bereits Vorarbeiten in dieser Richtung im Gange sind und es unter Umständen bis zu 400 Arbeitsplätze betreffen kann, erscheint uns die Dringlichkeit gegeben. Wir bitten Sie, nach der Pause der Dringlichkeit zuzustimmen.

Die Verhandlungen werden von 10.30 bis 11.00 Uhr unterbrochen.

Alex Heim, Präsident. Eine Mitteilung aus dem Büro: Wie Sie festgestellt haben, soll in der nächsten Session an drei aufeinander folgenden Tagen verhandelt werden. Das Büro erachtet dies aus zwei Gründen als unglücklich: Erstens wäre es gut, einen Sitzungstag nach der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1994 zu haben, und zweitens empfinden viele Kantonsratsmitglieder drei Tage hintereinander als unglücklich und wären froh, wenn der dritte Sessionstag wie üblich erst in der nächsten Woche durchgeführt würde. Das Büro hat beschlossen, die nächste Session wie gewohnt abzuhalten, also Dienstag, 29. November, Mittwoch, 30. November, und Mittwoch, 7. Dezember. Ich hoffe, der Rat sei damit einverstanden. Die Regierung hat diesen Beschluss ebenfalls zustimmend zur Kenntnis genommen.

I 183/94

Dringliche Interpellation der FPS-Fraktion: Arbeitsvergabe N5

(Fortsetzung, siehe S. 559)

Alex Heim, Präsident. Wir befinden über die Dringlichkeit der Interpellation.

Urs Hasler. Zur Arbeitsvergabe an der N5 zirkulieren zurzeit sehr viele Gerüchte unter den Bauunternehmen, dazu gehören auch tendenziöse Unwahrheiten und Diffamierungen gegenüber Regierung und Behörden. Bevor alle Entscheidungen getroffen sind, sollte daher das zuständige Departement möglichst schnell sachlich informieren. Offenbar besteht ein grosses Informationsdefizit, wie auch verschiedene Anfragen aus Kreisen der Bauwirtschaft zeigen. Die FdP-Fraktion bejaht deshalb die Dringlichkeit der Interpellation, distanziert sich aber ganz klar von den meisten der darin formulierten tendenziösen Fragen, die zum Teil auch läppisch und unnötig sind. Es geht uns um die Sache, um die Versachlichung des Themas Arbeitsvergabe, das in der heutigen Zeit verständlicherweise ein heisses und interessantes Thema ist. Die Regierung sollte deshalb Gelegenheit erhalten, möglichst rasch zu informieren.

Hermann Spielmann. Die CVP-Fraktion stimmt der Dringlichkeit grossmehrheitlich zu. Zum einen möchten auch wir gerne sachlich über den Stand der Dinge informiert werden, zum andern möchten wir mit der Dringlicherklärung ein Zeichen setzen, dass der Kantonsrat sich um die Sorgen der Solothurner Wirtschaft kümmert. Wir geben damit auch die Möglichkeit, hier im Ratssaal zu diskutieren und der Regierung gegenüber zu begründen, wie es zu dem unguuten Gefühl gekommen ist.

Cyrill Jeger. Bisher wurde im Rat Dringlichkeit nur dann gewährt, wenn die Sache effektiv dringlich war, und nicht, wenn in bestimmten Kreisen Gerüchte kursierten. Ich bin daher gegen die Dringlichkeit; die Interpella-

tion kann auf dem ordentlichen Weg beantwortet und behandelt werden. Es geht nicht an, dass, wenn eine Lobby eine PR-Aktion startet, der Kantonsrat spüren muss. Das geht zu weit.

Ulrich Bucher. Ich kann nicht im Namen der Fraktion reden, da wir die Sache, soweit ich gehört habe, nicht diskutierten. Ich empfehle Ihnen aber, der Dringlichkeit zuzustimmen. Es geht um ein grosses Auftragsvolumen, in diesem Sinn sind auch viele Arbeitsplätze davon abhängig, insbesondere Arbeitsplätze in der Region. Es geht auch um einen technischen Aspekt, um die Frage, was mit der Unternehmervariante passieren soll. Das ganze Verfahren ist im Fluss, und deshalb ist die Dringlichkeit objektiv gegeben.

Thomas Fessler. Um es vorwegzunehmen: Auch ich bin für die Dringlichkeit der Interpellation, weil ich überzeugt bin, dass die Bauwirtschaft sich in argen Nöten befindet und in der heutigen Zeit die Arbeitsplätze wenn immer möglich erhalten werden sollten. Mühe habe ich mit der Tatsache, dass, wo es um kleinere Aufträge an das Gewerbe geht, die gleichen Leute von Deregulierung und Anpassung an die heutige Zeit und von der Einhaltung von Gegenrechtsvereinbarungen reden. Als ob viermal 1 Arbeitsplatz nicht gleich viel sei wie einmal 400 Arbeitsplätze. Bei anderen Gelegenheiten sollten wir auch daran denken.

Cornelia Füeg, Vorsteherin Bau-Departement. Wenn Fragen im Raum stehen, so müssen sie beantwortet werden, sonst brodeln die Gerüchteküche, wie es offenbar bereits geschieht. Ich bin daher sehr interessiert daran, Ihnen morgen eine Antwort zu geben. Ich bin dazu auch in der Lage.

Willi Häner. Grundsätzlich bin auch ich für die Dringlichkeit. Wenn ich aber die erste Frage der Interpellation lese – regionale Arbeitsgemeinschaften und Bauunternehmungen seien zu bevorzugen, wenn diese konkurrenzfähige Offerten einreichen; dabei müssten solche gemäss geltendem Subventionsreglement heute schon zum Zuge kommen –, frage ich mich, welchen Freipass wir mit der Dringlichkeit geben. Das weiss hier in diesem Saal wahrscheinlich niemand. Vielleicht kann die Frau Baudirektorin etwas dazu sagen.

Cornelia Füeg, Vorsteherin Bau-Departement. Nicht nur ich, auch meine Kollegen im Regierungsrat werden von Interessenten und Lobbyisten interpelliert. Ich meine, wenn Fragen vorliegen, muss man darüber reden können. Wir haben nichts zu verstecken. Materiell wäre die Dringlichkeit nicht gegeben, denn es wird voraussichtlich nicht vor Ende Jahr vergeben werden können. Aber wenn Fragen da sind, möchte ich eine Stellungnahme abgeben können, sonst werden Gerüchte kolportiert, und daran habe ich kein Interesse. Natürlich enthält die Interpellation auch Fragen, die hier gar nicht gestellt werden müssten, weil sie völlig klar sind. Darin gehe ich mit Herrn Urs Hasler und Herrn Willi Häner einig.

Alex Heim, Präsident. Das Quorum beträgt 82 Stimmen. Wir stimmen über die Dringlichkeit ab.

Abstimmung:

Für dringliche Behandlung

107 Stimmen

103/94

Totalrevision der Waldgesetzgebung

(Weiterberatung, siehe S. 552)

§§ 13–16 Absatz 2:

Angenommen

§ 16 Absatz 3

Antrag Max Karli:

Die betriebliche forstliche Planung ist von den Waldeigentümern periodisch zu erstellen und vom Kantonsforstamt zu genehmigen.

Max Karli. Hier gibt es eine Parallele zur Ortsplanung: Diese wird von privaten Büros erstellt und vom Kanton genehmigt. Eine forstliche Planung wird zwar erstellt, aber ohne jegliche Mitwirkung des Kantons, so dass die Waldeigentümer oder Bürgergemeinden völlig frei sind, die forstliche Planung auch durch ein privates Büro erledigen zu lassen.

Thomas Wallner, Vorsteher Forst-Departement. In Paragraph 13 Absatz 2 haben wir vorhin beschlossen: "Die Bewirtschaftung der Wälder ist Aufgabe der Eigentümer." Ich äussere mich zu Paragraph 13 Absatz 3 und Paragraph 31 Absatz 2 gleichzeitig, da sich dort ähnliche Probleme stellen. Ich habe Verständnis für das, was Herr Max Karli sagte, muss aber darauf aufmerksam machen, dass vom Bund und vom Kanton her eine überregionale Planung gewährleistet sein muss. Wie das gemacht wird – Planung und Ausführung –, ist freigestellt; der Bund schreibt lediglich vor, was gemacht werden muss.

Alfons von Arx. Offensichtlich geht es um das Wie. In Absatz 3 steht: "unter Mitwirkung des kantonalen Forstdienstes". Also ist das Wie beschränkt, das heisst, der Forstdienst muss bereits in der Erarbeitungsphase beigezogen werden. Max Karli will die Mitwirkung in der Erarbeitungsphase streichen. In Absatz 3 geht es nicht um den hoheitlichen Bereich, sondern um den betrieblichen Bereich, und dieser ist Sache des Eigentümers. Wenn der Planer in der Planungsphase den kantonalen Forstdienst beiziehen will, soll er dies tun können, aber nicht tun müssen. Genehmigen muss sie dann natürlich der kantonale Forstdienst, das ist klar. Wenn ein privater Planer das tut, muss er sich ohnehin um die Vorgaben von Bund und Kanton kümmern.

Abstimmung:

Für den Antrag Max Karli

44 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

36 Stimmen

§§ 17–19:

Angenommen

§ 20

Antrag Max Karli:

Streichen

Alex Heim, Präsident. Der Antrag Max Karli ist zurückgezogen worden. Paragraph 20 ist genehmigt.

§ 21 Absatz 1

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

Der Regierungsrat ordnet Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden an, welche die Erhaltung des Waldes gefährden können.

Alex Heim, Präsident. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der Kommission an. Das Wort wird nicht verlangt. Absatz 1 ist somit angenommen.

§ 21 Absatz 2

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

Die Regulierung des Wildbestandes erfolgt nach der Jagdgesetzgebung und nach Absprache mit den zuständigen Forstorganen.

Antrag Josef Goetschi:

Ursprüngliche Fassung Regierungsrat.

Josef Goetschi. Ich danke zunächst für die objektive Diskussion meines Antrags zu Paragraph 7. Die Ergänzung der Kommission in Paragraph 21 Absatz 2 bereitet mir echt Mühe. Das Jagdgesetz macht bereits klare Aussagen zur Wildregulierung. Die jagdliche Planung liegt in den Händen einer Jagdgesellschaft unter Aufsicht der kantonalen Jagdverwaltung. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Forstorgane in eine Abschussplanung eingreifen wollen, dürfen und können. Wo Probleme in bezug auf Wildschäden bestehen, haben Gespräche zwischen Förstern und Jägern bis jetzt immer zu Lösungen geführt. Wo nicht, ist der Weg über Kreisförster, Kantonsobförster und Jagdverwaltung offen. Es sollen keine Gummiulierungen gewählt werden, die zudem nicht realistisch, höchstens für übereifrige Förster und Organe sind und mehr Unruhe als Zusammenarbeit stiften. Ich beantrage daher, die ursprüngliche regierungsrätliche Fassung ins Gesetz aufzunehmen.

Alfons von Arx. Ich persönlich bin auch für Zusammenarbeit, aber die Zusammenarbeit ist besser, wenn sie unter gleichberechtigten statt nur geduldeten Partnern geschieht. Ich kenne Beispiele, da die Zusammenarbeit sehr gut ist, daneben aber auch Beispiele, da die Jäger ein zuwenig offenes Ohr für die forstlichen Anliegen haben. Die Jagdgesetzgebung regelt die jagdlichen Belange. Von den forstlichen Belangen ist darin wenig die Rede. Bei der Regulierung des Wildbestandes müssen die forstlichen Anliegen das selbe Gewicht haben wie die Anliegen der Jagd. Darum geht es der Kommission.

Hermann Spielmann. Ich jage sozusagen im Kanton Aargau, in Däniken. Von daher kann ich gut beobachten, was im Kanton Aargau geht. Dort besteht genau das, was gewisse Damen und Herren in diesem Ratsaal wollen. Die Forstbehörden bestimmen im Prinzip, wieviel geschossen und gejagt werden soll. Das Einvernehmen zwischen Forstbehörden und Jagd ist im Kanton Solothurn sehr viel besser als im Kanton Aargau. Ich befürchte nun, dass es durch die beabsichtigte Auflage ganz massiv beeinträchtigt wird. Wenn Sie ein Interesse daran haben, dass die Waldbenützer und die Waldbewirtschafter – Förster und Jäger – ein gutes Einvernehmen haben, müssen Sie die Fassung des Regierungsrates beschliessen und nicht jene der Kommission.

Andrea von Maltitz. Ich schliesse mich dem Votum von Alfons von Arx an. Es ist besser, wenn man gleichberechtigt miteinander redet. Der Wald hat, wie wir gehört haben, viele Funktionen zu erfüllen, nicht nur die Funktion, einen hohen Wildbestand zu erhalten. Im Kanton Aargau klappt es von forstlicher Seite aus gese-

hen sehr gut. Ganze Generationen von jungen Forststudentinnen und Forststudenten werden in den Kanton Aargau gebracht, damit sie sehen, wie die Jagd funktioniert, dass der Verbiss von Jungwild eingedämmt werden kann. Daher ist der Kanton Aargau ein sehr positives Beispiel. Ich beantrage Ihnen, der Formulierung der Kommission zuzustimmen.

Moritz Eggenschwiler. Der Antrag der Kommission ist erstaunlich, wenn man weiss, welche Aufgaben das Forstamt hat. Anscheinend hat es noch freie Kapazitäten, um das Wild zu beobachten und die Jagdgesellschaften darüber zu orientieren, was erlegt werden muss und was nicht. Wer in der praktischen Hegearbeit tätig ist, kann bestätigen, dass es bis heute immer sehr gut funktionierte, wenn man mit den ortsansässigen Forstkommissionen Kontakt aufnahm. Es wäre fehl am Platz, hier zu differenzieren und die Forststellen auch noch einzubeziehen. Soviel Vertrauen sollte man in die Jagdgesellschaften haben, dass sie das in eigener Regie tun können. Um so mehr, als der Staat ansehnliche Beträge von den Jagdgesellschaften als Pachtbeitrag entgegennehmen kann. Ich bitte Sie, die ursprüngliche Fassung des Regierungsrates anzunehmen.

Robert Flückiger, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Ich möchte zur Walddiskussion zurückführen. In Absatz 1 ist von Waldschäden die Rede, und Absatz 2 will die Kommission ergänzen mit "und nach Absprache mit den zuständigen Forstorganen". Also werden nicht diese das erste Wort führen. Geht es um Waldschäden, so scheint es mir richtig zu sein, wenn mit den Forstorganen geredet wird. Das wird ja auch nicht bestritten.

Rosmarie Eichenberger. Ich will nur festhalten, dass der Regierungsrat dem Antrag der Kommission in diesem Punkt gefolgt ist.

Abstimmung:

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission
Für den Antrag Josef Goetschi

78 Stimmen
27 Stimmen

§ 22

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

Variante II (Vorschlag Forst-Departement)

Absatz 1: Der Kanton sorgt:

- a) für die Aus-, Weiter- und Fortbildung des nicht durch die Bundesgesetzgebung geregelten Forstpersonals;
- b) für die Ausbildung forstlich ungelernerter Arbeitskräfte

Absatz 2: Für den Vollzug der beruflichen Ausbildung gilt die Gesetzgebung über die Berufsbildung.

Absatz 3: Der Kanton beteiligt sich an den Kosten von Kursen sowie an der Errichtung, dem Ausbau und dem Betrieb von Schulen nach Massgabe der Kreditbeschlüsse der zuständigen Behörden.

§ 22 Absatz 3

Antrag Regierungsrat (neu):

Der Kantonsrat kann sich an den Kosten von Kursen sowie an der Errichtung, dem Ausbau und dem Betrieb von Schulen nach Massgabe der Kreditbeschlüsse der zuständigen Behörden beteiligen.

Alex Heim, Präsident. Zu den Absätzen 1 und 2 wird das Wort nicht verlangt. Sie sind somit angenommen. In Absatz 3 besteht eine Differenz zwischen Regierungsrat und Kommission bezüglich der Kann-Formulierung.

Robert Flückiger, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die Differenz besteht nicht nur in der Kann-Formulierung. Die Finanzierung soll der Kantonsrat übernehmen – "Der Kantonsrat kann sich an den Kosten ... beteiligen" –, und da müssen Sie entscheiden, ob Sie das wollen. Lesen Sie also richtig!

Alex Heim, Präsident. Ich nehme an, dass es sich um einen Druckfehler handelt, es sollte wohl heissen: "Der Kanton beteiligt sich ..."

Alfons von Arx. Auch ich gehe davon aus, es sei der Kanton gemeint; in der ursprünglichen Fassung war ja auch vom Kanton die Rede. Sonst hätte die Regierung eine neue Form des Sparens gefunden. Wenn nur der Kanton gemeint ist, kann man mit der Kann-Formel leben, sie gibt mehr Spielraum, beinhaltet eine Konzession an die jetzige Finanzlage des Kantons und ist auch eine Parallele zum Landwirtschaftsgesetz.

Thomas Wallner, Vorsteher Forst-Departement. Es ist effektiv der Kanton gemeint.

Robert Flückiger, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die Kommission hat, wie Sie gesehen haben, nichts geändert, es sind lediglich die beiden Absätze noch einmal aufgeführt.

Alex Heim, Präsident. Somit geht es um die Kann- (Regierungsrat) beziehungsweise die verpflichtende (Kommission) Formulierung.

Abstimmung:

Für den Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Für den Antrag Regierungsrat

Minderheit
Mehrheit

§§ 23–25 Absatz 2:

Angenommen

§ 25 Absatz 3

Antrag SP-Fraktion:

Die Zusicherung und Auszahlung von Beiträgen können an betriebswirtschaftliche und ökologische Bedingungen geknüpft werden.

Abstimmung:

Für den Antrag SP-Fraktion

42 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

58 Stimmen

§ 26 Absätze 1 und 2:

Angenommen

§ 26 Absätze 3 und 4

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

Absatz 3: . . . für die Erfüllung der in Paragraph 31 Absatz 3 genannten . . . (Korrektur Druckfehler)

Absatz 4: Streichen.

Angenommen

§ 26 Absatz 5:

Angenommen

§ 27

Patrick Eruimy. Ich kann Herrn Regierungsrat Thomas Wallner den Gefallen nicht tun, nichts zu diesem Paragraphen zu sagen. Wie beim Eintreten bereits angekündigt, beantragen wir, Paragraph 27 ersatzlos zu streichen. Es geht nicht an, dass die Einwohnergemeinden die Löcher der Bürgergemeinden stopfen müssen. Damit kommen wir zum nächsten wichtigen Thema, nämlich zu dem der Bürgergemeinden. Ich möchte noch einmal ganz deutlich darauf hinweisen: Es sind die Bürgergemeinden selber, die eine Aufgabe nach der anderen "abschüfele"; am Schluss bleibt ihnen überhaupt nichts mehr an Aufgaben übrig. Den allfälligen Nutzen aus eigenem Grund und Boden, seien dies Baurechtszinsen und so weiter, wollen sie aber gleichwohl behalten. So inkonsequent kann es wohl nicht gehen. In unserer Fraktion haben wir sehr viele Sympathien für die Bürgergemeinden, sehen wir doch, dass sie ihre Aufgaben zum grössten Teil sehr effizient erfüllen und es noch sehr viel Fronarbeit gibt. Wenn die Bürgergemeinden ihre Aufgaben nicht mehr wahrnehmen wollen, sollen sie sie halt abgeben; aber dann braucht es sie nicht mehr.

Markus Straumann. Ich habe grosse Sympathie für diesen Antrag, stelle aber selber keinen, weil der Kostenverteiler von den verschiedenen Stellen – Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden, Kanton – angeblich so schön ausgehandelt worden ist. Eine Bemerkung sei mir immerhin erlaubt: Der Titel "Aufgabenreform" lässt grüssen! Wir reden jetzt schon länger als ein Jahr davon, die Aufgabenreform zwischen Kanton und Gemeinden sei energisch voranzutreiben. Die entsprechende Motion wurde am 24. März 1993 einstimmig überwiesen. Doch seit diesem Zeitpunkt beschliessen wir dauernd neue Gesetze, ohne uns auf die Aufgabenreform zu besinnen. Im Gegenteil, wir haben lauter Gesetze mit unglaublich verfilzten Kostenverteilungsanschlüssen geschaffen. Die unheilvolle Verflechtung von Staat und Gemeinden ist heute, das bestätigen alle Parteien, eine Tatsache. Was werden wir in zwei, drei Minuten tun? Wir werden in einer weiteren Gesetzesregelung einem Kostenteiler zustimmen, der überhaupt nicht der Aufgabenreform entspricht. Besser als in Absatz 5 dieses Paragraphen könnte der Widersinn der Aufgabenreform nicht beschrieben werden. Erste Stufe: Der Kantonsrat bestimmt die Höhe der Abgabe. Zweite Stufe: Die Abgaben der Bürgergemeinden betragen höchstens 0,6 Prozent des Eigenkapitals und der Spezialfinanzierungen. Dritte Stufe: Die Abgaben der Einwohnergemeinden betragen höchstens 5 Franken je Einwohner. Zum Glück gibt es keine vierte Stufe mehr. Wir tun also weiterhin genau das Gegenteil dessen, was die Aufgabenreform verlangt, nämlich Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen und Finanzierungspflicht der gleichen Körperschaft zuzuordnen. Nachdem zum vorgeschlagenen Kostenverteiler kaum Opposition gemacht wird – verwunderlicherweise auch nicht vom Einwohnergemeindeverband –, stelle ich keinen Antrag. Es bestehen allerdings grosse Zweifel, ob der Regierungsrat und die zuständigen Stellen sich tatsächlich ernsthaft mit der Aufgabenreform befassen. Ich persönlich glaube es nicht.

Leo Baumgartner. Wenn vorhin gesagt worden ist, man wolle Löcher bei den Bürgergemeinden stopfen, so trifft das nicht zu. Es geht um einen Solidaritätsbeitrag an die Bürgergemeinden für die Leistungen, die sie für die Erhaltung des Naherholungsgebietes erbringen. Die Bürgergemeinden können gar nicht alle Kosten selber tragen; in der Vergangenheit konnten sie es nur, weil sie von der Substanz zehrten – Baurechtszinsen und so weiter halfen ihnen dabei.

Boris Banga. Auch ich stelle keinen Antrag. Ausnahmsweise kann ich das Votum von Kollege Markus Straumann unterstützen – das kommt selten vor. Einer Argumentation möchte ich hier entgegentreten. Ich bin für die Beibehaltung der "Schnäggestür", des Fünflibers, bearbeitet worden mit der Begründung, es sei den Einwohnerinnen und Einwohnern bewusst, dass der Wald eine Wohlfahrtsfunktion habe und man dafür

zahlen müsse. Nachdem ich aber erfahren habe, dass dies mit dem normalen Finanzausgleich verrechnet wird, also letztlich nicht einmal mehr der Ammann, sondern höchstens noch der Finanzverwalter darüber Bescheid weiss, wehre ich mich gegen diese Begründung.

Ulrich Bucher. Es ist jetzt viel über die Aufgabenreform gesagt worden. Mir war es bei der Behandlung dieses Paragraphen lange nicht geheuer. Zur Ehrenrettung der vorliegenden Fassung immerhin folgendes: Im Bereich Sozialhilfe wird die Aufgabenreform vollzogen, was mir richtig zu sein scheint. Durch die Übernahme der Sozialhilfe leisten die Einwohnergemeinden natürlich wesentlich mehr an den Wald als mit dem Fünfliber. Wir wehrten uns lange gegen diesen Fünfliber, auch seitens des Verbandes; aber es zeigte sich, dass die Übernahme der Sozialhilfe allein nicht ausreicht. Der Kantonsrat legt 5 Franken pro Einwohner fest; er kann allenfalls auch null Franken festlegen. Der Fünfliber ist also subsidiär gedacht. Das ist die erste Einschränkung. Als zweites konnte man die Teuerungsklausel herausnehmen. Damit wird im Lauf der Zeit die Aufgabenreform automatisch immer besser. Es ist also ein Schritt in die richtige Richtung, und ich bitte Sie, diesen Kompromiss, der in etwa fünf oder sechs Jahren in äusserst mühsamen Verhandlungen zustande gekommen ist, nicht zu gefährden. Auch die Einwohnergemeinden können zu diesem Kompromiss stehen. Ich hoffe, im Vollzug erinnere man sich daran, dass der Fünfliber subsidiär gedacht ist.

Die Forstaufgaben mit all ihren Konsequenzen sind eine wichtige Aufgabe. Ich bin dankbar, wenn die Bürgergemeinden sie übernehmen und sie nicht auch noch den Einwohnergemeinden angelastet wird. Denn der Wald rentiert letztlich nicht. Wer also das grosse Geschäft wittert, dürfte sich eher in der Minderheit befinden.

Ich bitte Sie, dem Kompromisswerk zuzustimmen.

Peter Kofmel. Als Vater der Motion Aufgabenreform kann ich nicht ganz glücklich sein, dass sie hier nicht zu Ende geführt wird. Ich teile aber die Meinung von Ulrich Bucher und dessen Begründung. Man muss froh sein, wenn es einmal einen wichtigen Schritt weitergeht.

Zur Begründung der Auto-Partei, die sich jetzt Freiheitliche nennt: Lieber Patrick Eruimy, es geht nicht an, den Paragraphen einfach zu streichen, ohne sich zu überlegen, was man damit eigentlich bewirkt. Bei Paragraph 27 geht es mitnichten darum, dass die Einwohnergemeinden die Bürgergemeinden unterstützen. Es geht darum, die Waldfunktionen zu erhalten und dafür zu sorgen, dass der Wald etwa so bleibt, wie er ist. Wer sich mit dieser Materie auseinandersetzt, sieht sehr bald, dass eine unserer wichtigsten Lebensgrundlagen letztlich der Wald ist. Man kann Paragraph 27 nicht ersatzlos streichen; man sollte etwas weiter als bis zur Nasenspitze denken.

Kurt Zimmerli. Ich stelle ebenfalls keinen Antrag und kann die Vorredner unterstützen. Doch will ich aufzeigen, weshalb es in den Einwohnergemeinden gewisse Diskussionen gegeben hat. Ich bin nun bereits bei der zweiten Aufgabenreform des Kantonsrates dabei. In der ersten ging es darum, den progymnasialen Unterricht und die Zivilstandsbeamten aufzuwerten beziehungsweise die Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden auszugleichen. An einem Beispiel kann ich Ihnen zeigen, wie das aussieht: Unsere Gemeinde zahlt an den progymnasialen Unterricht 80'000 Franken, für die Zivilstandsbeamten erhalten wir 18'000 Franken. In diesen fünf Jahren entwickelte sich also ein Verhältnis von 5:1. Durch die Übernahme der Sozialhilfe sowie der Vormundschaft und durch den Fünfliber resultieren für die Gemeinde erneut zusätzliche Ausgaben von rund 50'000 bis 100'000 Franken. Dass beides einseitige Aufgabenreformen zuungunsten des einen Partners sind, darin gehen Sie wohl mit mir einig. Wir versprechen uns in Zukunft viel von der Aufgabenreform. Ich empfehle den vorberatenden Gremien, als nächstes eine ausgewogene Reform vorzulegen. Einer weiteren einseitigen Vorlage können die Vertreter der Einwohnergemeinden nicht mehr zustimmen. Will man Aufgaben abwälzen, müsste man auch den Mut haben, die entsprechenden Mittel abzuwälzen.

Alfons von Arx. Es wurde bereits gesagt, dass Paragraph 27 eine Kompromisslösung und auch den Kernartikel dieses Gesetzes darstellt. Lehnt man ihn ab, muss die ganze Vorlage zurückgewiesen werden; denn sonst ist die Finanzierung nicht geregelt. Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.

Patrick Eruimy. Ein paar Bemerkungen zu den Voten einzelner Vorredner. Leo Baumgartner sagte richtig, es gehe um eine Solidaritätsabgabe, weil die Bürgergemeinden die Kosten nicht mehr tragen können. Das ist genau der Punkt. Wenn die Bürgergemeinden nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen, sollten wir nicht Geld suchen, um es ihnen nachzuwerfen, sondern die richtige Massnahme – unter dem Titel "schlanker Staat" – müsste heissen: Organisationseinheiten, die nicht mehr tragfähig sind, sind abzuschaffen, weil wir sie uns schlicht und einfach nicht mehr leisten können. Das wäre die richtige Schlussfolgerung. Es gibt Vertreter von Bürgergemeinden, die allen Ernstes behaupten – offenbar leiden sie an einem Nationalpark-Syndrom –, jedes Stück Wald in ihrem Besitz habe Nationalparkcharakter, und jeder, der dort spazieren wolle, habe Eintritt zu zahlen. Das wird nicht im Spass behauptet. So aber können wir doch nicht wirtschaften. Wir können nicht jede öffentliche Anlage zur Sonderzone erklären, für die eine Abgabe leisten muss, wer sie betreten will.

Zu Ulrich Bucher, der sagte, der Wald rentiere nicht mehr. Das stimmt nur zum Teil, und es stimmt vor allem hier. Aber in Österreich, das durchaus mit der Schweiz verglichen werden kann, rentiert der Wald sehr wohl. Dabei liegen die Holzpreise in Österreich erst noch wesentlich unter den schweizerischen. – Zu den mühsamen Belehrungen Peter Kofmels äussere ich mich nicht.

Andrea von Maltitz. Da schon so viele Worte zu diesem Paragraphen gefallen sind, will ich es kurz machen. Ulrich Bucher bemerkte, der Wald sei nicht rentabel. Das ist logisch: Wir importieren ja sehr viel billiges Holz aus den flachgelegenen Kahlschlagbetrieben in Skandinavien. Hier können wir gar nicht konkurrenzfähig

sein. Das heisst im Klartext, dass es im Wald Defizite geben wird. Die einzige Frage ist, wie man diese Defizite bei der öffentlichen Hand begleicht. Nachdem wir entschieden haben, dass die Bürgergemeinde den Wald behält, sollten wir konsequenterweise diesem Paragraphen zustimmen. Sonst fällt die ganze Logik des Gesetzes auseinander.

Markus Straumann. Nachdem viele Sprecher in diesem Punkt meine Meinung teilen, beantrage ich, das Gesetz zurückzuweisen und die Finanzierung und Kompetenzen, die in Paragraph 27 geregelt sind, im Sinn der Aufgabenreform zu regeln.

Thomas Wallner, Vorsteher Forst-Departement. Ich fordere Sie dringend auf, diesem Antrag nicht stattzugeben, sonst stehen wir vor einem Scherbenhaufen. Erstens ist das Waldgesetz gefährdet, und zweitens werden keine Lösungen aufgezeigt, wie die Sache zu regeln wäre. Man kann zu den Bürgergemeinden stehen, wie man will, vergessen Sie aber bitte nicht, dass deren Know-how in der Waldbewirtschaftung ein wesentliches Potential ist, das zum Teil verlorengehe und neu aufgebaut werden müsste. Ich bitte Sie, Paragraph 27 zuzustimmen.

Alex Heim, Präsident. Markus Straumann beantragt, das Gesetz sei zurückzuweisen. Wir stimmen darüber ab.

Abstimmung:

Für den Antrag Markus Straumann
Dagegen

Minderheit
Mehrheit

Christoph Oetterli. Ich habe noch eine Frage zum Antrag Patrick Eruimy. Hat sich Patrick Eruimy überlegt, was mit dem Übergangsrecht in Paragraph 40 (Finanzausgleich) geschieht? Soll dieser beibehalten oder gestrichen werden? Ich habe etwas Mühe mit der ganzen Argumentation. Die Einwohnergemeinden können mit dem Fünfliber budgetieren, sie wissen, was auf sie zukommt. Würde der Finanzausgleich beibehalten, wie er ist – und ich nehme das an –, kann nicht mehr budgetiert werden.

Patrick Eruimy. Die Frage ist sehr einfach zu beantworten. Es gibt eine Kommission, die den Finanzausgleich der Bürgergemeinden revidiert, und eine Kommission, die das gleiche für die Einwohnergemeinden tut. Wir brauchen uns jetzt nicht die Köpfe für diese beiden Kommissionen zu zerbrechen; sie werden neue, bahnbrechende Vorschläge bringen, also muss die Sache nicht im Waldgesetz gelöst werden, sonst müsste es in Kürze, das heisst in den nächsten ein bis zwei Jahren wieder geändert werden. Der Hauptauftrag der beiden Kommissionen lautet, den indirekten Finanzausgleich möglichst abzuschaffen; und hier liegt auch ein indirekter Finanzausgleich vor.

Robert Flückiger, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Paragraph 27 kann tatsächlich nicht isoliert betrachtet werden, darin hat Christoph Oetterli recht. Er hätte nicht nur auf Paragraph 40 Einfluss, sondern meines Erachtens auch auf die Paragraphen 25 und 26.

Ulrich Bucher. Der "bahnbrechende Entscheid" der Kommission Finanzausgleich Bürgergemeinden ist bereits gefällt: Der Finanzausgleich wird aufgehoben, Ersatz dafür ist die vorliegende Vorlage. Die Kommission tagt schon lange, und der Antrag liegt schon lange auf dem Tisch. Noch eine Bemerkung zu Christoph Oetterli. Budgetieren können die Einwohnergemeinden noch nicht, und ich habe immer noch die stille Hoffnung, der Kantonsrat entscheide im Sinn der Aufgabenreform für eine Null-Franken-Abgabe. Gemäss den auf dem Tisch liegenden Zahlen könnte dies durchaus drinliegen; aber es kann sich auch wieder ändern, und dann können es zwei oder drei Franken, auf alle Fälle aber nicht mehr als fünf Franken sein.

Abstimmung:

Für den Antrag Patrick Eruimy
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

Minderheit
Mehrheit

§ 28

Max Karli. Ich beantrage, Paragraph 28 ersatzlos zu streichen. Begründung: Mit diesem Paragraphen gibt man den Einwohnergemeinden ein gewisses Recht, es wird eine neue Koordinationskommission geschaffen. Wenn die Beitragsleistungen allenfalls null Franken betragen, wie Ulrich Bucher vorhin sagte, wüsste ich nicht, was diese Kommission zu diskutieren hätte. Die Beiträge kommen via Departement in den Kantonsrat, der dazu ja oder nein sagen kann. Es braucht dafür keine zusätzliche Koordinationskommission.

Ulrich Bucher. Ich teile die Meinung Max Karli. Ohne diese Kommission machen wir einen winzigen Schritt in Richtung Aufgabenreform. Der Kantonsrat soll die Sache auf Antrag des Departements entscheiden. Das kann zwischen den Einwohnergemeinden und den Bürgergemeinden im übrigen auch bilateral diskutiert werden. Ich könnte mit der Streichung sehr gut leben, auch als überzeugter Vertreter der Einwohnergemeinden.

Thomas Wallner, Vorsteher Forst-Departement. Wir machen uns für diesen Artikel nicht stark; die Bürger- und die Einwohnergemeinden müssen wissen, was sie wollen.

Alex Heim, Präsident. Das heisst also, der Paragraph kann gestrichen werden, wenn ich richtig interpretiert habe.

Abstimmung:

Für den Antrag Max Karli

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

Mehrheit
Einzelne Stimmen

§§ 29 und 30 Absatz 1:

Angenommen

§ 31 Absatz 2

Antrag Max Karli:

Forstreviere, öffentliche Forstbetriebe oder Forstbetriebsgemeinschaften können durch diplomierte Förster geleitet werden. Einzelne Aufgaben können an private Unternehmen übertragen werden.

Antrag CVP-Fraktion:

Zusatz: Die Leitung der betrieblichen Aufgaben kann auch an private Unternehmen übertragen werden.

Max Karli. Ich ziehe meinen Antrag zugunsten des Antrags der CVP-Fraktion zurück, da dieser meinem Begehren ebenfalls Rechnung trägt.

Alfons von Arx. Grundsätzlich wollen wir, wo möglich, das unternehmerische Handeln im Forstwesen begünstigen und nicht behindern. Zwingend an die Forstreviere gebunden sind nur die hoheitlichen Aufgaben. Wir befinden uns hier aber im betrieblichen Bereich, bei der Forstorganisation. Die Bewirtschaftung des Waldes, also der betriebliche Bereich, ist Sache des Eigentümers. Das steht hier nicht explizit, aber es ist so gemeint, wie der Kantonsoberröster uns sagte. Absatz 2 erweckt den Eindruck, auch der betriebliche Bereich müsse durch Förster geleitet werden. Wenn der Unternehmerspielraum schon im Hoheitsbereich beschränkt ist, sollte er wenigstens im betrieblichen Bereich so offen als möglich gehalten werden. Der CVP-Antrag stellt klar, dass im betrieblichen Bereich auch Nicht-Förster beauftragt werden können. Ob dies dann geschieht oder nicht, ist eine andere Frage; die Möglichkeit dazu muss aber offen sein.

Robert Flückiger, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Diesem Antrag steht von mir aus nichts entgegen, da er gängige Praxis festschreibt. Ändern wird sich somit nicht viel oder nichts.

Abstimmung:

Für den Antrag CVP-Fraktion

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

Mehrheit
Minderheit

§ 31 Absatz 3

Buchstabe f (neu): Arbeitsplanung und -organisation, Arbeitsvermittlungsverfahren und -einsatz.

Andrea von Maltitz. 1994 gab es in der Schweizer Waldwirtschaft bis jetzt schon 12 Tote. 1993 waren es sieben Tote. In der Schweiz gab es über 400 Unfälle pro 1000 Vollbeschäftigte. Im Kanton Solothurn waren es 451 Unfälle, also mehr als der Durchschnitt von 1988 bis 1993, und 1993 stiegen sie auf über 500 von 1000 Vollbeschäftigten. Das zeigt, wie dringend es ist, sich von seiten der Leitung des Betriebes auch um die Arbeitsplanung und -organisation zu kümmern. Daher mein Antrag.

Robert Flückiger, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Wenn ich es richtig verstehe, geht der SP-Antrag in den betrieblichen Bereich, die übrigen Buchstaben hingegen betreffen den hoheitlichen Bereich. Wenn dem so ist, muss der Antrag abgelehnt werden, sonst kann man darüber diskutieren.

Thomas Wallner, Vorsteher Forst-Departement. Ich bin froh, hat Alfons von Arx schon vorhin auf den Unterschied zwischen betrieblichem und hoheitlichem Bereich hingewiesen. In Absatz 3 werden die hoheitlichen Aufgaben angeführt, während der SP-Antrag die betriebliche Seite betrifft und deshalb nicht hierher gehört.

Abstimmung:

Für den Antrag SP-Fraktion

Dagegen

Minderheit
Mehrheit

§ 31 Absatz 4:

Angenommen

§§ 32–33 Absatz 1:

Angenommen

§ 33 Absatz 2

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
"eidgenössisch" streichen.

Max Karli. Als Folge der Änderung in Paragraph 29 sollte man in Paragraph 33 Absatz 2 den Teil "und Forstbetrieben oder Forstbetriebsgemeinschaften" streichen. Diplomierte Försterinnen und Förster sind also nur noch für den hoheitlichen Bereich, das Forstrevier, zwingend.

Andrea von Maltitz. Wie stellen Sie sich das konkret vor? Das läuft auf eine völlige Zweiteilung der Forstbetriebe hinaus. Das kann doch gar nicht funktionieren. Ein Forstbetrieb hat zwei Aufgaben, einerseits die hoheitlichen, andererseits die betrieblichen. Was Max Karli will, ist, dass die Arbeit im Wald unkontrolliert geschieht, das heisst, er nimmt in Kauf, dass es noch mehr Tote gibt.

Alfons von Arx. Will man die betrieblichen von den hoheitlichen Aufgaben trennen, weil man in den betrieblichen Bereich etwas mehr Markt bringen will, dann müssen wir den Antrag Max Karli befürworten. Sonst sind wir inkonsequent und ziehen die Öffnung, die wir vorhin beschlossen haben, nicht weiter. Ich frage mich wirklich, weshalb in den betrieblichen Bereich nicht etwas mehr Markt hineingebracht werden soll. Wir machen ein Gesetz für die Zukunft, entsprechend müssen die Vorgaben sein. Natürlich werden in der Regel beide Bereiche durch die gleiche Person betreut; in Einzelfällen wird aber eine Trennung möglich sein.

Andrea von Maltitz. In privaten Forstbetrieben wird meistens im Akkord gearbeitet, das bedeutet, es wird weniger sorgfältig gearbeitet. Auf den ersten Blick wird also Geld gespart, weil die Arbeit billiger ausgeführt wird. Längerfristig spart man mehr, wenn die Arbeit nicht unbedingt privaten Forstbetrieben überlassen wird.

Alex Heim, Präsident. Der Antrag Max Karli lautet: "Wählbar als Leiterinnen und Leiter von Forstrevieren sind diplomierte Förster und Försterinnen."

Abstimmung:

Für den Antrag Max Karli

Mehrheit

§§ 34–40 Absatz 1:

Angenommen

§ 40 Absatz 2

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Das Gesetz . . . wird wie folgt geändert: Bei Paragraph 247 werden die Absätze 4 und 5 aufgehoben. In Absatz 3 soll der Hinweis "unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5" gestrichen werden.

Angenommen

§§ 41–43:

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfs

100 Stimmen

Dagegen

14 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 85, 115 und 123 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und Artikel 50 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Mai 1994 (RRB Nr. 1618), beschliesst:

Erstes Kapitel

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck (Art. 1 WaG)

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) und das Forstwesen im Kanton Solothurn.

§ 2 Waldfeststellung (Art. 2, 10 WaG)

¹ Der Regierungsrat regelt mit Verordnung die Feststellung des Waldes und des Waldrandes.

² Für Waldfeststellungen im Einzelfall ist unter Vorbehalt des Bundesrechtes das Departement zuständig.

§ 3 Abgrenzung von Wald in Bauzonen (Art. 13 WaG)

¹ Die Einwohnergemeinden tragen gestützt auf die Waldfeststellungen des Departementes die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne ein.

² Für das Verfahren gilt das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978. Die Feststellungen des Departementes sind beim Regierungsrat anfechtbar, der zusammen mit der Genehmigung des Zonenplanes über die Waldabgrenzung entscheidet.

³ Die Kosten für die Waldfeststellung können den Interessierten überwältzt werden.

Zweites Kapitel

SCHUTZ DES WALDES VOR EINGRIFFEN

1. Abschnitt: Rodung

§ 4 Rodungsbewilligung und Rodungersatz (Art. 4, 5, 7 WaG)

¹ Liegt die Zuständigkeit beim Kanton, erteilt das Departement die Bewilligung. Es kann die Bewilligung von Sicherheitsleistungen sowie von anderen Auflagen und Bedingungen abhängig machen.

² Das Departement regelt in der Rodungsbewilligung den Ersatz.

§ 5 Ersatz- und Ausgleichsabgabe (Art. 8, 9 WaG)

¹ Das Departement erhebt die Ersatzabgabe gemäss Artikel 8 WaG zusammen mit der Rodungsbewilligung.

² Für Vorteile, die durch Rodungsbewilligungen entstehen, ist vom Waldeigentümer eine Ausgleichsabgabe gemäss Artikel 9 WaG zu leisten. Sie beträgt bis zu Fr. 12.– pro m² Rodungsfläche. Das Departement setzt die Abgabe nach Massgabe der zu erwartenden Vorteile fest.

³ Der Kantonsrat kann bei veränderten Verhältnissen die Ausgleichsabgabe angemessen erhöhen.

⁴ Die Abgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 fliessen zweckgebunden in den kantonalen Forstfonds für Massnahmen im Sinne von Artikel 1 des WaG. Der Regierungsrat entscheidet über die Verwendung der Mittel.

2. Abschnitt: Schutz vor anderen Beeinträchtigungen

§ 6 Zugänglichkeit (Art. 14 WaG)

¹ Das Betreten des Waldes ist in ortsüblichem Umfang gestattet. Der Waldeigentümer muss das Betreten des Waldes dulden, und er hat alles zu unterlassen, was die Zugänglichkeit einschränken könnte. Das Departement sorgt für die Durchsetzung.

² Für Einschränkungen nach Artikel 14 Absatz 2 WaG ist der Regierungsrat zuständig.

§ 7 Motorfahrzeugverkehr (Art. 15 WaG)

¹ Wald und Waldstrassen dürfen mit Motorfahrzeugen nur zu forstlichen Zwecken befahren werden.

² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen und den Vollzug.

§ 8 Bauten und Anlagen im Wald

¹ Im Wald dürfen nur forstbetriebliche Bauten und Anlagen erstellt werden. Das Verfahren für die Planung und den Bau richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für einfache, offene Erholungseinrichtungen im Wald.

§ 9 Nachteilige Nutzungen (Art. 16 WaG)

¹ Nachteilige Nutzungen sind unzulässig. Ausnahmen regelt der Regierungsrat.

² Ausnahmebewilligungen nach Artikel 16 Absatz 2 WaG erteilt das Departement.

³ Der Wald darf nicht beweidet werden mit Ausnahme landschaftstypischer Waldweiden.

⁴ Die Eigentümer von Weiden erstellen die Einfriedungen der Weiden zum Schutz der Wälder und Wald-ränder.

⁵ Die Ablösung nachteiliger Nutzungen richtet sich nach § 34 Absatz 2.

§ 10 Bauabstand zum Wald (Art. 17 WaG)

Der Abstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

§ 11 Umweltgefährdende Stoffe (Art. 18 WaG)

¹ Im Wald dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Die Umweltschutzgesetzgebung regelt die Ausnahmen.

² Das Kantonsforstamt erteilt für Ausnahmen die Fachbewilligungen für den Wald und regelt die Erteilung der Anwendungsbewilligungen.

§ 12 Schutz vor Naturereignissen (Art. 19 WaG)

¹ Der Regierungsrat kann zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten die Sicherung von Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebieten anordnen.

² Das Kantonsforstamt führt eine Gefahrenkarte.

Drittes Kapitel

PFLEGE UND NUTZUNG DES WALDES

§ 13 Leitbild und Bewirtschaftungsgrundsätze (Art. 20 WaG)

¹ Der Regierungsrat formuliert periodisch die wichtigsten forstpolitischen Ziele.

² Die Bewirtschaftung der Wälder ist Aufgabe der Eigentümer. Die Massnahmen sind naturnah und wirtschaftlich auszuführen.

§ 14 Forstliche Planung (Art. 20 Absatz 2 WaG)

¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften für die forstliche Planung.

² Das Departement beschafft die Grundlagen für die forstliche Planung und regelt deren Verwendung.

³ Es sorgt für die Umsetzung und Kontrolle der Planung.

§ 15 Regionale forstliche Planung (Art. 20 Absatz 2 WaG)

¹ Die regionale forstliche Planung stellt für das gesamte Waldgebiet die geordnete Nutzung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen sicher.

² Die regionale forstliche Planung wird vom kantonalen Forstdienst unter Mitwirkung der interessierten Kreise erarbeitet und vom Regierungsrat genehmigt. Sie ist periodisch zu überprüfen.

§ 16 Betriebliche forstliche Planung (Art. 20. Absatz 2 WaG)

¹ Die betriebliche forstliche Planung legt die Ziele und Massnahmen für die Waldeigentümer verbindlich fest.

² Die Pflicht zur Betriebsplanung besteht grundsätzlich für alle Forstbetriebe öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

³ Die betriebliche forstliche Planung ist von den Waldeigentümern periodisch zu erstellen und vom Kantonsforstamt zu genehmigen.

⁴ Das Departement kann private Waldeigentümer zu Massnahmenplanungen verpflichten, wenn die Erfüllung der Waldfunktionen es erfordert oder wenn damit Förderungsmassnahmen ermöglicht werden. Die Betroffenen sind anzuhören.

§ 17 Waldreservate und andere Naturobjekte (Art. 20 Absatz 3 und 4 WaG)

¹ Der Regierungsrat scheidet nach Anhören der Waldeigentümer und Einwohnergemeinden Waldreservate und andere Naturobjekte von besonderer Bedeutung aus und schützt diese mit geeigneten Massnahmen.

² Die Grundeigentümer haben Anspruch auf Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg erbringen.

³ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die dem Schutz von bestehenden baulichen Anlagen dienen.

⁴ Sofern keine einvernehmliche Lösung möglich ist, richtet sich das Verfahren nach dem Planungs- und Baugesetz.

§ 18 Holznutzung (Art. 21 WaG)

¹ Holznutzungen in Waldungen mit betrieblicher Planung sind unter Leitung des kantonalen Forstdienstes anzuzeichnen.

² Holznutzungen in Waldungen ohne betriebliche Planung sind vom Leiter oder von der Leiterin des Forstrevieres zusammen mit dem Waldeigentümer festzulegen und vom Kreisforstamt zu bewilligen.

³ Verjüngungen und Durchlichtungen von Ufergehölzen sind mit Zustimmung des kantonalen Forstdienstes zulässig.

§ 19 Kahlschlagverbot und Wiederbewaldung von Blössen (Art. 22 und 23 WaG)

¹ Kahlschläge sind verboten. Ausnahmen bewilligt das Kantonsforstamt.

² Die Wiederbewaldung von Blössen ist der Natur zu überlassen, sofern die Stabilität oder die Schutzfunktion eines Waldes nicht beeinträchtigt werden.

§ 20 Veräusserung und Teilung (Art. 25 WaG)

Das Departement erteilt die Bewilligung für die Veräusserung von Wald in öffentlichem Eigentum und für die Teilung von Wald.

§ 21 Verhütung und Behebung von Waldschäden (Art. 27 WaG)

¹ Der Regierungsrat ordnet Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden an, welche die Erhaltung des Waldes gefährden können.

² Die Regulierung des Wildbestandes erfolgt nach der Jagdgesetzgebung und nach Absprache mit den zuständigen Forstorganen.

Viertes Kapitel

FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

§ 22 Aus-, Weiter- und Fortbildung (Art. 29 und 30 WaG)

¹ Der Kanton sorgt:

a) für die Aus-, Weiter- und Fortbildung des nicht durch die Bundesgesetzgebung geregelten Forstpersonals;

b) für die Ausbildung forstlich ungelernerter Arbeitskräfte.

² Für den Vollzug der beruflichen Ausbildung gilt die Gesetzgebung über die Berufsbildung.

³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Kursen sowie an der Errichtung, dem Ausbau und dem Betrieb von Schulen nach Massgabe der Kreditbeschlüsse der zuständigen Behörden beteiligen.

§ 23 Förderung der Holzverwendung

Der Regierungsrat fördert die Verwendung des regenerierbaren Rohstoffes und Energieträgers Holz sowie forstliche und holzwirtschaftliche Organisationen, die Massnahmen zur Verbesserung des Holzabsatzes und der Holzverwertung ergreifen.

§ 24 Information (Art. 34 WaG)

Das zuständige Departement informiert die Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft. Der Regierungsrat kann diese Aufgabe an aussenstehende Vereinigungen übertragen.

§ 25 Grundsätze für Beiträge (Art. 35 WaG)

¹ Die Festsetzung von Beiträgen an Waldbesitzer richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger und kann von Beiträgen Dritter und zumutbarer Selbsthilfe abhängig gemacht werden.

² Für die Festsetzung von Beiträgen an Betriebsausgaben bilden die Finanzbuchhaltung und die Betriebsabrechnung die Grundlage.

³ Die Zusicherungen und Auszahlungen von Beiträgen können an betriebswirtschaftliche Bedingungen geknüpft werden.

⁴ Der Erfolg der Beitragspraxis ist laufend zu überprüfen.

§ 26 Art und Höhe der Beiträge

¹ Der Regierungsrat leistet an die vom Bund nach den Artikeln 35–40 WaG unterstützten Massnahmen für den Schutz vor Naturereignissen, für die Verhütung und Behebung von Waldschäden und für die Bewirtschaftung des Waldes Beiträge bis zu 40% der beitragsberechtigten Kosten.

² Die Kantonsbeiträge werden bei Finanzhilfen so festgesetzt, dass sie zusammen mit den Beiträgen des Bundes und Dritter höchstens 90% der beitragsberechtigten Kosten ausmachen.

³ Der Kanton leistet bis 40% an die Besoldung der Leiter und Leiterinnen von Forstrevieren für die Erfüllung der in § 30 Absatz 3 genannten Aufgaben. Der Regierungsrat legt die Beitragshöhe fest.

⁴ Der Kanton kann für Investitionskredite Bürgschaften eingehen.

§ 27 Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen

¹ Der Kanton kann Bürgergemeinden und Einwohnergemeinden Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen ausrichten, sofern es die Ertragslage wirtschaftlich geführter Forstbetriebe erfordert.

² Die Beiträge werden nach Massgabe der Waldfläche an die berechtigten Waldeigentümer ausgerichtet. Sie sind vom Vollzug der forstlichen Planung abhängig und nach den Grundsätzen von § 25 abzustufen.

³ Die Beiträge und die Kosten für den Vollzug der Ausgleichszahlungen werden durch Abgaben der Bürgergemeinden und sofern notwendig der Einwohnergemeinden finanziert.

⁴ Die Abgabe bemisst sich:

a) für die Bürgergemeinde in Prozenten des Eigenkapitals und der Spezialfinanzierungen unter Berücksichtigung der Waldfläche;

b) für die Einwohnergemeinden nach der Einwohnerzahl.

⁵ Der Kantonsrat bestimmt die Höhe der Abgaben. Die Abgaben der Bürgergemeinden betragen höchstens 0,6 % des Eigenkapitals und der Spezialfinanzierungen, jene der Einwohnergemeinde höchstens Fr. 5.– je Einwohner.

Fünftes Kapitel

ORGANISATION UND VOLLZUG

1. Abschnitt: Forstorganisation

§ 28 Einteilung in Forstkreise und Forstreviere (Art. 51 WaG)

Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet in Forstkreise und Forstreviere ein.

§ 29 Kantonaler Forstdienst

¹ Kantonsforstamt und Kreisforstämter bilden den kantonalen Forstdienst. Er ist verantwortlich für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Beratung der Waldeigentümer.

² Der Kantonsoberförster oder die Kantonsoberförsterin leitet den kantonalen Forstdienst und beaufsichtigt das Forstwesen des Kantons.

³ Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten und Abläufe.

§ 30 Forstreviere

¹ Die Wälder einer oder mehrerer politischer Gemeinden sind für den Vollzug von hoheitlichen Aufgaben zu einem Forstrevier zu vereinigen.

² In der Regel leiten die Leiter und Leiterinnen von Forstrevieren öffentliche Forstbetriebe oder Forstbetriebsgemeinschaften. Die Leitung der betrieblichen Aufgaben kann auch an private Unternehmen übertragen werden.

³ Der Leiter oder die Leiterin des Forstreviers hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) Vollzug der forstlichen Planung;

b) Beratung der Privatwaldeigentümer und Holzanzeichnung im Privatwald;

c) Öffentlichkeitsarbeit;

d) Mitwirkung beim Vollzug waldgesetzlicher Vorschriften;

e) weitere berufsverwandte Aufgaben im öffentlichen Interesse.

⁴ Der Leiter oder die Leiterin des Forstrevieres untersteht fachlich dem Kreisförster oder der Kreisförsterin.

§ 31 Öffentliche Forstbetriebe und Forstbetriebsgemeinschaften

¹ Öffentliche Forstbetriebe und Privatwaldeigentümer können nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen Forstbetriebsgemeinschaften bilden.

² Der Zusammenschluss zu Forstbetriebsgemeinschaften erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Der Vertrag ist vom Departement zu genehmigen.

³ Öffentliche Forstbetriebe wählen eine Forstkommission oder eine beauftragte Person für die Belange des Waldes. In Forstbetriebsgemeinschaften bilden die Partner eine Forstbetriebskommission. Die Kompetenzen der Forstkommissionen sind an die Forstbetriebskommissionen zu übertragen.

⁴ Die Waldeigentümer sind verpflichtet durch eine zweckmässige Betriebsorganisation die Arbeitssicherheit sowie den Schutz von Drittpersonen und Sachwerten sicherzustellen.

⁵ Der Regierungsrat kann mit Nachbarkantonen Vereinbarungen treffen, wenn Forstbetriebsgemeinschaften Wälder aus verschiedenen Kantonen umfassen.

§ 32 Wählbarkeit

¹ Wählbar als Kantonsoberförster oder Kantonsoberförsterin sowie als Kreisförster und Kreisförsterin sind diplomierte Forstingenieur und Forstingenieurinnen mit Wählbarkeitszeugnis des Bundes.

² Wählbar als Leiter und Leiterinnen von Forstrevieren sind diplomierte Förster und Försterinnen.

§ 33 Rechnungsführungs- und Auskunftspflicht

¹ Die öffentlichen Waldeigentümer haben über ihren Forstbetrieb oder ihre Forstbetriebsgemeinschaft eine Rechnung zu führen, aufgeteilt in die Finanzbuchhaltung und die Betriebsabrechnung.

² Waldeigentümer sind verpflichtet, alle notwendigen Daten dem zuständigen Departement zur Verfügung zu stellen.

2. Abschnitt: Vollzug

§ 34 Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977.

² Die Ablösung von nachteiligen Nutzungen nach Artikel 16 WaG und Massnahmen nach Artikel 48 WaG (Enteignung) richten sich nach den Vorschriften über die Enteignung.

³ Verfügungen des Departementes über Ersatz- und Ausgleichsabgaben können mit Beschwerde an die Kantonale Schätzungskommission weitergezogen werden.

⁴ Der Rechtsschutz für den Vollzug von § 27 richtet sich nach den Rechtsmitteln des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. Dezember 1984.

§ 35 Delegation von Aufgaben

¹ Kanton und Gemeinden können Vollzugsaufgaben an andere Träger öffentlicher Aufgaben im Sinne von Artikel 85 der Kantonsverfassung delegieren, wenn:

- a) eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- b) die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautions für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten können;
- c) die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

² Die Anordnung von Massnahmen im öffentlichen Interesse und der Eingriff in die Rechte von Privatpersonen dürfen nicht delegiert werden.

³ Die Delegation von Aufgaben darf jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Entschädigungsfolgen widerrufen werden. Vorbehalten bleibt eine Entschädigung für Aufwendungen, die in guten Treuen getätigt wurden.

⁴ Der Kantonsrat ist im Rahmen des Verwaltungsberichtes über Delegationen zu informieren.

§ 36 Handlungsformen der Verwaltung

¹ Der Kanton regelt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Rechtsverhältnisse nach pflichtgemäßem Ermessen durch Verfügung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag.

² Werden zwingende gesetzliche Vorschriften in einem Vertrag festgehalten, können die entsprechenden Vertragsbestimmungen gleich einer rechtskräftigen Verfügung vollstreckt werden.

³ Können Vollzugsmassnahmen offensichtlich durch einvernehmliches Verhalten der Privatpersonen bewirkt werden, kann die zuständige Behörde ohne Verfügung oder Vertrag handeln.

⁴ Der Schutz von Drittrechten muss bei allen Handlungsformen gewährleistet sein.

§ 37 Strafbestimmungen (Art. 42 WaG)

¹ Mit Haft oder mit Busse bis zu 5000 Franken, im Wiederholungsfall bis 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst.

² Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Strafbestimmungen.

Sechstes Kapitel

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz über das Forstwesen vom 6. Dezember 1931 und das Gesetz über Ausscheidung und Abtretung der Wälder und Allmenden an die Gemeinden vom 21. Dezember 1836 werden aufgehoben.

² Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 wird wie folgt geändert:

§ 59 Absatz 1 lautet neu: Die Kantonale Schätzungskommission urteilt über:

- a) öffentlich-rechtliche Entschädigungen in Anwendung des Enteignungsrechtes und des Bauplanverfahrens;
- b) Ansprüche aus materieller Enteignung;
- c) Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Erstellung öffentlicher Anlagen nach der Baugesetzgebung;
- d) Ansprüche nach dem Wasserrechtsgesetz;
- e) Entscheide über die Ablösungen von nachhaltigen Nutzungen und Rodungsabgaben nach § 4 Absatz 2 des Waldgesetzes;
- f) weitere durch Gesetz oder Beschluss des Kantonsrates bezeichnete Gegenstände.

³ Das Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 wird wie folgt geändert:

§ 106 lautet neu wie folgt:

Jede Gemeinde, die Wald bewirtschaftet, wählt eine Forstkommision oder eine beauftragte Person. In Forstbetriebsgemeinschaften bilden die Partner eine Forstbetriebskommission. Die Kompetenzen der Forstkommisionen sind an die Forstbetriebskommissionen zu übertragen.

§ 39 Aufhebung Finanzausgleich der Bürgergemeinden

¹ Das Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 2. Dezember 1984 wird wie folgt geändert:

§ 33 lautet neu:

Die Abgabe des Staates an den Finanzausgleich der Einwohnergemeinden beträgt jährlich gleich viel wie die Summe der Abgaben der nach § 11 Absatz 3 pflichtigen Einwohnergemeinden.

Der Abschnitt C mit den §§ 38–61 wird aufgehoben.

§ 71 lautet neu:

¹ Die Finanzausgleichskommission besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Regierungsrat auf die ordentliche Amtsdauer gewählt werden. Der Vorsteher des zuständigen Departementes führt den Vorsitz.

² Die Vereinigung der solothurnischen Einwohnergemeinden schlägt drei Mitglieder vor.

§ 76 lautet neu:

Die dem Kanton durch den direkten Finanzausgleich erwachsenen Verwaltungskosten werden dem Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden und dem Ertrag der Finanzausgleichssteuer für Kirchgemeinden nach Massgaben des tatsächlichen Aufwandes belastet.

In den §§ 78 und 82 wird das Wort "Bürgergemeinden" aufgehoben.

Die §§ 95 und 96 werden aufgehoben.

² Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11) wird wie folgt geändert:

Bei § 247 werden die Absätze 4 und 5 aufgehoben.

In Absatz 2 wird der Hinweis "unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5" gestrichen.

§ 40 Übergangsrecht

¹ Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren gilt das neue Recht.

² Abgrenzungen von Wald in Nutzungsplänen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt wurden, sind nicht verbindlich im Sinne von § 3 dieses Gesetzes.

³ Die Mittel der Forstreserve gemäss Regierungsratsbeschluss vom 27. März 1951 werden in den Forstfonds nach § 5 Absatz 3 dieses Gesetzes überführt.

⁴ Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen die Bürgergemeinden keine Bargeldauszahlungen oder andere unentgeltliche Vorteile an ihre Bürger mehr leisten.

§ 41 Übergangsrecht Finanzausgleich

¹ Während drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes berechnen sich die Beiträge und Abgaben im Finanzausgleich der Bürgergemeinden nach dem Finanzausgleichsgesetz vom 2. Dezember 1984.

² Weist der Finanzausgleichsfonds der Bürgergemeinden nach Ablauf von drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Bestand aus, wird dieser dem Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden gutgeschrieben.

§ 42 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bund auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

93/93

Einrichtung einer Schule für Betagtenpflege

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. März 1993; der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. März 1993 (RRB Nr. 1031), beschliesst:

1. Der Kanton errichtet und unterhält eine Schule für Betagtenpflege
2. Für die Betriebskosten 1993 wird ein Nachtragskredit von Fr. 467'000.– bewilligt. Ab 1994 sind die erforderlichen Mittel in den Voranschlag aufzunehmen.
3. Für die Renovation der benötigten Räumlichkeiten im Altbau des Spitals Grenchen wird beim ausserordentlichen Unterhalt (2724.314.02) ein zusätzlicher Nachtragskredit von Fr. 180'00.– zu Lasten des Voranschlages 1993 bewilligt.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
6. Der Beschluss tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk in Kraft. Er gilt bis 31. Dezember 2005.

b) Änderungsanträge der Sozial- und Gesundheitskommission vom 6. Juli 1994 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates, denen der Regierungsrat am 12. August 1994 zustimmte.

c) Nichteintretensantrag der Finanzkommission vom 22. August 1994.

d) Stellungnahme des Regierungsrates vom 23. August 1994 zum Nichteintretensantrag der Finanzkommission.

Eintretensfrage

Antrag Finanzkommission:
Nichteintreten

Erna Wenger, Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Die Frage der Betreuung und Pflege Betagter ist in unserem Parlament bereits alt. Wie Regierungsrat Rolf Ritschard in der Sozial- und Gesundheitskommission ausführte, wurde diese Frage bereits 1988 mit einer Interpellation Verena Stuber in den Kantonsrat gebracht. Im März 1989 forderten dann die Heimleiter ein spezifisch für die Altersarbeit ausgerichtetes Ausbildungsangebot in unserem Kanton. Im November 1989 wurde der Auftrag durch die Annahme der Motion Käthi Scartazzini über die Ausbildung von Personal für Betagtenbetreuung und -pflege verbindlich erklärt. Dieser Auftrag wird heute erfüllt, und es ist an Ihnen, darüber zu entscheiden.

Warum braucht es für die Betagtenpflege Fachleute? Noch bis in das Jahr 2040 ist eine starke Zunahme in der Altersgruppe der über Siebzigjährigen zu erwarten. Der Bevölkerungsanteil der über Fünfundsechzigjährigen wird in unserem Kanton bis ins Jahr 2010 einen Drittel ausmachen. Diese Entwicklung wird tendenziell weitergehen. Besonders stark wird der Anteil der hochbetagten Mitbürgerinnen und Mitbürger zunehmen. Entsprechend werden auch mehr Menschen daheim von der Spitex unterstützt oder in einem Heim gepflegt werden müssen. Gemäss einer Erhebung vom Dezember 1992 liegt in den Alters- und Pflegeheimen des Kantons Solothurn bei rund der Hälfte der Bewohnerinnen und Bewohner eine mittlere bis schwere Pflegebedürftigkeit vor. In unseren Heimen und in der Spitex wird es deshalb vermehrt Betagtenpflegerinnen und -pfleger brauchen. Andererseits wird die Zahl der Schulabsolventen und -absolventinnen, die in eine Berufslehre eintreten, vermutlich noch weiter abnehmen. Darum muss das Rekrutierungsfeld für die Berufe der Altersbetreuung erweitert werden. Mit einer Betagtenpflegeschule werden Männer und Frauen im mittleren Lebensabschnitt angesprochen, die sich für eine Teilzeitausbildung mit einem Berufsabschluss in der Altersbetreuung oder -pflege interessieren.

Was spricht für eine besondere Schule für Betagtenpflege? In den Heimen und auch in der Spitex werden Berufsleute gefordert, die umfassend arbeiten können, die alte Menschen beraten, betreuen und pflegen können. Das Schwergewicht liegt also nicht in den technischen Fähigkeiten, sondern es geht um eine menschlich und fachlich kompetente Begleitung im Alter. Die Pflegeheime wünschen sich vor allem sozial kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Warum ein Stufenmodell? Beim vorgesehenen Stufenmodell schliesst die eigentliche Berufsausbildung an die bestehenden SRK-Grundpflegekurse I und II an. Der vorgesehene Ausbildungsgang kann so stufenweise absolviert werden. Jeder und jede bestimmt das Tempo der Ausbildung selber, die Gefahr eines Ausstiegs ist weniger gross. Bei einem vorzeitigen Austritt bleibt die erworbene berufliche Kompetenz der Vorstufe erhalten. Eine Einbettung in das neue Bildungssystem des Schweizerischen Roten Kreuzes ist möglich. Somit ist auch der Weg zu einer Kaderschule gewährleistet. Gerade für Frauen ist dieses Projekt ein sinnvoller Einstieg und Umstieg in eine Berufskarriere; es gibt also keine Sackgassen-Ausbildung mehr.

Standort und Kosten. Die Sozial- und Gesundheitskommission stimmte bekanntlich bereits 1993 der Errichtung der Schule für Betagtenpflege zu. Die Finanzkommission wies die Vorlage dann aus finanziellen Gründen an die Sozial- und Gesundheitskommission zurück, und diese hat nun alles daran gesetzt, um die kostengünstigste Lösung vorzuschlagen. So wurde der ursprünglich vorgesehene Standort Grenchen fallengelassen. Die Schule wird nun als eigene Abteilung an eine bestehende Schule, an der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Solothurn oder am Kantonsspital Olten, angegliedert. Dadurch werden Einsparungen in der Grössenordnung von 180'000 Franken möglich. Auch bei der Entwicklung des Projektes Betagtenpflege konnte mit der Einbettung in das Projekt SoCurr eine kostengünstigere Lösung gefunden werden. Die Gesamtkosten in der Laufenden Rechnung belaufen sich nach dieser Überarbeitung bei Vollbetrieb auf 679'000 Franken, was erstmals vermutlich 1998/99 der Fall sein wird.

Ist dieser Beitrag angesichts der Lage der Staatsfinanzen zu verkraften? Ich meine, ja. Denn durch die Schliessung der Teilzeitklassen in der Krankenpflegeschule am Bürgerspital Solothurn werden jährlich 80'000 Franken gespart. Es bleibt noch die Frage offen, ob die Ausbildung an einer ausserkantonalen Schule billiger wäre. Dies ist klar nicht der Fall. Das Stufenmodell Betagtenpflege rechnet pro Person mit Kosten von ungefähr 53'000 Franken. Die Schulgelder in anderen Kantonen betragen dagegen pro Person 81'000 Franken, die Tendenz dürfte steigend sein.

Die Sozial- und Gesundheitskommission beantragt Ihnen folgende wesentliche Änderungen am Beschlussentwurf: In Ziffer 1 soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die geplante Schule für Betagtenpflege als Teilzeitausbildung einen gesamtschweizerisch anerkannten Berufsschulabschluss ermöglicht. Ziffer 2: Die erforderlichen Mittel sind in den Voranschlag aufzunehmen, es soll also kein Nachtragskredit verlangt werden. Ziffer 3 ist zu streichen, weil durch die Angliederung an eine bestehende Schule die Renovationskosten im Altbau des Spitals Grenchen entfallen. Ziffer 4 wird zu Ziffer 3 und Ziffer 5 (neu 4) soll lauten: Der Kantonsrat entscheidet spätestens sechs Jahre nach Beginn der Ausbildung, ob die Schule weitergeführt werden soll. Dieser Punkt ist von besonderer Bedeutung: Durch die Befristung wird erreicht, dass die Schule ihre Leistungen stets den effektiven Bedürfnissen anpasst und der Kantonsrat wenn nötig eingreifen kann.

Der Kantonsrat entscheidet heute, ob der Kanton Solothurn mit der Schule für Betagtenpflege einen wichtigen und erst noch kostengünstigen Schritt in die zukünftige Altersbetreuung und -pflege, also von uns allen, tun will. Die Sozial- und Gesundheitskommission stimmte der Vorlage ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung zu. Sie empfiehlt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und ihr mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Anton Immeli, Sprecher der Finanzkommission. Im Namen der Mehrheit der Finanzkommission beantrage ich Ihnen, auf diese Vorlage nicht einzutreten. Der Hauptgrund liegt ganz klar in finanziellen Erwägungen.

Wenn wir auf die Vorlage eintreten und ihr zustimmen, beschliessen wir jährlich wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von rund 630'000 Franken oder bis ins Jahr 2001 total 3,5 Millionen. Ich kann deshalb nicht verstehen, dass auf dem rosaroten Blatt der kantonalen Finanzverwaltung über die Führungskennzahlen, das uns heute verteilt wurde, für die jährlichen Folgekosten null Franken eingesetzt sind. Selbst wenn die Kosten irgendwo eventuell eingespart werden, beschliessen wir heute neue Ausgaben. Werden die Kosten aufgeteilt auf die Anzahl Schülerinnen und Schüler, so macht dies je nach Klassengrösse zwischen 52'500 beziehungsweise 45'000 Franken pro Jahr und Schüler aus. Diese hohen Kosten sind nicht vertretbar, wir können sie uns im heutigen Zeitpunkt einfach nicht leisten.

Ein weiterer Grund für unseren Nichteintretensantrag liegt darin, dass es sich um eine neue Berufsausbildung handelt. Der Kanton Solothurn sollte nicht auch da noch Pilotarbeit leisten, sondern ruhig abwarten, bis in anderen Kantonen solche Ausbildungen angeboten werden, so dass wir von deren Erfahrungen profitieren können. So können auch noch etliche Projektkosten gespart werden. Angesichts der Grösse dieser Schule wäre auch eine Lösung in Zusammenarbeit mit einem Nachbarkanton vorstellbar, was sicher erhebliche Kosten sparen würde. Zurzeit und, so wie es aussieht, auch in den nächsten Jahren sind in unseren Alters- und Pflegeheimen keine Stellen offen. Es ist also gar kein Bedarf für eine zusätzliche Ausbildung da. Man würde Leute ausbilden, für die man nachher keine Stelle hätte und in denen man falsche Hoffnungen wecken würde. Im übrigen sollen in den Spitälern Akutbetten aufgehoben werden; das dort freierwerbende und bestens ausgebildete Personal muss ja auch wieder irgendwo eingesetzt werden; da ist ein Pflegeheim das naheliegendste. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Vreni Flückiger. Zuerst möchte ich dem Ratssekretär bestens dafür danken, dass er einmal mehr Ordnung in die verschiedenen Beschlussesentwürfe brachte.

Die FdP-Fraktion unterstützt den Antrag der Finanzkommission und beantragt Ihnen ebenfalls Nichteintreten. Es sind im wesentlichen drei Gründe: die finanzielle Situation des Kantons, unsere Zweifel am Bedarf und ein entsprechendes Angebot im Kanton Aargau. Die finanzielle Situation des Kantons zeigt sich heute um einiges düsterer als Anfang Juli, als die Sozial- und Gesundheitskommission, noch mehrheitlich zustimmend, die Vorlage verabschiedete. Ende September lehnte das Volk die Motorfahrzeugsteuer deutlich ab. Das ist ein Fingerzeig, dass der Weg zur Gesundung der Finanzen zuerst einmal über das Sparen gehen soll. Im übrigen zeigt das eineinhalbjährige Hin und Her zwischen Kommissionen, Verwaltung und Regierung, dass ein gewisses Unbehagen die Vorlage von Anfang an begleitete. In den Pflegeberufen hat sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt entspannt. Wer heute mit Verantwortlichen von Alters- und Pflegeheimen spricht, vernimmt, dass es kein Problem ist, – qualifiziertes – Pflegepersonal zu finden. In den Spitälern bauen wir Akutbetten ab, also wird auch hier zusätzliches Pflegepersonal freigestellt. Diese Leute werden sicher einen grossen Teil des Bedarfs an Fachkräften abdecken, der in den nächsten Jahren in Alters- und Pflegeheimen auftreten wird. Es wird eine gewisse Umlagerung geben. Im Kanton Zürich, der bekanntlich daran ist, seine Spitalstrukturen rigoros zu bereinigen, gibt es bereits Pflegeschulen, die sich zusammenschliessen, es werden auch ganze Ausbildungsprogramme gestrichen.

Was uns vollends überzeugte, auf eine eigene Schule verzichten zu können, ist das Ausbildungsangebot im Kanton Aargau. Die kantonale Schule für Berufsbildung in Aarau bietet eine Teilzeitausbildung für Betagtenbetreuung an. Zukünftiger Arbeitsort sind Alters- und Pflegeheime; die Ausbildung ist offen für Interessierte aus dem Kanton Solothurn; ab 1. Januar 1995 wird der Abschluss eidgenössisch anerkannt. Bis jetzt gab es in den Kursen immer freie Plätze. Es gibt im weiteren eine Teilzeitausbildung für Hauspflege. Zukünftiger Arbeitsort ist hier der Spitexbereich. Auch diese Ausbildung ist offen für Interessierte aus dem Kanton Solothurn; der Abschluss ist eidgenössisch anerkannt. Nach unseren Informationen trägt der Kanton Solothurn für seine Schülerinnen und Schüler die Kosten mit bei der Ausbildung zur Hauspflege. Bleibt noch zu regeln, wieweit er die Kosten bei der Betagtenpflege übernehmen könnte, beispielsweise im Kanton Aargau. Für uns Freisinnige ist es wichtig, dass die Betagten und Hochbetagten auf eine fachgerechte Betreuung zählen können. Mit dem Ausbildungsangebot an unseren eigenen Pflegeschulen und mit dem Angebot im Kanton Aargau können wir den Anspruch sicher erfüllen. Unsere Fraktion meint auch, mit diesem Angebot sei die Motion Käthi Scartazzini erfüllt. Ich bitte Sie, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Beatrice Heim. Entgegen der Finanzkommission und dem Votum Vreni Flückigers im Namen der FdP-Fraktion setzt sich die SP-Fraktion für das Projekt ein, das tatsächlich eine Leidensgeschichte hinter sich hat. Auf der einen Seite dieser Leidensgeschichte steht die Einsicht, die offenbar unbestritten ist, dass mehr Aufwand in der Alterspflege auf uns zukommt, weil wir mit immer mehr Betagten rechnen dürfen und müssen, und dass eine qualifizierte Ausbildung in diesem Bereich nötig ist. Auf der anderen Seite drückt die Finanznotlage des Kantons. Uns liegt ein Projekt vor, von dem man sagen kann, es sei wirklich optimiert. Es ist organisatorisch und finanziell optimiert. Was nicht gesagt worden ist: Es ist kostenneutral, weil es die Teilzeitausbildung in der praktischen Krankenpflege, die jetzt ausgelaufen ist, ersetzt. Es ist kostenneutral auch deshalb, weil wir längerfristig weiteres qualifiziertes Personal in der Betagtenpflege, und nicht "nur" in der Betagtenbetreuung und nicht "nur" in der Hauspflege, brauchen. Im übrigen hat der Kantonsrat mit seinen Entscheiden zum gesundheitspolitischen Konzept ja eigentlich selber den zusätzlichen Ausbildungsbedarf, also die Schule für den Altersbereich, vorgespürt. Wir können nicht an den Spitalstrukturen sparen, die Spitalbetten reduzieren, all das über ein flächendeckendes Spitex-Angebot abstützen, wenn es uns nicht gelingt, längerfristig die notwendige qualifizierte Betreuung im Spitex- und im Heimbereich abzustützen. Sicher besteht im Moment kein Pflegenotstand. Aber dass sogar in einer Zeit der Rezession alle Neuausgebildeten eine Stelle finden, das zeigt doch, dass von einem Überfluss an Personal in der Alterspflege keine Rede sein kann. Die Sparpolitik im Spitalbereich, die Altersentwicklung und der wirtschaftliche Aufschwung, auf den wir hoffen, werden bereits in nächster Zeit mehr Personal in der Betagtenpflege zur Folge haben. Der Bedarf lässt sich

nicht mit weniger qualifiziertem Personal abdecken; das darf nicht sein. Wir brauchen vielmehr Leute mit einer guten Ausbildung, einer Ausbildung, die dem neuen Denken in der Alterspflege und -betreuung, so wie sich die Fachverbände der Heim- und Spitexorganisationen einigten, gerecht wird. Die gute Ausbildung soll sich eben nicht auf technisierte Spitzenmedizin konzentrieren, deshalb ist die Idee einer Umlagerung von Spitalstellen eine Rechnung, die nicht aufgeht. Wir brauchen Fachwissen nicht nur im medizinischen, sondern auch im psychologischen, im rehabilitativen und im sozialbetreuerischen Bereich, also Generalistinnen und Generalisten mit hoher Belastbarkeit. Wer jetzt versucht ist, parlamentarischen Sparwillen zu demonstrieren und nein zu sagen zur Schule für Betagtenpflege, hat eine kurzfristige Optik.

Der Bedarf nach einer Teilzeitausbildung im Betagtenbereich ist aber nicht nur von der Altersentwicklung her gegeben, sondern auch von der beruflichen Nachfrage. Wie wir gehört haben, gibt es auch in anderen Kantonen Ausbildungen; diese sind jedoch nicht unbedingt vergleichbar. Wir können Betagtenbetreuung nicht mit Betagtenpflege gleichsetzen. Zudem ist die Nachfrage an diesen Schulen sehr gross. Das Projekt Schule für Betagtenpflege bietet in erster Linie Frauen, die wegen familiärer Verpflichtungen nicht den traditionellen Berufsweg gehen konnten, eine angemessene Ausbildung, eine Ausbildung für eine qualifizierte Berufstätigkeit mit schweizerisch anerkanntem Berufsschulabschluss. Sie bietet aber auch Aufstiegsmöglichkeiten, Karrieremöglichkeiten. Dieses Bedürfnis muss in der Entscheidungsfindung ebenfalls berücksichtigt werden.

Die SP-Fraktion sagt ja zur Schule für Betagtenpflege und hofft, auch eine Ratsmehrheit könne ja sagen. Ein Nein können wir uns nicht leisten. Wir würden uns dem berechtigten Verdacht aussetzen, uns zuwenig um unsere ältere Bevölkerung und um unsere Frauen zu kümmern.

Kurt Schläfli. Unter dem Aspekt der finanziellen Misere in unserem Kanton ist auch mir klar, dass jede Mehrbelastung unserer maroden Staatskasse im Moment fast nicht mehr zu verantworten ist. Ich verstehe aber im Zusammenhang mit diesem Geschäft nur sehr schwer, dass man jetzt, da es um eine professionelle Betreuung unserer betagten Menschen geht, seinen Sparwillen beweisen will. Jahrelang haben insbesondere wir von der Freiheitspartei, die wir aus Sorge zu unserem Finanzhaushalt immer wieder zu konsequentem Sparen aufgefordert haben, miterleben müssen, mit welchem Elan und mit welcher Kurzsichtigkeit in diesem Rat Geld ausgegeben worden ist, dort, wo man mit ein bisschen mehr Vernunft und Verstand sowie mit der von den bürgerlichen Regierungsparteien immer wieder gern genannten Weitsicht einiges an nicht vorhandenen Franken hätte einsparen können. Trotz den immer wieder konsequenten Mahnungen aus unserer Fraktion mit der Aufforderung zu sparen hat eine Mehrheit in diesem Saal nicht heute, schon gar nicht morgen, dafür aber am liebsten schon gestern alles haben wollen. Zu alledem durfte es nicht das Ei, sondern nur das Gelbe vom Ei sein. Die HTL Oensingen, insbesondere das Provisorium, das Spital Olten und der luxuriöse Ausbau unserer Gefängnisse lassen unter dem Aspekt der Staatsfinanzen und dem Sparen als Beispiele grüssen.

Mit der Mehrheit meiner Fraktion bin ich der Meinung, unsere betagten Menschen sowie die meist einfachen Leute aus dem mittleren Lebensabschnitt, die die Möglichkeit hätten, auf dem zweiten Bildungsweg einen Beruf zu erlernen, sollten jetzt nicht den Kopf herhalten müssen für Fehler, die in der Vergangenheit gemacht worden sind. Ob wir es wahrhaben wollen oder nicht: Ich jedenfalls bin überzeugt, dass die Professionalisierung der Alterspflege je länger desto mehr zu einem Sachzwang wird. Wir werden wegen der voraussehbaren Überalterung der Bevölkerung in Zukunft nicht darum herumkommen, der Alterspflege das Fachpersonal zur Verfügung zu stellen, das in allen Belangen den menschlichen und beruflichen Anforderungen im Pflegebereich gerecht wird. Weil ein Beruf im Langzeitpflegebereich grosse psychische und physische Belastbarkeit fordert und weil ein solcher Beruf sehr anspruchsvoll und aufopfernd ist, eignet sich die Betagtenpflege für Frauen und Männer aus dem mittleren Lebensabschnitt sehr gut, weil sie durch ihre altersbedingt erlangte Lebenserfahrung das nötige Einfühlungsvermögen gegenüber den Betagten einbringen können und weil sie wahrscheinlich dem erlernten Betagtenpflegeberuf lange Zeit erhalten bleiben werden.

Zusammenfassend bitte ich Sie, folgendes zu bedenken: Nicht nur in unserem Kanton, sondern im ganzen Land werden grosszügig Millionen und Abermillionen ausgegeben für eine höchst fragwürdige Betreuung und Pflege im Asyl- und Drogenbereich. Zudem kostet uns die Betreuung und Pflege von Strafgefangenen Hunderte von Millionen Franken. Wir können eine Betreuung und Pflege, die für die Genannten selbstverständlich ist, unseren betagten Mitmenschen nicht verweigern. Oder wer in unserem Kanton oder Land hat denn überhaupt noch Anspruch auf eine professionelle Betreuung, wenn nicht unsere betagten Mitmenschen? Mitmenschen, die zum Teil unsere Grosseltern und Eltern sind und zu einem grossen Teil dazu beigetragen haben, dass es uns nach wie vor immer noch recht gut geht. Ich bitte Sie, auch unter diesem Aspekt auf das Geschäft einzutreten und der Realisierung einer Schule für Betagtenpflege zuzustimmen.

Iris Schelbert. Die Grüne Fraktion befürwortet das Eintreten auf die Vorlage. In 35 Jahren wird sich die Bevölkerungsgruppe der über 85jährigen – sehr viele unter uns gehören dann zu ihr – verdoppeln und sich einer relativ besseren Gesundheit erfreuen als vergleichsweise heute. Gerade deshalb ist ein Umdenken in der Betreuung und Pflege schon heute notwendig. Spezialisierte medizinisch-technische Berufe verlieren zum Teil an Bedeutung, soziale Aspekte treten mehr in den Vordergrund. "Warm, satt, sauber", das reicht schon lange nicht mehr. Betagte Leute, auch wenn sie pflegebedürftig werden, sind nicht per definitionem krank. Das heisst, die Langzeitpflege lässt sich nicht mit der Akutpflege vergleichen. Der Ausbau der Spitex-Angebote hat dem schon Rechnung getragen. Einseitig ausgebildete Spezialistinnen und Spezialisten können den Bedarf der Betreuung und Pflege im Alter schlecht abdecken. Das Ausbildungskonzept entspricht den heutigen und zukünftigen Anforderungen und Bedürfnissen der Einrichtungen für Betagtenpflege und -betreuung im Kanton Solothurn. Es ist auch sehr frauenfreundlich, hat doch jede Frau, und selbstverständlich auch jeder Mann, die Möglichkeit, das Tempo und den Zeitpunkt der Ausbildung selber zu bestimmen. Das Dreistufen-Modell ermöglicht sogar den Einstieg nach oder auch noch während der Familienphase. Und ganz wich-

tig dabei ist, dass der Berufsabschluss gesamtschweizerisch anerkannt wird. Das Konzept beinhaltet keinen Angriff auf die Staatskasse, denn durch die Aufhebung des PKP-II-Kurses in Solothurn werden Mittel frei zur Umnutzung für die Schule für Betagtenpflege. Auf längere Sicht ist es sicher kostengünstiger, die Schule im eigenen Kanton zu haben, vor allem wenn man die Kostenbeiträge an ausserkantonale Schulen im Auge behält und man sieht, dass diese Schulen mit ihren Lernkonzepten und -inhalten dem Bedürfnis unserer Institutionen nicht gerecht werden. Die Grüne Fraktion befürwortet die Einrichtung einer kantonalen Schule für Betagtenpflege.

Rolf Grütter. Im Namen einer Mehrheit der CVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, dem Nichteintretensantrag der Finanzkommission zuzustimmen. Wir sind tief und fest überzeugt, dass sich die Qualität der Pflege in unseren Alters- und Pflegeheimen mit der Einrichtung einer Schule für Betagtenpflege nicht wesentlich verändern würde; wären wir das nicht, könnten wir das Nichteintreten nicht verantworten. Das Votum der Auto-Partei erinnert mich stark daran, dass nächstes Jahr Nationalratswahlen stattfinden. Wohl deshalb ging heute morgen Herr Roland Borer mit einem grossen Zettel in der Hand bei Herrn Kurt Schläfli vorbei. Beatrice Heim sagte es, wir haben keinen Pflegenotstand. Die staatlichen Planungen über den künftigen Stellenbedarf landeten bis jetzt immer alle auf dem gleichen Nenner: Sie waren falsch. Wir müssen keinen Bedarf schaffen, der im Moment nicht vorhanden ist. Das Sanitäts-Departement kann im Rahmen der Globalbudgetierung sicher seine eigenen Prioritäten setzen, dazu braucht es keine zusätzliche Schule in der jetzigen – ich betone: jetzigen – Zeit. Zum Argument der Spezialisten und Spezialistinnen: Auch eine AKP- oder eine ähnliche Ausbildung kann durchaus generalistischen Charakter haben. Nach Aussage eines Heimleiters können die Heime mit dem zur Verfügung stehenden Personal, mit interner Weiterbildung und mit angepassten Angeboten unseren älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern auch im Sinn der Grünen Fraktion ein lebenswertes und lebenswürdiges Leben in einem Altersheim anbieten. Vreni Flückiger sagte es: Ausbildungsangebote sind vorhanden, sie genügen dem Bedarf, ohne dass der Kanton Solothurn eine eigene Schule schafft. Das Zückerchen der Kommission, wonach man in sechs Jahren überprüfen könne, ob die Schule noch nötig sei, verfängt bei mir nicht; ich glaube nicht, dass man die Schule nach sechs Jahren schliessen wird, wenn der Bedarf nicht mehr ausgewiesen ist. In der jetzigen finanziellen Situation unseres Kantons können wir nur noch das Machbare, nicht mehr das Wünschbare machen.

Anna Mannhart. Eine Minderheit der CVP ist für Eintreten; ich spreche jedoch für mich selber. Wir haben grundsätzlich bestens ausgebildetes Pflegepersonal, das Anforderungsprofil für Leute, die in der Alterspflege – ich betone Pflege – tätig sind, ist aber anders; und das muss man zur Kenntnis nehmen. In Abgrenzung zur Sprecherin der FdP weise ich darauf hin, dass der Kanton Aargau eine Schule für Betagtenbetreuung hat. Worum geht es eigentlich? Es geht um eine Schule für Betagtenpflege. Das Anforderungsprofil in der Betagtenpflege ist anders als in der akuten Pflege. Die Teilzeitausbildung – es gibt bereits einen zweijährigen Ausbildungsgang in Vollzeit, darauf komme ich noch zurück – kommt Leuten, die wieder einsteigen wollen, die von der Altersstruktur her – etwa 40jährig – sehr prädestiniert für die Alterspflege sind, sehr entgegen. Diese Leute werden uns nach der Ausbildung im Arbeitsprozess erhalten bleiben. Warum ist der jetzige Zeitpunkt günstig? Die Schule für Langzeitpflege in Olten muss angepasst werden auf eine dreijährige Ausbildung. Die Projektgruppe besteht. Sie kann gleichzeitig am Teilzeitlehrgang arbeiten. Damit komme ich zu den Kosten. Ich habe das rosarote Blatt ebenfalls gut angeschaut. Zu meinem Erstaunen sind darauf immer noch Kosten von 180'000 Franken aufgeführt; die sind aber gestrichen. Mit dem gesundheitspolitischen Konzept haben wir eine Globalbudgetierung im Pflegeschulbereich verlangt. Von daher ist es ganz klar: Wir wollen eine Bedarfsplanung. Herrscht weniger Bedarf an sogenannten AKP- oder Niveau-I-Diplomen, sparen wir Geld, das für die Ausbildung von Leuten eingesetzt werden kann, die wir dringend brauchen. Ich bitte Sie aus diesen Gründen, das Eintreten zu befürworten.

Patrick Eruimy. Ich rede als Einzelsprecher zum Eintreten und werde nicht dem Antrag meiner eigenen Fraktion, sondern der Finanzkommission zustimmen. Es ist viel einfacher, einem Geschäft, bei dem noch nichts besteht, den Kredit abzusprechen und nichts zu tun, als dort Kredite zu kürzen oder zu streichen, wo schon etwas vorhanden ist. Wir reden heute bereits davon, schon gefasste Kantonsratsbeschlüsse unter dem Druck der schlechten Finanzlage zu revozieren. Deshalb leuchtet mir nicht ein, weshalb etwas Neuem, das man hinauschieben kann, jetzt zugestimmt werden muss. Ich bitte Sie also, der Finanzkommission zu folgen.

Werner Bussmann. Auch ich bitte Sie, nicht einzutreten. Ich bin Mitglied der Sozial- und Gesundheitskommission, stimmte aber dem Geschäft nicht zu. Was wollen wir eigentlich verkomplizieren? Wir haben ja eine Schulabteilung für Alters- und Langzeitpflege. Die für die Alterspflege benötigte Polyvalenz sollte doch vorhanden sein. Zusätzliche Strukturen kosten immer zusätzliches Geld. Das Sanitäts-Departement hat die Möglichkeit und die Beweglichkeit, im Rahmen des Projekts SoCurr die nötige Ausbildung trotz unserem Nein zu realisieren. Ich bitte Sie, auf das Geschäft nicht einzutreten und gleichzeitig die Motion Käthi Scartzini abzuschreiben.

Rolf Ritschard, Vorsteher Sanitäts-Departement. Ich bitte Sie, auf das Geschäft einzutreten. Der Bedarf ist momentan nicht gegeben, es gibt auch keine arbeitslosen Pflegenden. Aber der künftige Bedarf ist klar gegeben. Die Ausbildung kann nicht von heute auf morgen auf die Beine gestellt werden; wir rechnen mit einer ersten Realisierung in den Jahren 1998/99. Entscheidend ist, es geht um Betagtenpflege, eine Pflege, die den Strukturen unserer Altersheime angepasst ist. Die Strukturen in anderen Kantonen sind anders; dort reicht es, wenn Betagte betreut werden, bei uns muss man Betagte pflegen können, wenn man in diesen Heimen arbeiten will. Es gibt eine grosse Zahl von Frauen und Männern, die einen Grundpflegekurs des Ro-

ten Kreuzes absolvierten. Diese kursmässige Ausbildung wird an die Betagtenpflege angerechnet – das gibt es sonst nirgendwo –, und dadurch verkürzt sich die Ausbildungszeit, für die Frauen und Männer im mittleren Lebensabschnitt sicher eine einmalige Chance. Die Kosten sind moderat. Wir brauchen eine Ausbildung in diesem Bereich, die eine Antwort auf den künftigen Bedarf in unseren Altersheimen bildet. Ich bitte Sie deshalb noch einmal, auf das Geschäft einzutreten.

Abstimmung:

Für Eintreten

52 Stimmen

Dagegen

73 Stimmen

Der Vorsitzende gibt dem Rat den Eingang folgender Vorstösse bekannt:

M 181/94

Motion Patrick Eruimy: Schrittweise Stabilisierung und Senkung der Staatsquote

Um die Staatsquote stabilisieren und senken zu können, ist in 3 Schritten vorzugehen:

1. Mit geeigneten Sofortmassnahmen (z.B. mittels Sparprogrammen, Budget-Kürzungen [Plafonierungen in Einzel- oder Gruppenbereichen], Investitionsmoratorien usw.) ist das Wachstum der Staatsquote abzu-bremsen und zu stabilisieren.
2. Der Regierungsrat und der Kantonsrat legen gemeinsam eine "vernünftige" Staatsquote fest, auf welcher sich unser Kanton langfristig entwickeln soll.
3. Mit geeigneten Massnahmen ist die "Ist-"Staatsquote an die neue "Soll-"Staatsquote heranzuführen. Der Regierungsrat zeigt dem Kantonsrat die Massnahmen sowie den zeitlichen Ablauf der einzelnen Schritte auf.

Unter "Staatsquote" versteht der Motionär die Ausgaben der kantonalen Verwaltung, den Anstalten, Betrieben und Institutionen des öffentlichen Rechts sowie die Ausgaben für staatliche Sozialversicherungen in Prozenten des nominellen Bruttosozialproduktes.

Ist es aus statistischen Gründen (z.B. wegen nicht vorhandenem Zahlenmaterial) nicht möglich, sich der Definition des Motionärs für die Staatsquote anzuschliessen, so ordnet der Regierungsrat eine andere, vergleichbare Rechnungsmethode an.

Begründung. Über die vergangenen 30 Jahre ist die Staatstätigkeit überdurchschnittlich stark angewachsen. Oft wuchs die Staatstätigkeit schneller als das Wachstum der Wirtschaft. Als Folge davon ist gleichzeitig auch die "Beamtenquote" (Bürger pro Staatsbediensteten) wesentlich angestiegen. Die Folge dieser überbordenden Zunahme der Staatstätigkeit bekommen wir jetzt - in Zeiten der Rezession - heftig zu spüren. In Zeiten von fast unbeschränktem (Wirtschafts-)Wachstum war das kaum wahrzunehmen. Die heutigen finanziellen Schwierigkeiten des Kantons sind eine Folge davon. Die Entwicklung der Staatstätigkeit ist deshalb von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig zu machen.

1. Patrick Eruimy, 2. Alexander Kündig, 3. Thomas Leuenberger; Kurt Schläfli, Jean-Pierre Desgrand-champs. (5)

M 182/94

Motion Patrick Eruimy: Reduktion von 10 auf 3 Bezirke im Kanton

Die bestehenden 10 Bezirke des Kantons Solothurn sind wie folgt auf 3 zu reduzieren:

Neuer Bezirk West bestehend aus den bisherigen Bezirken Lebern, Bucheggberg, Solothurn und Wasser-
amt.

Neuer Bezirk Ost bestehend aus den bisherigen Bezirken Thal, Gäu, Olten und Gösgen.

Neuer Bezirk Nord bestehend aus den beiden bisherigen Bezirken Dorneck und Thierstein.

Mit der Namensgebung der 3 neuen Bezirke wird der Regierungsrat beauftragt.

Die Organisation der Oberämter, der Gerichtsorganisation, der Wahlkreise sowie aller anderen betroffenen Verwaltungsorgane und -instanzen sind den neuen Verhältnissen anzupassen.

Begründung. Unser Kanton ist mit rund 235'000 Einwohnern ein kleiner Kanton. Ein ohnehin schon kleiner Kanton, der einwohnermässig kleiner ist als einige Schweizer Städte, noch auf 10 Verwaltungsbezirke (resp. 5 Amteien) aufzuteilen, ist nicht effizient. Unsere Organisationseinheiten sind zu klein, um wirtschaftlich zu sein.

Aufgrund der gegebenen Grösse des Kantons ist es nicht möglich, diese Organisationsebene zu optimieren; dazu wäre gesamtschweizerisch eine neue Grenzziehung zwischen den Kantonen sowie eine Reduktion der Anzahl Kantone notwendig. Es ist aber möglich, die kantonsinternen Organisationsstrukturen dadurch zu optimieren, indem wir die Organisationseinheiten optimieren, was in unserem Fall eine Vergrösserung der Bezirke durch eine Reduktion deren Anzahl heisst.

Die Amteien würden bei dieser Neueinteilung überflüssig und würden als Organisationsebene wegfallen. Die Anzahl Oberämter und Amtsgerichte würde reduziert. Das heisst nicht, dass es deswegen weniger Arbeit gibt; aber es braucht für die gleiche Arbeit weniger Beamte auf der oberen Kaderebene. Es lässt sich dadurch Personal einsparen, ohne die Leistung zu schmälern. Gleichzeitig könnte durch die Konzentration auf neu 3 Standorte (neue Bezirkshauptorte) einerseits beim allgemeinen Büroaufwand und andererseits beim Mietaufwand einiges eingespart werden.

1. Patrick Eruimy, 2. Alexander Kündig, 3. Thomas Leuenberger; Kurt Schläfli, Jean-Pierre Desgrandchamps. (5)

I 183/94

Dringliche Interpellation FPS-Fraktion: Arbeitsvergabe N5

Das Baugewerbe stellt im Kanton Solothurn eine äusserst wichtige Stütze der Wirtschaft dar. Es ist nicht nur ein zuverlässiger Wirtschaftsbarometer, sondern hat direkten und indirekten Einfluss auf andere Industrie- und Gewerbebranchen. Andere Kantone, zum Beispiel Graubünden, Uri, Tessin, Wallis, Glarus und auch unser Nachbarkanton Bern haben die Wichtigkeit der Bauwirtschaft längst erkannt und unterstützen die einheimischen Betriebe bei öffentlichen Vergaben. Nun ist es so, dass einerseits das Baugewerbe der Region bezüglich Arbeitsvorrat in einer seit Jahrzehnten nie gekannten Krisensituation steckt, andererseits mit der N5 ein bauliches Grossprojekt am Beginn seiner Realisierung steht, mit dem die Weiterbeschäftigung des Stammpersonals einiger Solothurner Unternehmen während mehrerer Jahre sichergestellt werden könnte.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

Ist der Regierungsrat bereit, dem zuständigen Bundesamt zu beantragen, bei der Vergabe der Arbeiten im Zusammenhang mit der Realisierung der N5 regionale Arbeitsgemeinschaften und Bauunternehmungen zu bevorzugen, wenn diese konkurrenzfähige Offerten einreichen?

Was gedenkt die Kantonsregierung zu unternehmen, um mit den im Zusammenhang mit dem Bau der N5 anstehenden Arbeiten Arbeitsplätze und Steuervolumen im Kanton Solothurn beziehungsweise in der Region zu erhalten?

Hat die Regierung weitere Massnahmen geplant, die das Baugewerbe in der Region unterstützen?

Werden im Zusammenhang mit dem Bau der N5 technisch und preislich interessante Unternehmervarianten durch neutrale, nicht belastete Instanzen (z.B. die ETH) beurteilt und der Hauptvariante gegenübergestellt? Wenn nein, warum nicht?

Werden in Variantenvergleichen gesamtheitliche Betrachtungsweisen, wie später ausgeschriebene Fertigstellungsarbeiten (z.B. Strassenbeläge, Isolationen usw.) sowie Unterhaltsaufwendungen sachlich und korrekt mit in die Entscheidungsfindung einbezogen und in der Gesamtkostenanalyse berücksichtigt?

Wie wird gewährleistet, dass nach einem Grundsatzentscheid und Zuschlag einzelner Teilprojekte an ein Konsortium keine schwerwiegenden Projektänderungen mehr vorgenommen werden?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

Begründung der Dringlichkeit. Da die Vorabklärungen durch die zuständigen kantonalen Stellen bereits im Gange sind und mit der Weiterleitung des regierungsrätlichen Antrages an das zuständige Bundesamt in kürzester Zeit zu rechnen ist, erscheint Dringlichkeit als gegeben.

1. Jean-Pierre Desgrandchamps, 2. Alexander Kündig, 3. Rudolf Rüegg; Patrick Eruimy, Thomas Leuenberger, Kurt Schläfli. (6)

M 184/94

Motion Georg Hasenfratz: Einreichung einer Standesinitiative zur finanziellen Entlastung der Gemeinden durch die Aufhebung der ausserdienstlichen Schiesspflicht

Der Kanton Solothurn reicht beim Bund eine Standesinitiative ein. Diese verlangt die Aufhebung der ausserdienstlichen Schiesspflicht und der darauf beruhenden Verpflichtungen für die Gemeinden, Schiessanlagen zur Verfügung zu stellen oder Beiträge an solche zu leisten.

Begründung. Sparen ist ein Gebot der Stunde, sowohl für den Kanton wie für die Gemeinden. Es ist daher nötig, die Leistungen, welche die öffentliche Hand erbringt und welche durch den Steuerzahler finanziert werden, auf ihre Notwendigkeit hin zu untersuchen.

Durch Bundesgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, eigene 300-m-Schiessanlagen samt Grundstück zur Verfügung zu stellen oder Beiträge an regionale Schiessanlagen zu leisten, damit die Wehrmänner die ausserdienstliche Schiesspflicht (das "Obligatorische" absolvieren können (Art. 32 des Militärorganisationsgesetzes und Art. 9 und 10 der Schiessanlagen-Verordnung). Diese Verpflichtung kostete und kostet unsere Gemeinden Dutzende von Millionen Franken. Der Vollzug der Lärmschutzverordnung bei den 300-m-Schiessanlagen im Kanton Solothurn bis ins Jahr 2002 bringt für viele Gemeinden weitere erhebliche Kosten (vgl. Bericht der Kant. Schiesslärmmmission vom April 1992).

Es gilt nun abzuwägen zwischen dem Nutzen der ausserdienstlichen Schiesspflicht und den Kosten für die Gemeinden und den Steuerzahler sowie die Lärmbelastung, die Beeinträchtigung der Umwelt und die Nutzung von Land, welches vielleicht sinnvolleren Zwecken zugeführt werden könnte. Wir sind der Meinung, dass das obligatorische Schiessen ohne Schaden für die Wehrkraft der Schweizer Armee und für die Sicherheit der Schweiz abgeschafft werden kann. Damit entfällt auf der andern Seite die Pflicht für die Gemeinden, 300-m-Schiessanlagen zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Die finanziellen Mittel können so für andere, wichtigere Zwecke eingesetzt werden. Die Gemeinden erhalten dadurch eine willkommene finanzielle Entlastung.

Es ist uns bekannt, dass die Frage der ausserdienstlichen Schiesspflicht erst kürzlich in den Eidgenössischen Räten im Rahmen der Behandlung des neuen Militärgesetzes diskutiert und das obligatorische Schiessen bestätigt wurde. Allerdings war in den ganzen Diskussionen die finanzielle Belastung für die Gemeinden überhaupt kein Thema.

Wir meinen, es steht dem Kanton Solothurn, als Kanton, der besonders sparsam mit seinen Mitteln umgehen muss, gut an, dieses Thema nochmals aufzugreifen und sich für diese Sparmöglichkeit einzusetzen.

1. Georg Hasenfratz, 2. Erna Wenger, 3. Hubert Jenny; Max Rötheli, Magdalena Schmitter, Martin Straumann, Fatma Tekol, Trudi Stierli, Andrea von Maltitz, Ursula Amstutz, Max Flückiger, Helene Bösch, Jean-Pierre Summ, Thomas Schwaller, Evelyn Gmurczyk, Markus Reichenbach, Rudolf Burri, Rosmarie Eichenberger, Alice Antony, Eva Gerber, Ernst Wüthrich, Doris Aebi, Walter Husi, Ruedi Heutschi, Doris Rauber, Beatrice Heim. (26)

P 185/94

Postulat Elisabeth Schmidlin: Anpassung der Richtsätze zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verordnung über die Richtsätze zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe vom 18. Februar 1992 dahingehend zu ändern, dass sich die genannten Richtlinien auf die Berechnung des betriebsrechtlichen Minimums abstützen.

Begründung. Gemäss der heute gültigen Verordnung sind für die Sozialhilfeorgane bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge als Richtsätze verbindlich. Abweichungen von diesen Richtsätzen sind nur sehr beschränkt möglich. Die vom Kanton und den Gemeinden zu leistenden Beiträge an die Sozialhilfe belasten, insbesondere wegen der heutigen wirtschaftlichen Situation, die öffentliche Hand immer stärker. Ausserdem werden die Einwohnergemeinden durch die vorgesehene Entlastung der Bürgergemeinden von ihren Sozialhilfefaufgaben noch zusätzlich betroffen. Das Ziel der Änderung der Verordnung ist, längerfristig die sozialpolitischen Verpflichtungen von Kanton und Gemeinden gegenüber den Benachteiligten in unserer Gesellschaft erfüllen zu können.

Die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe auf das betriebsrechtliche Minimum kann gegenüber den Sozialhilfeempfängern verantwortet werden. Nahrung, Kleidung und Wohnung wie auch die medizinische Versorgung bleiben gewährleistet. Zudem muss erwähnt werden, dass vielen Familien mit Kindern, alleinstehenden Arbeitnehmern und auch AHV-Rentnern in unserem Kanton für ihren Lebensunterhalt geringere Mittel zur Verfügung stehen als das betriebsrechtliche Minimum bestimmt. Dieser Umstand wird von den Betroffenen kritisiert und als ungerecht empfunden.

1. Elisabeth Schmidlin, 2. Otto Meier, 3. Leo Baumgartner; Gerold Fürst, Oswald von Arx, Hermann Spielmann, Josef Goetschi, Viktor Stüdeli, Walter Winistörfer, Beatrice Bobst, René Ackermann, Robert Rauber, Anton Iff, Yvonne Gasser, Margrit Huber, Max Karli, Maria Rösli, Anna Mannhart, Maria Germann, Stephan Jeker, Thomas Fessler, Rolf Grütter, Anton Immeli, Edi Baumgartner, Peter Bossart, Pius Kyburz, Irène Bäumler, Gertraud Wiggl. (28)

A 186/94

Kleine Anfrage Walter Winistörfer: Schliessung der Berufsberatung in Balsthal

Kürzlich wurde das Berufsberatungsbüro in Balsthal geschlossen. Diese Ansprechstelle war im Gebäude der Kantonspolizei in Balsthal eingerichtet und wurde an 2 Wochentagen von Solothurn oder Olten aus bedient. Wieder einmal mehr wird das Thal, aus welchen Gründen auch, "stiefmütterlich" behandelt.

In diesem Zusammenhang bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Aus welchem Grunde wurde diese Zweigstelle geschlossen?
2. Wird in absehbarer Zeit diese Dienstleistung für das Thal in Balsthal wieder angeboten?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

Walter Winistörfer.

Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr.